

Theologische Revue.



In Verbindung mit der katholisch-theologischen Fakultät zu Münster und unter
Mitwirkung vieler anderer Gelehrten herausgegeben

Halbjährlich 10 Nummern von
mindestens 12-16 Seiten.

Zu beziehen
durch alle Buchhandlungen
und Postanstalten.

von

Professor **Dr. Franz Diekamp.**

**Aschendorffsche Verlagsbuchhandlung,
Münster i. W.**

Bezugspreis
halbjährlich 5 M.
Inserate

25 Pf. für die dreimal
gespaltene Petitzeile oder
deren Raum.

Nr. 15/16.

18. Oktober 1918.

17. Jahrgang.

Die Literatur zum Codex juris canonici I:
Stutz, Der Geist des Codex juris canonici
Knecht, Das neue kirchliche Gesetzbuch
Henrici, Das Gesetzbuch der katholischen
Kirche
Scharnagl, Das neue kirchliche Gesetzbuch
Schmöger, Das neue Kirchenrechtsbuch von
1917 (Sägmüller).
Thomsen, Palästina und seine Kultur in fünf
Jahrtausenden (Landersdorfer).
Lütke mann und Rahlfs, Hexaplarische Rand-
noten zu Isaias 1—16 (Feldmann).
Rahlfs, Kleine Mitteilungen aus dem Septuaginta-
Unternehmen (Feldmann).
Schäfers, Elne altsyrische antimarkionitische
Erklärung von Parabeln des Herrn (Vogels).

Schäfers, Evangelienzitate in Ephräms des
Syrers Kommentar zu den Paulinischen Schrif-
ten (Vogels).
v. Harnack, Die Mission und Ausbreitung des
Christentums in den ersten drei Jahrhunderten.
3. Aufl. (Meinertz).
Carpenter, Phases of Early Christianity (Haase).
Budge, Miscellaneous Coptic Texts in the Dia-
lect of Upper Egypt (Haase).
Mader, Altchristliche Basiliken und Lokaltradi-
tionen in Südjudaä (Baumstark).
Überweg, Grundriß der Geschichte der Philo-
sophie. 2. Teil: Die mittlere oder die patristische
und scholastische Zeit. 10. Aufl., hrsg. von
Baumgartner (Geyer).
Mack, Die kirchliche Steuerfreiheit in Deutsch-
land seit der Dekretalengesetzgebung (Kaas).

Waters, Die münsterischen katholischen Kirchen-
liederbücher vor 1677 (Hatzfeld).
Löhr, Der Kardinal Montmorency und die Missi-
onskirchenordnung der Diözese Metz während
der Revolutionszeit (Allmang).
Schlatter, Die Furcht vor dem Denken. 2. Auf-
lage (Sawicki).
Zimmermann, Warum Schuld und Schmerz?
(Sawicki).
Schröder, Kannst du noch glauben? (Rade-
macher).
Zahn, Einführung in die christliche Mystik. 2.
Aufl. (Wilms).
v. Faulhaber, Das Schwert des Geistes. 3. u.
4. Aufl. (Donders).
Kleinere Mitteilungen.
Bücher- und Zeitschriftenschau.

Die Literatur zum Codex juris canonici.

I.

Durch das Motuproprio „*Arduum sane*“ vom 19. März 1904 verkündete Papst Pius X. der erstaunt aufhorchenden katholischen Welt seinen gewaltigen Entschluß zur Neukodifikation des kanonischen Rechts. Nach etwas über 13 Jahren lag das von vielen fast bis zum Schluß für unmöglich erachtete, in aller Stille mit Fleiß und Stetigkeit geförderte große Werk vollendet vor. Am Pfingstfest, 27. Mai 1917 unterzeichnete der Nachfolger von Pius X., Benedikt XV., die dem *Codex juris canonici* — so heißt das neue kirchliche Gesetzbuch — vorgedruckte Promulgationsbulle desselben „*Providentissima mater Ecclesia*“, die das Inkrafttreten des Gesetzbuches vom Pfingstfest, 19. Mai 1918 an vorschreibt. Am 28. Juni 1917, am Vortag vom Feste der Apostelfürsten Petrus und Paulus, wurde der Wortlaut desselben in dem offiziellen kirchlichen Gesetzblatt, den *Acta Apostolicae Sedis*, Vol. IX pars II, veröffentlicht unter dem vollen Titel: *Codex juris canonici Pii X Pontificis Maximi jussu digestus, Benedicti Papae XV auctoritate promulgatus*. Der Appendix zu Vol. IX p. II vom 31. Dez. 1917 brachte neben *Corrigenda et Addenda in Codice juris canonici* einen 62 Seiten umfassenden *Index analytico-alphabeticus* und das Motuproprio Benedikts XV. „*Cum juris canonici Codicem*“ vom 15. Sept. 1917, durch welches nach Art der *Congregatio Cardinalium Concilii Tridentini interpretum* eine Kommission für die authentische Auslegung des Codex eingesetzt wurde. Zuletzt erschien die Ausgabe des Codex mit dem Zusatz: *Praefatione, fontium annotatione et indice analytico-alphabetico ab Emmo Petro Card. Gasparri auctus*. Die Vorrede gibt zunächst eine kurze Darstellung der Geschichte der kirchlichen Gesetzgebung und Gesetzes-sammlungen überhaupt, sodann eine äußerst interessante Schilderung von der Entstehung des Codex. Die *Notae* zu den einzelnen Kanonen geben die früheren Gesetze

an, auf denen im wesentlichen die jetzigen Kanonen vielfach beruhen. Da aber dieselben, soweit sie nicht im *Corpus juris canonici*, in den *Acta et Decreta Concilii Tridentini* und in den liturgischen Büchern enthalten sind, nicht leicht zugänglich, zu wirklich wissenschaftlicher Bearbeitung des neuen Kirchenrechts aber durchaus notwendig sind, so wird am Schluß der Vorrede in höchst dankenswerter Weise eine baldige Sammlung derselben in „*Collectanea*“ versprochen. Aus diesen offiziellen Ausgaben des *Codex juris canonici* erschien in den hierzu vereinigten Verlagen von Herder in Freiburg und Pustet in Regensburg mit Erlaubnis des Apostolischen Stuhles um den Preis von 15 bzw. 16,50 M. eine treffliche, handliche, 869 Seiten starke Ausgabe des Codex mit der Vorrede des Kardinals Gasparri, dem analytisch-alphabetischen Index und zum Schluß einigen dankenswerten *Emendanda et addenda juxta exemplar Vaticanum recognitum*, a) in *textu Codicis*, b) in *Indice analytico-alphabetico*.

Wann immer in der letzten Zeit im weltlichen Recht eine bedeutendere Kodifikation stattfand, so hatte das auch fast allemal eine vorausgehende, begleitende und nachfolgende Flut von Literatur im Gefolge. Verwiesen sei zu diesem Zwecke nur auf die Entstehung des Bürgerlichen Gesetzbuches des Deutschen Reiches und die damit zusammenhängende gewaltige Literatur, verzeichnet u. a. in: A. v. Reatz, Die Literatur über den Entwurf des Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich in A. v. Kirchheim, Jurist. Literaturbericht 1884—1894 (1896); G. Maas, Bibliographie des Bürgerlichen Rechts I (1899), II (1900); O. Mühlbrecht, Wegweiser durch die neuere Literatur der Rechts- und Staatswissenschaften I² (1893), 47 ff., II (1901), 33 ff.

Bei der im Laufe der Geschichte öfters bemerkbaren Parallelentwicklung des weltlichen und geistlichen Rechtes sowie der profanen und kirchlichen Rechtswissenschaft ließ sich daher eine solche Erscheinung in der Literatur auch erwarten für die Kodifikation des kanonischen Rechts.

Sie ist aber für die vorbereitende Periode nicht im erwarteten Umfang eingetreten. Vgl. über diese verhältnismäßig kleine Literatur zuletzt: A. Knecht in seiner unten zu besprechenden Schrift: Das neue kirchliche Gesetzbuch — Codex juris canonici —. Seine Geschichte und Eigenart (1918) 35⁸⁷. Der Hauptgrund dürfte vor allem darin liegen, daß, während beim BGB. die Entwürfe der öffentlichen Diskussion unterbreitet wurden, dies bei dem Cod. jur. can. nicht der Fall war. Man wollte wohl die amtlichen Vorarbeiten nicht ähnlichen Erfahrungen aussetzen, wie man sie vor allem beim ersten Entwurf des BGB. und seinen Motiven gemacht hatte, ein Verlust vielleicht für den Inhalt, ein Gewinn aber jedenfalls für die Genesis des Gesetzbuches selbst.

Dagegen scheint es, daß das bisher Unterbliebene nach dem Erscheinen des Cod. jur. can. mehr als reichlich nachgeholt werden wolle in Artikeln in Zeitungen und Zeitschriften, aber auch in eigentlicher Literatur, in Einleitungsschriften, Kommentaren, Lehr- und Handbüchern, Nachträgen zu früheren solchen und in Monographien, über welch eigentliche Literatur im folgenden kritische Übersicht gegeben werden soll.

Zuvor aber möchten wir doch die von N. Hilling im Archiv für kath. Kirchenrecht XCVIII (1918), 85 f. dankenswert gemachte Aufzählung von einschlägigen Artikeln in Zeitungen und Zeitschriften noch etwas ergänzen:

1) Lux, Zur Publikation des neuen kirchlichen Gesetzbuches (Codex juris canonici), Westfäl. Merkur 1917, Nr. 499, 2. Blatt; Nr. 503. 2) Fleiner, Geistliches Weltrecht, Neue Züricher Ztg. 1918, Nr. 658, 2. Sonntagsblatt. 3) Linneborn, Der Geist des Codex juris canonici, Köln. Volksztg. 1918, Nr. 543, 545. 4) Aus dem neuen Kirchenrecht, Petrusblätter 1917/18, Nr. 13 ff. 5) Ott, Das neue Eherecht, Pastor bonus XXX (1917/18), 247 ff., 506. 6) Kammer, Die Pfarrbücher nach dem neuen Kirchenrecht, Ebd. 324 ff. 7) Ott, Der Seelsorger im Codex juris canonici, Ebd. 385 ff. 8) Arndt, Die Ehehindernisse und deren Dispens nach neuem Rechte, Ebd. 397 ff. 9) Leitner, Das Wichtigste über das neue Gesetzbuch der Kirche, Theol.-prakt. Monatsschrift XXVIII (1918), 231 ff. 10) Schmitt, Die Spendung der Sakramente im neuen Kirchenrecht, Theol.-prakt. Quartalschrift LXXI (1918), 218 ff. 11) Haring, Das Ordinationsrecht nach dem neuen kirchlichen Gesetz, Ebd. 231 ff. 12) Vogt, Das neue kirchliche Gesetzbuch, Kölner Pastoralblatt LII (1918), 1 ff. 13) Ders., Das Eherecht des neuen kanonischen Rechtsbuchs, Ebd. 73 ff. 14) Susen, Bemerkenswerte Einzelheiten aus dem neuen kirchlichen Gesetzbuch, Ebd. 26 ff., 81 ff. 15) Linneborn, Das neue Gesetzbuch der katholischen Kirche, Theologie und Glaube X (1918), 24 ff. 16) Timotheus Schäfer O. M. Cap., Vereinigungen der Gläubigen, fromme Vereine, Bruderschaften, Dritte Orden nach dem neuen Codex juris canonici, Ebd. 34 ff. 17) Laurentius, Zur Veröffentlichung des Rechtsbuches der katholischen Kirche, Stimmen der Zeit 1918 II, 43 ff. 18) Grentrup, Das neue Gesetzbuch der katholischen Kirche, Allg. Literaturblatt XXVII (1918), Nr. 9/10. 19) Stock, Das neue kirchliche Rechtsbuch, Katholik 1918 I, 1 ff. 20) Frank, Über das Strafrecht des Codex juris canonici, Münchener Festgabe für Karl v. Birkmeyer (1918) 285 ff. 21) Köhler, Der neue Codex juris canonici, Christl. Welt 1918, Nr. 9 ff. 22) Lux, Die Stellung der Missionen im neuen Codex juris canonici, Zeitschrift für Missionswissenschaft VIII (1918), 26 ff. Weitere Aufsätze verzeichnet Hilling im Archiv für kath. Kirchenrecht XCVIII (1918), 318 ff. und L. Kaas im Pastor bonus XXX (1917/18), 55 f.

Für all diese Arbeiten, wie auch für die folgenden gilt im allgemeinen, daß sie aus verschiedenen Gründen etwas Unfertiges, Unvollkommenes an sich tragen, u. a. einmal wegen der Raschheit ihrer Ausarbeitung überhaupt, sodann wegen des Mangels an gesetzlichem Interpretationsmaterial — wurden doch manche derselben sogar ohne die Noten Gasparris gefertigt, z. B. auch die sofort unten besprochene Schrift von U. Stutz, Der Geist des Codex juris canonici, 1918 —, endlich etwa auch wegen der Beweggründe für die Arbeit. Es ist keine gerade üble Bemerkung von H. Henrici im Hinblick wohl vor allem auch

auf Stutz in der ebenfalls bald unten zu behandelnden Schrift: Das Gesetzbuch der katholischen Kirche (Der neue Codex juris canonici) (1918) 23, daß das Interesse für das neue Gesetzbuch auf protestantischer Seite fast größer zu sein scheint als bei den Katholiken, und daß dabei vielleicht in erster Linie eine gewisse Neugier mitspiele.

Nach diesen mehr einleitenden Bemerkungen wenden wir uns der eigentlichen Literatur über den Codex juris canonici zu und zwar zunächst den Einleitungsschriften. Hernach sollen die Kommentare, Lehr- und Handbücher, Nachträge zu früheren solchen Büchern und die Monographien in Betracht gezogen werden.

A. Einleitungsschriften.

1. **Stutz, Ulrich, D. Dr., o. ö. Professor der Rechte an der Universität Berlin, Geh. Justizrat, Der Geist des Codex juris canonici.** Eine Einführung in das auf Geheiß Papst Pius X verfaßte und von Papst Benedikt XV erlassene Gesetzbuch der katholischen Kirche. [Kirchenrechtliche Abhandlungen, herausgegeben von Prof. D. Dr. Ulrich Stutz, 92/93 Heft]. Stuttgart, Enke, 1918 (X, 366 S. gr. 8^o). M. 18.
2. **Knecht, August, Das neue kirchliche Gesetzbuch — Codex juris canonici —.** Seine Geschichte und Eigenart. Mit einem Anhang: Sammlung einschlägiger Aktenstücke. [Schriften der Wissenschaftlichen Gesellschaft in Straßburg. 35. Heft]. Straßburg, Trübner, 1918 (71 S. gr. Lex.). M. 3.
3. **Henrici, Hermann, Dr., Privatdozent für deutsches Recht und schweizerisches Privatrecht an der Universität Basel. Das Gesetzbuch der katholischen Kirche.** (Der neue Codex juris canonici). Vortrag. Basel, Helbing und Lichtenhahn, 1918 (82 S. gr. 8^o). Fr. 3.
4. **Scharnagl, A., Dr., K. Hochschulprofessor, Das neue kirchliche Gesetzbuch.** Eine Einführung mit besonderer Berücksichtigung des bayerischen Rechtes. 1.—3. Tausend. München und Regensburg, Verlagsanstalt vorm. Manz, 1918 (IV, 136 S. gr. 8^o). M. 2.
5. **Schmöger, Alois, Dr., Theologie-Professor, St. Pölten, Das neue Kirchenrechtsbuch von 1917.** (Codex juris canonici). In seinen praktisch wichtigsten Teilen verglichen mit dem alten Recht und mit besonderer Berücksichtigung Österreichs. Zweite, erweiterte und verbesserte Auflage. Salzburg, Pustet, o. J. (60 S. gr. 8^o). M. 1,40.

1. Als einer der allerersten trat mit Veröffentlichungen über den Cod. jur. can. auf den Plan der schöpferische, unermüdliche Berliner Kirchenrechtslehrer Stutz. Hierher zählen: Das neue päpstliche Gesetzbuch und die Andersgläubigen, Der Tag, Ausgabe B, 1917 Nr. 228. Das neue päpstliche Gesetzbuch und der Staat, Ebd. Nr. 246. Die Neukodifikation des kanonischen Rechtes, Deutsche Literaturzeitung XXXVIII (1917), Nr. 40. Codex juris canonici, Internationale Monatsschrift für Wissenschaft, Kunst und Technik 1917, Oktober, 15 ff. Der Codex juris canonici und die kirchliche Rechtsgeschichte, Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte XXXVIII, Kanonistische Abteilung VII (1917), V ff. Diese Arbeiten sind zu neuen Untersuchungen hinzu erweitert übergegangen in die vorliegende Schrift, wie die Inhaltsübersicht beweist: I. Der Kodex, seine Entstehung, sein Inhalt und seine Bedeutung im allgemeinen (S. 1—53). II. Neues im Kodex (S. 55—79). III. Der Kodex und die Andersgläubigen (S. 81—106). IV. Der Kodex und der Staat (S. 107—126). V. Die Berücksichtigung der anlässlich des Vatikanischen Konzils geäußerten Wünsche (S. 127—156). VI. Der Kodex und die kirchliche Rechtsgeschichte. Verhältnis zum bisherigen Rechte (S. 157—173). VII. Bürgerlichrechtliche Einschläge (S. 175—234). VIII. Primat und Episkopat

(S. 235—278). IX. Der Generalvikar (S. 279—338). Am Schluß findet sich ein überaus dankenswertes Verzeichnis der behandelten Kodexstellen (c. 1000 Kanonen aus den insgesamt 2400 und ein Schlagwort- und Verfasserverzeichnis, das aber etwas vollständiger sein könnte).

Über den Zweck der Arbeit bemerkt der Verfasser im Vorwort:

„Den Geist, der das heute in Kraft tretende päpstliche Gesetzbuch (Das Vorwort ist datiert: Berlin, Pfingstsonntag, 19. Mai 1918) im ganzen und im einzelnen beherrscht, herauszuarbeiten, zu prüfen und weiteren Kreisen offenzulegen, das ist die Aufgabe des Buches, das ich hiermit der Öffentlichkeit übergebe.

Zu diesem Zwecke wird darin eine Anzahl von Streifzügen durch das Gesetzeswerk unternommen, die es von den verschiedensten Seiten her und nach den verschiedensten Richtungen hin dem Verständnis des Lesers aufschließen sollen. Nicht eine Darlegung und systematische Bearbeitung des Gesetzesinhaltes ist beabsichtigt. Diese bleibt den Kommentaren sowie den Lehr- und Handbüchern überlassen, an denen bald kein Mangel sein wird, und von denen ja mehrere bereits angekündigt sind. Auf Herz und Nieren soll vielmehr der Kodex hier untersucht werden. Was er will, und was er ist, das steht für uns in Frage. Darum wird er historisch und juristisch, auf seine innerkirchliche Bedeutung und auf seine Wirkung nach außen hin, als Ganzes und in Einzelheiten behandelt, zu werten versucht und unter Gesichtspunkten betrachtet, auf die es dem Fachmann ankommt, aber auch unter solchen, die weiteren Kreisen und zwar nicht bloß von Juristen naheliegen. Ich habe mich bemüht, nicht allein als Vertreter der Wissenschaft des Kirchenrechts, namentlich des katholischen, sondern auch als solcher des bürgerlichen Rechts, als Beobachter der Kirchenpolitik, als Deutscher und als nichtkatholischer Christ diejenigen Fragen an das Gesetzbuch zu richten, auf die es in erster Linie und hauptsächlich ankommt...

Geschrieben ist das Buch in ganz derselben Denkweise, die bisher in meinen kirchenrechtswissenschaftlichen Arbeiten gewaltet hat, niemanden zu Lieb oder zu Leid, in voller Unabhängigkeit nach allen Seiten hin, einzig und allein im Dienste der Wahrheit und ihrer wissenschaftlichen Erforschung. Dem, der mich von meiner bald zweieinhalb Jahrzehnte langen schriftstellerischen und Lehrtätigkeit auf diesem Gebiete her kennt, brauche ich das eigentlich nicht erst zu versichern. Meine Überzeugung steht zu fest und ist namentlich geschichtlich und juristisch zu tief verankert, als daß sie durch Umstände verändert werden könnte, die nicht in der Sache selbst liegen.... Im übrigen bin ich mir ebensowohl der Schranken, die in einem solchen Fall dem Urteil des Zeitgenossen gesetzt sind, bewußt, wie der Mängel, die meinem Buche anhaften; bitte aber jedenfalls zu beachten, daß es mir gleich fern lag, eine Festschrift aus Anlaß der Kodifikation zu schreiben, wie eine Kritik derselben zu bieten.“

Daß es dem Verf. tatsächlich auch diesmal wieder an der bei ihm im wesentlichen gewohnten Objektivität gegenüber der katholischen Kirche durchaus nicht mangelt, ersieht man leicht aus in einzelnen, vereinzelt oder bei der etwas breiteren Form der Darstellung wiederholt ausgesprochenen, mehr oder weniger zusammenfassenden Urteilen, vor allem über Form, Inhalt und Bedeutung des Cod. jur. can. So wenn S. 46 f. gesagt wird, daß der gewaltige Stoff in sehr übersichtlicher und zweckentsprechender Weise geordnet sei, wenn auch da oder dort Dispositions-mängel hervor-träten, daß auch die sprachliche Fassung Anerkennung verdiene, oder S. 50 ff., daß die Kirche jetzt endlich einmal ein die innerkirchliche Verhältnisse erschöpfend und einheitlich regelndes Gesetzbuch habe, nicht von Grund aus Neues bietend, als vielmehr ein Neuguß des überlieferten Stoffes. Folge werde aber doch u. a. auch sein, daß das Provinzial- und Diözesanrecht zum Teil neue Gestalt bekommen müsse. „Möchte dabei die Einsicht walten, daß gerade der eminent gemeinrechtliche Charakter des im Kodex niedergelegten Rechtes eine Ergänzung durch mehr den

örtlichen Bedürfnissen angepaßtes Sonderrecht nötig macht (S. 52 f.).“ Ebenso kann man den kirchenpolitischen Urteilen zustimmen. S. 105 wird gesagt, daß von den Andersgläubigen im Zusammenhang und um ihrer selbst willen im Kodex nicht die Rede sei, sondern nur zerstreut, lediglich wegen der seelsorgerlichen Arbeit an den Katholiken und dann mit vornehm kluger Zurückhaltung im Ausdruck. Das Kapitel über Kirche und Staat bewegt sich in Urteilen wie: Das Verhältnis von Kirche und Staat sei von dem Gesetzbuch *in genere* ausgeschlossen, wo es aber doch berührt werde, geschehe es nur gelegentlich und fast durchweg freundlich (S. 109 ff.), wo das aber nicht zutrefte, etwa wegen bestimmt gelagerter kirchenpolitischer Verhältnisse, sei zu beachten, daß das Gesetzbuch für den ganzen katholischen Erdkreis bestimmt sei (S. 113 ff.), daß der Kodex hinsichtlich des Staates keine aggressiven Tendenzen verfolge, daß, wo Auseinandersetzungen zwischen Kirche und Staat wegen bestimmter Neuordnung nötig seien, auch der Staat in vorurteilsfreier Prüfung das Seine tun möge, wie die Kirche das Ihrige getan habe (S. 124 ff.). Ebenso erkläre sich aus der Bestimmung des kirchlichen Gesetzbuches für die ganze Welt der bürgerlich rechtliche Einschlag in demselben, nicht etwa sei er ein Wettbewerb mit dem bürgerlichen Recht des Staates, ein Übergriff auf staatliches Gebiet (S. 180). Endlich ist — um mit der Zustimmung abzuschließen — richtig, daß das Verhältnis von Primat und Episkopat durch den Kodex durchaus nicht geändert, ja die bischöfliche Gewalt, wenn auch nicht erheblich, erweitert ist (S. 237 f., 278).

So richtig das alles bezüglich des Geistes des Cod. jur. can. ist, so kann sich Rez. aus verschiedenen Gründen mit den von Stutz, Hörmann, Kaas u. a. beliebten und betonten Ausführungen und Ausdrücken, daß der Kodex nur „Vatikanisches Kirchenrecht“ oder „Spiritualisiertes Kirchenrecht“ enthalte (S. 155 f.), nicht befrieden. Die katholische Kirche kann als in der Welt sichtbar existierend niemals auf Recht auch in weltlichen Dingen verzichten. Ebenso enthält der Kodex antikes und mittelalterliches Recht neben tridentinischem und vatikanischem. Daher sind und bleiben, wie Hilling u. a. festhalten, viel richtiger die früheren Bezeichnungen: Altes, neues, neuestes Kirchenrecht. Ebensowenig dürfte schon das letzte Wort gesprochen sein in der Frage, ob von jetzt ab die kirchliche Rechtsgeschichte notwendig für sich und im Zusammenhang vorgetragen werden müsse, eine von St. schon lange warm verfochtene Lieblingsthese (S. 157 ff.). Vielleicht ergibt sich bald Gelegenheit, an anderem Orte einläßlicher darauf zurückzukommen. Endlich ist die Abhandlung über den Generalvikar zwar ein *specimen eruditionis* und ein formales Musterbeispiel, wie künftighin das neue Recht in Lehr- und Handbüchern darzustellen ist. Aber materiell kann Rez. nicht mit allem darin Gesagten einverstanden sein, am allerwenigsten mit der S. 321 ff. verfochtenen Auffassung, daß der Generalvikar eine *jurisdictio ordinaria* im vollen Sinne habe. Es scheint sich hier in etwas zu rächen, daß Gasparri *Notae* nicht abgewartet wurden.

Zum Schluß seien noch einige kleinere Versehen und Irrtümer notiert.

S. 73, A. 6 ist gesagt, daß das neue Gesetzbuch den Ausdruck Sponsalia = Verlöbniß nicht mehr kenne. Allein derselbe findet sich im offiziellen Index. S. 74 wird die Bedeutung der kanonisch geschlossenen Verlöbnisse doch zu sehr herunter-

gedrückt. Der S. 100 stark betonte Zweifel, ob die deutschen Bischöfe mit einem auch von St. befürworteten Gesuch um Fortdauer der Konstitution „*Provida*“ für die in Deutschland von daselbst geborenen Deutschen geschlossenen Mischehen beim Apostolischen Stuhl Erfolg haben werden, ist unterdessen, wie sich voraussehen ließ, mit gutem Grunde im Sinne des Kodex gelöst. Dieses enorme Benefizium, das seinesgleichen im Rechte nicht hatte, ist gefallen. St. ist denn auch bereits der richtigen Auffassung beigetreten in seiner Schrift: Zum neuesten Stand des katholischen Mischehenrechts im Deutschen Reiche. Stuttgart, Enke, 1918 (20 S. gr. 8^o). M. 1. Für die Behauptung, daß bisher Akatholiken hätten als Taufpaten funktionieren können (S. 101, A. 2), kann unser Lehrbuch des Kirchenrechts³ II, 28³ nicht angerufen werden. S. 198, A. 2 lies: angetretenes sechzigstes Lebensjahr statt: vollendetes. Wenn S. 270, A. 7 gesagt wird, daß Wenz wie in dem betreffenden Punkte, so überall Hinschius aufs sorgfältigste, insbesondere auch hinsichtlich des von ihm gesammelten Materials benützt habe, ihn aber fast nur da anführe, wo er ihn ablehne, so geht das bestimmt zu weit.

Dem größeren Werk des Berliner Rechtslehrers kommen nach Zweck und Inhalt am nächsten die kleineren Schriften bzw. Vorträge des Straßburger Kanonisten und des Basler Privatdozenten.

2. Der Straßburger Professor Knecht publiziert in seiner vom März 1918 datierten Schrift einen Vortrag, der nach dem Vorwort am 23. Februar in der Wissenschaftlichen Gesellschaft daselbst gehalten wurde. Ziel des Vortrags war, ein gedrängtes Bild der geschichtlichen Entwicklung und der Eigenart des neuen kirchlichen Gesetzbuches zu zeichnen. Zur Erreichung der ersteren Absicht wurde nach rückwärts gegriffen, in die Geschichte des *Corpus juris canonici*, und wurden frühere Untersuchungen über die Kodifikationsversuche nach dem *Corpus juris canonici*, so namentlich die gründliche Schrift des Breslauer Kanonisten Hugo Lämmer, Zur Kodifikation des kanonischen Rechts, 1899, weitergeführt und abgeschlossen. Mit diesem Teil uns näher zu befassen, liegt keine weitere Veranlassung vor. Wir wüßten auch nichts an ihm auszusetzen, außer etwa daß zu S. 15 notwendig zu notieren war: F. Sentis, *Clementis PP. VIII Decretales, quae vulgo nuncupantur Liber septimus decretalium Clementis VIII*, 1870. Dagegen sei zum Beweis des teilweisen Parallelismus mit Stutz hingewiesen auf die S. 46 ff. sich findenden Sätze: Daß das Verhältnis von Kirche und Staat im Kodex zwar nicht zusammenhängend geregelt ist, sich aber doch aus zerstreuten prinzipiellen Sätzen und konkreten Bestimmungen ein System darüber fertigen läßt, wofür solche Sätze aufgeführt werden — dabei vermißt man u. a. den Verweis auf Can. 2333 gegen das staatliche Plazet; daß der Kodex in ausdrücklicher und einschließlicher Weise das weltliche Recht achtet, empfiehlt und stützt; daß trotz Anpassung des kirchlichen Rechts an die neuzeitlichen Verhältnisse es doch auch künftig nicht an Reibungsflächen und Konflikten mit den einzelnen Staaten fehlen wird, weil die Kirche ihre Grundrechte nicht aufgeben kann, daß aber bei beiderseitigem guten Willen sich der Frieden erhalten läßt; daß dem interkonfessionellen Recht nur vereinzelt Beachtung geschenkt ist, wo es aber geschieht, es an der nötigen Bestimmtheit nicht fehlt; daß der kirchlichen partikularen, namentlich der bischöflichen Gesetzgebung ein weiter Spielraum gelassen ist.

Man kann alle dem, bei der Masse des Zusammenfassenden bisweilen in etwas naheliegendem geschaubteren Stil ausgedrückt, nur zustimmen. Rez. freut sich auch, eine mit der seinen oben bemerkten verwandte

Anschauung herausheben zu dürfen in der S. 40 sich findenden Stelle:

„Auf die von Ulrich Stutz (Kirchenrecht in Holtzendorff-Kohlens Enzyklop. d. Rechtswiss., 7. Aufl., 5. Bd., Münch., Leipz., Berlin 1914, S. 358—368) und Walther von Hörmann zu Hörbach (Zur Würdigung des vatik. Kirchenrechts, Innsbruck 1917) vertretene Hypothese eines ‚vatikanischen Kirchenrechts‘ seit dem 19. Jahrh. wird hier absichtlich nicht eingegangen. Die Ablehnung dieses Begriffes erfordert eine längere Darlegung an anderer Stelle.“

Übrigens wäre die Stellungnahme von Knecht gegenüber den bemerkten Schlagworten: „Vatikanisches Kirchenrecht“, „Spiritualisiertes Kirchenrecht“ nach dem zuvor aus seiner gelungenen Arbeit Ausgehobenen auch so schon klargelegen. Zum Schluß sei noch hingewiesen auf die zur Orientierung und Nachprüfung beigefügten Aktenstücke, aber auch auf das nicht beigefügte Register.

3. Der Basler Privatdozent Henrici veröffentlichte in den Basler Nachrichten vom 28. August 1917 einen Überblick über den neuen Cod. jur. can. Weil derselbe Interesse fand und sein anderweitiger Druck gefordert wurde, hielt der Verfasser am 11. April 1918 im Basler Juristenverein einen Vortrag über das neue kirchliche Gesetzbuch. Dieser liegt hier mit entsprechenden Erweiterungen, Zusätzen und literarischen Verweisen vor. Es will selbstverständlich weder eine vollständige Darstellung des neuen Kirchenrechts noch eine Vergleichung desselben mit dem alten gegeben werden, vielmehr nur der neue Kodex in die bisherige kirchenrechtsgeschichtliche Entwicklung eingereiht und wenigstens ein Begriff von dem darin enthaltenen Stoff gegeben werden. Daher sind auch nicht alle Partien gleichmäßig berücksichtigt, vielmehr nur jene besonders hervorgehoben, welche außerhalb der katholischen Kirche am meisten auf Interesse rechnen dürfen.

Entsprechend dieser Zweckangabe im Vorwort wird nach einer kurzen Einleitung S. 11—24 ein Überblick über die formalen kirchlichen Rechtsquellen vor dem neuen Kodex gegeben. Dann folgen unter den Überschriften: Der Kodex: a) Allgemeines; b) Form und Einteilung; c) Inhalt: 1. Buch: Allgemeine Vorschriften bis S. 43 gute Bemerkungen nach Art von Stutz u. a. über die Fragen: Wie viel Neues das Gesetzbuch enthalte, wie sich der Kodex zum Staat stelle, wie weit bürgerlich-rechtlicher Einschlag sich darin finde, Fragen, welche im wesentlichen alle im oben bemerkten Sinne von Stutz beantwortet werden. Hernach wird bis zum Schluß der Hauptinhalt aus dem Personen- und Sachenrecht erhoben, während das Prozeß- und Strafrecht vollständig übergangen wird. Zum Schluß folgen Sätze wie:

„Der Gewinn, den die Kirche daraus schöpfen, die Stärkung, die ihre Disziplin, ihre Stoßkraft damit erfahren wird, können wahrhaftig nicht leicht überschätzt werden. Wenn nicht alles trügt, wird mit dem Jahre 1917/18 eine neue Ära der katholischen Kirche beginnen. Das ist schließlich eine Frage der katholischen Kirchenpolitik und nicht nur ihrer allein: auch die protestantische Kirche wird wohl beachten dürfen, daß drüben mit dem neuen Codex juris canonici ein neues Element auf den Plan getreten, ein mächtiger Ruf zur Sammlung erschallt ist... Wer die stummen und die sprechenden Rollen verfolgt, die die katholische Kirche im Weltkrieg spielt, wer die Fortschritte beobachtet, die sie, gerade sie, täglich erringt, der wird auch den Codex juris canonici, ihre letzte große Leistung nicht als ein Stehenbleiben sondern als eine Sammlung der Kräfte zu neuen Zielen zu werten haben (S. 76 f.).“

Das sind weitherzige, dankenswerte Anschauungen, welche diese ganze, dem letzten Basler Antistes D. Arnold

von Salis gewidmete Arbeit charakterisieren. Solches darf aber nicht entheben, auf Irrtümer und Fehler aufmerksam zu machen.

So wird S. 11 die Äußerung von Bonifaz VIII: *Papa jura omnia in scrinio pectoris sui habere censetur* als Beleg für die vollends seit dem Vatikanischen Konzil und Infallibilitätsdogma nicht mehr zu überbietende Macht des Papstes in Sachen des Glaubens und der Sitte und für das „Vatikanische Kirchenrecht“ zitiert. Das ist aber einfachhin ein Rattenkönig von Irrtümern. Daß da im unmittelbaren Zusammenhang auch Pseudoisidor falsch gewertet wird, ist begreiflich. Der 1294 gewählte Bonifaz VIII konnte nicht 1284, wie es S. 17 heißt, die Sammlung des Liber Sextus veranlassen. S. 26 f. wird die oben berührte, von Stutz geforderte Trennung der Kirchenrechtsgeschichte von der Darstellung des geltenden Rechtes als gebieterische Forderung bezeichnet. Daß wir anderer Meinung sind, wurde bemerkt. S. 43 wird gesagt: Bis zum siebenten Jahr gilt ein Kind als *impubes*, als unmündig *et censetur non sui compos* (Can. 88, § 3). Tatsächlich heißt es: *Impubes, ante plenum septennium dicitur infans* und wird im vorausgegangenen § 2 das alte Pubertätsalter 14 bzw. 12 Jahre festgehalten. Daß die *Rota Romana* und die *Signatura Apostolica* erst im 4. Buch aufgeführt seien (S. 54), ist nach Can. 259 unrichtig. Ein Register am Schluß wäre dankenswert gewesen.

4. und 5. Henricis Schrift leitet zu denen des bayerischen Hochschulprofessors Scharnagl und des österreichischen Seminarprofessors Schmöger über, welche ausgesprochenermaßen eine etwas eingehendere Darstellung der Änderungen des kirchlichen Rechtes im neuen Kodex unter Berücksichtigung des bayerischen bzw. österreichischen Rechtes bieten wollen. Dabei geht die bei weitem gelungenere, mit Register versehene Arbeit Scharnagls nach einer Einleitung über die Entstehung des *Corpus juris canonici* und des Kodex die einzelnen Materien des im Kodex enthaltenen Rechtes gewissenhaft Punkt für Punkt unter Vergleichung mit dem alten durch, während der Österreicher mehr nach Stichworten arbeitet. So erkennt man aus Scharnagl genau, daß in allen Rubriken des kirchlichen Rechtes, nicht etwa nur im Eherecht sehr vieles, wenn auch natürlich nach der ganzen Sachlage nicht viel Wesentliches geändert worden ist. Dazu kommt, daß nach Can. 5 der Kodex den Diözesanbischöfen erlaubt, die hundertjährigen und unvordenklichen Gewohnheiten, die gegen den neuen Kodex verstoßen, aber nicht ausdrücklich von ihm verworfen sind, beizubehalten, daß demnach eine Menge von Fragen über das bestehende Diözesanrecht an die Kardinalkommission zur Interpretation des Kodex zu richten sein wird, daß überdies, wie bereits oben berührt wurde, auch Ausgleich mit dem bestehenden Staatskirchenrecht notwendig sind. Daraus ergibt sich, daß es absolut verfehlt wäre, und es nichts anderes hieße, als für Makulatur und Einstampfen arbeiten, wenn etwa jetzt schon eine Sammlung von innerhalb einer Diözese geltenden Gesetzen mit eingefügten kleinen Korrekturen auf Grund des Kodex veranstaltet werden wollte.

Fügen wir noch einige Bemerkungen zu Scharnagl und Schmöger bei:

Bei Scharnagl hätte können S. 15 das Motuproprio Pius' X „*Quantavis diligenter*“ vom 9. Oktober 1911 über das *Privilegium fori* angefügt werden. S. 17 f. ist der spiritualistische Charakter des neuen Kirchenrechts u. E. etwas zu sehr betont. Aus S. 51 f. spricht berechtigterweise etwas schwächere Betonung der Stellung des Generalvikars als bei Stutz. Ebenso beurteilt Scharnagl S. 55 die Stellung des Domkapitels in der Verwaltung der Diözese ruhiger als Stutz. S. 78 hätte sollen die bedingte Nachholung der Salbungen bemerkt werden für den Fall, daß die letzte Oelung zuvor im Notfalle nur durch eine Salbung gespendet worden war. S. 90 ist zu schnell über das einfache Gelübde

als aufschiebendes Ehehindernis weggegangen. S. 94 fehlt Angabe, wie weit das trennende Ehehindernis der geistigen Verwandtschaft geht. S. 97 hätte dürfen der Privilegiencharakter der Konstitution „*Provida*“ bestimmter in Abrede gezogen werden. Tatsächlich ist sie gefallen.

Bei Schmöger ist es — ohne mit ihm rechten zu wollen, ob er nicht hätte noch mehr Stichworte ausheben sollen — als Mangel zu bezeichnen, daß er das Inhaltsverzeichnis, in welchem die Stichworte enthalten sind, nicht alphabetisch angelegt hat weder im ganzen noch auch für die einzelnen Bücher: *Normae generales*, *Personae*, *Res* usw.

Tübingen. Johannes Baptist Sägmüller.

Thomsen, P., Palästina und seine Kultur in fünf Jahrtausenden, nach den neuesten Ausgrabungen und Forschungen dargestellt. Zweite, neubearbeitete Auflage. Mit 37 Abbildungen. [Aus Natur und Geisteswelt 260]. Leipzig-Berlin, B. G. Teubner (121 S. 120). M. 1,20, geb. M. 1,50.

Wie sehr Thomsens ausgezeichnete Zusammenstellung der Ausgrabungsergebnisse im hl. Lande einem Bedürfnisse entgegenkam, beweist die Notwendigkeit einer Neuauflage in verhältnismäßig kurzer Zeit. Der Verfasser, der uns unterdessen auch sein treffliches Kompendium der palästinischen Altertumskunde geschenkt, hat sich der Neubearbeitung mit außerordentlicher Sorgfalt unterzogen. Nicht nur wurde das seit Erscheinen der 1. Aufl. neugewonnene bzw. neu veröffentlichte Material — in Betracht kommen hauptsächlich die Ausgrabungsergebnisse in Jerusalem, Geser, Jericho, Samaria, Bethschesesch und Sichem — entsprechend herangezogen und lückenlos in die anerkanntermaßen auch sprachlich sehr ansprechende Darstellung hinein verarbeitet, auch die seitdem erzielten Ergebnisse der wissenschaftlichen Forschung wurden gewissenhaft verwertet, wodurch gleichfalls mehrfache Zusätze, so S. 36 über die Masseben, aber auch Auslassungen verursacht wurden. Überhaupt ist das Urteil gegenüber der 1. Aufl. in mancher Beziehung noch bedeutend vorsichtiger gefaßt, z. B. bezüglich der Bauopfer. Was die Menschenopfer anlangt, so scheint der Verf. seine Ansicht gänzlich geändert zu haben. Trotz der vielfach notwendig gewordenen Erweiterungen einzelner Abschnitte ist der Umfang des Büchleins nur um 13 Seiten gewachsen, da durch Kürzungen bei weniger wichtigen Gegenständen und knappere Fassung viel Raum eingespart wurde. Den bedeutendsten Zuwachs weist das letzte Kapitel über die römisch-byzantinische Zeit auf, das durch eine ausführliche Beschreibung der für diesen Zeitraum charakteristischen Stadtanlagen von Gerasa und Medaba vermehrt wurde. Überhaupt wird dem christlichen Palästina größere Aufmerksamkeit geschenkt, als dies in der 1. Aufl. der Fall war. Die Sorgfalt, mit der der Verf. die Neuarbeitung vornahm, zeigt sich auch in kleinen stilistischen Verbesserungen; insbesondere war er darauf bedacht, unnötige Fremdwörter durch entsprechende deutsche Ausdrücke zu ersetzen.

Die Abbildungen sind fast durchweg die gleichen geblieben. Weg fiel die früher irrtümlich für eine Kultstätte gehaltene Anlage von Tell-es-safje. Dafür wurden neu eingefügt Nr. 26 Schnitt durch die israelitische Stadtmauer von Jericho und Nr. 37 Artemistempel in Gerasa. Das Literaturverzeichnis wurde entsprechend ergänzt. Nachdem A. Jaussens Arbeit über das Leben der Beduinen S. 4 angeführt wird, hätte es auch im Literaturverzeichnis einen Platz finden sollen. Neue sehr dankenswerte Beigaben sind ein Verzeichnis der Personen und Sachen sowie ein Verzeichnis der Bibelstellen. In letzterem vermißt man Jos. 6, 1 (S. 29), Jos. 2, 7 (S. 30) und Richt. 5 (S. 60).

Für die 3. Aufl., die wir dem brauchbaren Büchlein recht bald wünschen, möchten wir dem Verfasser nahelegen, auch die Völker, welche Palästina vor Israel bewohnt und als die Träger

der dem Lande eigenen Mischkultur anzusprechen sind, kurz zu berücksichtigen. Die Bezeichnung Kanaaniter ist zu farblos. Die 1. Aufl. macht S. 23 wenigstens die Amoriter namhaft, in der neuen Auflage sind auch sie verschwunden. Insbesondere vermischen wir die Harri (Horiter) und die Hethiter, deren Bedeutung auch für Palästina immer mehr zutage tritt. Ist es auch noch nicht möglich den Anteil der einzelnen Stämme und Rassen an der Kultur des Landes genau festzulegen, so gewinnt doch das ganze Bild durch eine kurze Charakterisierung der daselbst hausenden Völker Farbe und Leben.

Scheyern. P. Simon Landersdorfer O. S. B.

Lütke mann, L. und Rahlfs, A., Hexaplarische Randnoten zu Isaias 1—16. Aus einer Sinai-Handschrift herausgegeben. [Heft 6 der Mitteilungen des Septuaginta-Unternehmens der Kgl. Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen]. Berlin, Weidmannsche Buchhandlung, 1915 (S. 231—386 gr. 8^o). M. 5,40.

Eine Handschrift des Katharinenklosters (10. Jahrh.) enthält Randnoten, die sich in der von Prof. Carl Schmidt (Berlin) im Sommer 1914 gemachten Photographie als hexaplarische entpuppten. Die erste Note gehört zu Is. 1, 2, die letzte zu 16, 4. Die hier vorliegende ganz vorzügliche kritische Ausgabe bietet den hebräischen (masorethischen) Text, darauf den entsprechenden griechischen Text der Septuaginta und hinter diesem die hexaplarischen Randnoten und unter dem Text 582 kritische Noten. Der hohe Wert der neuen Quelle ist gebührend hervorgehoben, ohne dass die Fehler und Mängel übersehen worden sind. Da das bei Field Fehlende durch Unterstreichen gekennzeichnet ist, so sieht man beim ersten Blick, wie gross der Zuwachs ist. Nur ein Beispiel: in 3, 17 vokalisieren die Tiberienser תִּבְרִי, die Babylonier aber תִּבְרִי; die letztere Auffassung vertreten Aquila, Symmachus und Theodotion. Aus den drei Übersetzungen wird der Schluß gezogen, daß sie einen hebräischen Konsonantentext voraussetzen, der so gut wie völlig mit dem masorethischen Text übereinstimmt, daß sie aber ihre unvokalisierte Vorlage manchmal anders ausgesprochen haben. Die Ausgabe wird nach jeder Richtung hin gebrauchsfähig durch ein hebräisch-griechisches und griechisch-hebräisches Wörterverzeichnis, das sämtliche in den hexaplarischen Randnoten vorkommenden griechischen Wörter und ihre hebräischen Äquivalente einschließlich der Partikeln, Präpositionen und anderer Wörtchen umfaßt. Damit ist die Vorbereitung einer Konkordanz der jüngern Übersetzungen in ein neues Stadium getreten.

Bonn.

F. Feldmann.

Rahlfs, A., Kleine Mitteilungen aus dem Septuaginta-Unternehmen. Nebst Titel und Inhaltsverzeichnis zu Bd. I. [Heft 7 der Mitteilungen des Septuaginta-Unternehmens der Kgl. Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen]. Berlin, Weidmannsche Buchhandlung, 1915 (S. 388—422). M. 1.

Das Heft enthält 1) Palimpsest-Fragmente des Sirach und Job aus Jerusalem nach der Entzifferung von Martin Flashar†. 2) *Quis sit ó Σύρος*. 3) Berichtigungen und Nachträge zu früheren Mitteilungen des Septuaginta-Unternehmens.

ad 1) Der im Felde gefallene M. Flashar, Pastor in Dechtow (Brandenburg) hat im Februar 1914 in der Patriarchalbibliothek zu Jerusalem die aus dem 6/7 Jahrh. stammenden Sirachfragmente, die schon I. Rendel Harris 1890 herausgegeben, von neuem abgeschrieben und dadurch einen viel genaueren Text hergestellt, der hier von

Rahlfs herausgegeben wird. Die beiden Blätter enthalten Prolog Z. 12—22 Kap. 1, 1—30; 2, 1—18; 3, 1—11. Job-Fragmente stehen in einem Cod. rescriptus des 12/13 Jahrh. in der Patriarchalbibliothek zu Jerusalem. Aus ihm hat Tisserant 16^{1/2} Blätter herausgegeben. Flashar hat von den übrigen 25^{1/2} Blättern noch 7^{1/2} mehr oder weniger vollständig gelesen, die hier nach seiner Abschrift herausgegeben werden. Sie enthalten Kap. 14, 5—18; 15, 3—11. 17—20. 27—35; 16, 1—7; 20, 2—15.

ad 2) Aus einer Stelle in Theodorets *Quaestiones in Octateuchum*, die schon P. de Lagarde angeführt, erbringt R. einen vollständig sichern Beweis für Fields Auffassung, daß der Σύρος nicht die Peschitta ist, sondern griechisch geschrieben, aus dem Urtext übersetzt hat und von Herkunft ein Syrer ist; zugleich zieht er daraus Schlüsse für die Geschichte der syrischen Sprache.

Bonn.

F. Feldmann.

Schäfers, Joseph, Dr. theol. et phil., Eine altsyrische antimarkionitische Erklärung von Parabeln des Herrn und zwei andere altsyrische Abhandlungen zu Texten des Evangeliums. Mit Beiträgen zu Tatians Diatessaron und Markions Neuem Testament. [Neutestamentliche Abhandlungen herausgeg. v. M. Meinertz, VI. Bd., 1.—2. Heft]. Münster i. W., Aschendorff, 1917 (VI, 243 S. gr. 8^o). M. 6,40.

In einem Aufsatz seiner Zeitschrift für die neueste Wissenschaft 1911, 243 ff. „Eine altkirchliche antimarkionitische Schrift unter dem Namen Ephräms“ wies E. Preuschen auf eine nur armenisch überlieferte und bis dahin kaum beachtete Schrift hin, die die Mechitharisten im 2. Bande der armenischen Werke Ephräms unter dem Titel *Targmanuṭiūm awetarani*, Venedig 1836 herausgegeben haben. Nach Preuschen wäre die Schrift zwar aus dem Syrischen übersetzt, aber nicht Eigentum Ephräms, denn auch das Syrische sei nicht die Ursprache, sondern das Griechische, wie schon die Evangelienzitate zeigten. Es handele sich um eine antimarkionitische Schrift aus dem letzten Drittel des 2. Jahrhunderts.

Eine allseitige und gründliche Untersuchung dieses Textes, wie sie O. Bardenhewer im Bd. I² S. 315 seiner Geschichte der altkirchlichen Literatur gefordert hat, liefert die vorliegende Arbeit von Schäfers. Sie gibt uns zunächst eine deutsche Übersetzung (S. 3—115), bei der besonders anerkennend hervorzuheben ist, daß sie nicht Glätte und Schönheit der Form anstrebt, sondern durch engen Anschluß an den Grundtext diesen den zahlreichen des Armenischen unkundigen Gelehrten nach Möglichkeit zu ersetzen sucht. Bei der Wichtigkeit des Textes für die alte syrische Kirchengeschichte, die Dogmatik (Eschatologie) und die Exegese fände man gern die Zeilenzählung am Rand und die Schriftzitate durch den Druck hervorgehoben. Es folgt eine eingehende Untersuchung der Schriftzitate (S. 119—149 die Zitate des A. T., S. 150—197 die des N. T.). Im Anschluß daran werden die Fragen nach der Überlieferung und den Abfassungsverhältnissen der „Erklärung des Evangeliums“ erörtert (S. 198—229). In diesem letzten Abschnitt erfahren wir, daß die Schrift, wie wir mit Sch. allerdings nach der ersten Durchsicht urteilen müssen, nicht einheitlich ist, sondern aus drei Teilen besteht, für die angesichts der verschiedenen schriftstellerischen Technik wohl drei verschiedene Verfasser anzunehmen sind.

Der erste Teil (S. 3—72) stellt eine antimarkionitische

Parabelerklärung dar und knüpft an das Wort des *Προ-εὐαγγέλιον*, einer sonst nicht bekannten Schrift Markions an, „O Wunder über Wunder, Verzückung, Macht und Staunen ist das, daß man gar nichts über es [d. h. den Glauben, das Himmelreich, die Kirche] sagen, noch über es denken, noch es mit irgend etwas vergleichen kann.“ Diesen Satz des Ketzers will der Verf. widerlegen durch eine Erklärung der Parabeln des Evangeliums, in denen ja Glaube, Himmelreich, Kirche mit zahlreichen Dingen (Gebäude, Wein, Kleider, Feuer, Samenkörner, Senfkorn, Silber usw.) tatsächlich verglichen werden. Gewöhnlich wird dazu nicht nur ein Ausspruch Pauli angezogen, der einen solchen Ausdruck verwendet, sondern auch nachgewiesen, daß die Gleichnisse Jesu ihre Vorläufer im A. T. haben, daß Jesus alttest. Ankündigungen durch seine Gleichnisse erfüllt, daß also A. und N. T. miteinander harmonieren, nicht, wie Markion behauptet hatte, unvereinbare Gegensätze sind. Das zweite Stück handelt von der vollkommenen Jüngerschaft und der vollkommenen Führerschaft, erläutert durch Aussprüche und Parabeln Jesu (S. 72–85), das dritte von der Wiederkunft des Herrn und dem Ende der Welt (S. 85–115).

Die Bearbeitung der Einleitungsfragen ist so umsichtig und gründlich, daß ich kaum etwas hinzuzufügen oder auszustellen hätte. Mit Nachdruck sei hingewiesen auf die sorgfältigen Erörterungen der Schriftzitate. Bei den zum Teil recht umfangreichen Anführungen aus dem A. T. hält Sch. es für sicher, daß hin und wieder der in der Ed. Arm. (Burkitts: *Armenian Vulgate*) vorliegende Text auf den Wortlaut eingewirkt hat, anderes erklärt sich aus der Peš., anderes aus den LXX. Einiges in diesen Zitaten trägt targumartigen Charakter. Vieles muß bei unserm Mangel an sicheren Kenntnissen auf dem Gebiet der alttest. Peš. dunkel bleiben. Unter den neutest. Zitaten sind vor allem die der Evangelien bedeutsam. In den beiden ersten Abhandlungen ist offenbar das Diatessaron die Quelle gewesen, aus der die Evangelienzitate geflossen sind; dagegen hat der Verfasser der dritten Schrift die einzelnen Evangelien gekannt und, da nichts uns nötigt, mit Burkitt, *Evangel. da Meph.* II 189 anzunehmen, daß die Namen nachträglich eingeschoben sind, auch genannt. Aber auch in dieser Schrift finden sich zahlreiche Züge, die von der Peš. abweichen und auf eine den beiden älteren Zeugen syeu und sysin nahestehende Textgestalt hindeuten. Alle drei Abhandlungen müssen auf syrischem Boden entstanden sein, keine derselben hat Ephräm zum Verfasser. — Von den wenigen Druckversehen seien berichtet: S. 66, Anm. 2 lies *صلى*, S. 155: *سلي* *سلي* *سلي*. S. 163 dreimal *βλά-πει*. S. 231: *انيس*.

Straßburg i. Els.

Heinrich Vogels.

Schäfers, Joseph, Doktor der Philosophie und Theologie, Priester der Diözese Paderborn, **Evangelienzitate in Ephräms des Syrsers Kommentar zu den Paulinischen Schriften**. Freiburg i. Br., Herder, 1917 (IV, 53 S. gr. 8°). M. 3.

Den dritten Band derselben Ausgabe der armenisch erhaltenen Werke Ephräms, in der sich die „Erklärung des Evangeliums“ findet, füllt eine „Erklärung der 14 Briefe Pauli“. Wie vom Diatessaron-Kommentar, so liegt auch von diesem Werke eine lateinische Übersetzung vor: *S. Ephraemi Syri commentarii in epistolas D. Pauli nunc*

primum ex Armenio in Latinum sermonem a patribus Mekitharistis translati. Venetiis 1893. Die bisher fast unbeachtet gebliebene Schrift — Sch. kann nur auf gelegentliche Bemerkungen bei Burkitt, Lewis und Zahn hinweisen — wird hier auf die Evangelienzitate hin untersucht, die in ihrer Mehrzahl deutliche Züge der altsyrischen Bibel und Tatians zeigen und damit ein gutes Vorurteil zugunsten der Abfassung des Werkes durch Ephräm erwecken. Die Arbeit bespricht die einzelnen Anführungen und Anspielungen nach ihrer Reihenfolge im Schrifttext. Von besonderer Wichtigkeit ist der ausführliche Nachweis S. 27–47 gegen Burkitt und Zahn, daß Ephräm das Evangelium der Getrennten nicht gekannt hat (dasselbe wird von Sch. für Aphrahates in einem Anhang der erstgenannten Abhandlung „Eine altsyrische antimarkionitische Erklärung“ S. 230–239 gezeigt) und daß die Stellen, wo Ephräm vom „Griechen“ spricht, d. h. Kenntnis vom griechischen Wortlaut der Einzelevangelien verraten soll, spätere Einschübe sind.

Auch bei dieser an Umfang bescheidenen, inhaltlich aber recht bedeutsamen Abhandlung weiß man nicht, was man mehr bewundern soll, des Verfassers Begabung für fremde Sprachen oder die Leichtigkeit und Sicherheit, mit der er sich in den verwickelten und schwierigen Fragen der Geschichte der syrischen Evangelienübersetzung bewegt.

Nur wenig wüßte ich hinzuzufügen. S. 14 (zu Mt 10, 33) hat der Fuldensis nicht den Zusatz *et coram angelis eius*, sondern er liest *et angelis eius*. Dagegen sollte es im Apparat von Sodens zu Mt 10, 33 statt *add και των αγγελων αυτων* *p ουρα-νοις* sye heißen: *add και εμπροσθεν των αγγελων αυτου*, da sye das *coram* wiederholt. Das Plus bei sye und fuld ist also nicht ganz das gleiche, wie Sch. sagt. — S. 17 findet sich die Stellung *ευλαμψουσιν οι δυναιοι* (Mt 13, 43) gegen die syrische Überlieferung in *δ 371 ε 351 ff*². S. 36 hören wir, daß Ephräm (Mösinger p. 29) die Maria Magdalene, Jo 20, 11 ff, mit Maria, der Mutter des Herrn „verwechselt“. Die gleiche Anschauung findet sich, wie Zahn schon bemerkt hat, auch an anderer Stelle im Diatessaronkommentar (Mösinger p. 54). Ich möchte darauf hinweisen, wie leicht sich die Auffassung, daß Jo 20, 2–17 von der Mutter des Herrn die Rede sei, aus einem Text, der den Wortlaut der Einzelevangelien zu einer Harmonie verarbeitete, gewinnen ließ, wenn Jo 20, 1 und 20, 18 vom Kontext getrennt oder unterdrückt wurden. Das arabische Diatessaron und der Fuldensis haben den Vers 1 nicht und trennen Vers 18 vom Vorhergehenden ab.

Das Erscheinen keines der beiden angezeigten Werke hat der Verfasser erlebt. Das Vorwort des ersten ist von M. Meinertz unterzeichnet, das des zweiten trägt den Namen J. Sickenberger. Allzu früh hat der Tod dem fähigen und fleißigen Gelehrten die Feder aus der Hand genommen.

Straßburg i. Els.

Heinrich Vogels.

Harnack, Adolf von, **Die Mission und Ausbreitung des Christentums in den ersten drei Jahrhunderten**. Dritte, neu durchgearbeitete und vermehrte Auflage. Mit elf Karten. I. Band: Die Mission in Wort und Tat. II. Band: Die Verbreitung. Leipzig, Hinrichs, 1915 (XVI, 483; 387 S. gr. 8°). M. 15; geb. M. 18.

Die 1. Auflage dieses bedeutenden Werkes erschien 1902 in einem Bande. Die 2. Auflage folgte bereits 1905 in erweiterter Form, sodaß eine Teilung in zwei Bände notwendig wurde. Jetzt liegt, nach zehnjähriger Frist, eine 3. Auflage vor, die mit Recht eine neu durchgearbeitete und vermehrte genannt werden darf. Der 1. Band ist von 421 auf 483, der 2. von 312 auf 387 Seiten an-

gewachsen. Und die Verbesserung erstreckt sich nicht nur auf kleinere und größere Zusätze, sondern überall merkt man die bessernde, feilende, ergänzende Hand des ungeheuer kenntnisreichen Verfassers. Über die Anlage des ganzen Werkes ist in dieser Zeitschrift (1902 Sp. 609 ff.) nach dem Erscheinen der 1. Auflage eingehend berichtet worden, und auch die 2. Auflage hat ihre Würdigung gefunden (1906 Sp. 513 f.). Es wird sich daher empfehlen, vor allem auf die Zusätze in der neuen Bearbeitung hinzuweisen.

Gleich an der Spitze des ersten Bandes ist zusammenfassend kurz dargestellt, worum es sich eigentlich in dem Prozesse handelte, der aus der heidnischen Welt eine christliche Gesandung der Jünger durch Jesus; S. 42 Anm. über Mt 28, 18 ff. (der Passus sei „ein Meisterstück, sobald man nur auf seinen Inhalt blickt und sich alle historischen Skrupeln aus dem Kopfe schlägt“); S. 46 über die Bedeutung Pauli (mit dem merkwürdigen Ausdruck von der „übel verkürzten kirchlichen Vulgata“); S. 55 f. A. 6 im Anschluß an die Abhandlung in den Sitzungsberichten der Kgl. preußischen Akademie der Wissenschaften 1912, 673 ff. über die angeblich schon ins Jahr 30 bzw. 31 zu verlegende Bekehrung des Völkerapostels; S. 57 A. 1 über die Stellung Pauli zum Gesetz (H. habe schon 1911 „protestantische Vorurteile zu überwinden versucht — ohne viel Erfolg; denn man opfert willig die unanfechtbaren Zeugnisse der Apostelgeschichte, in die man sich ja auch sonst nicht finden kann, und den wirklichen Paulus, um so einen selbstgeschaffenen ‚idealen‘ zu erhalten, der sich mit seinem ‚Prinzip‘ restlos decken soll“); S. 82—99 eine lange Einschaltung über die Bedeutung der Apostelgeschichte im Hinblick auf die lukanischen Studien des Verf. mit mancher bitteren Bemerkung gegen die „methodisierten, aber zu wahrhaft geschichtlicher Kritik unfähigen Gelehrten“, die sich auf Lukas gestürzt hätten, „um sein Werk herabzusetzen und zu zerwühlen“. Im 2. Buche (S. 100 ff.) sind die Anfänge der einzelnen Kapitel durch ein oder mehrere charakteristische Väter- bzw. Bibelstellen vermehrt worden, die gleichsam als Motto dienen. S. 276 findet sich eine Zusammenstellung der Folgen, die die Schöpfung des N. T. gezeitigt haben soll; S. 308 die Betonung einer Stelle aus der sog. Quelle Q (Mt 19, 28; Lk 22, 28 f.) über die Bedeutung der Apostel. S. 338 erscheint Cyprian als Enthusiast; S. 349 Origenes in seiner Bedeutung; S. 375 die Kirchenzucht mit Exkommunikation und Bann; S. 381 ff. werden die Namen der Christen vermehrt (Sklaven Gottes, *cultores dei*, die Lebendigen, die Gottesmenschen, die von der wahren Religion, die Fische), ebenso S. 403 die Namen vervollständigt, die die Heiden den Christen beileigten. S. 415 f. A. 4 steht eine kurze Auseinandersetzung mit Sohm über die älteste Kirchenverfassung; S. 421 ein Zusatz über Schäden im kirchlichen Leben; S. 454 über Kirche und Häresien, sowie eine Zusammenstellung der Metropolitansitze im Orient um das Jahr 300. S. 456 spricht von der faktischen Primatstellung Roms; S. 468 von Konstantins Stellung zum Christentum unter Ablehnung der Behauptung Viktor Schultzes, Konstantins Bund mit dem Christentum sei politisch betrachtet eine Torheit gewesen.

Der zweite Band hat den Löwenanteil an den Verbesserungen. Am Anfang sind die Textstellen mit Zeugnissen über die Verbreitung des Christentums vermehrt; teils sind neue Autoren genannt, teils die Zahl ihrer Äußerungen vergrößert (Nr. 17: Irenäus; 20a: Tertullian; 20b: Hippolyt; 23: Cyprian; 27a: Arnobius; 29: Eusebius; 31: Athanasius). S. 18 steht eine kurze Bemerkung über die Stellung der Missionare zu den Volkssprachen im Hinblick auf den Artikel von Holl im »Hermes« Bd. 43, 1908; S. 23 ein Schlußabsatz über das christliche Selbstbewußtsein. S. 24—29 folgt eine Zusammenstellung der Hauptdaten der Missionsgeschichte (in der ich z. B. die Bekehrung Pauli im J. 31, seine erste römische Gefangenschaft 58—60, seinen Tod 64 nicht annehmen kann). Zutreffend ist S. 31 A. 2 die Einschaltung über Deißmann, daß er den proletarischen und unliterarischen Charakter der ältesten Gemeinden übertreibe. S. 36 wird eine Stelle aus Eusebius erläutert, aus der sich die achtungsvolle Stellung der Bischöfe zur Zeit Diokletians ergibt, sowie auf die interessante Inschrift des M. Julius Eugenius verwiesen, die dann S. 225 wörtlich abgedruckt ist. S. 38 findet sich eine kurze Bemerkung über die Ärzte; S. 57 über die Stellung

der staatsfreundlichen Kirche zum Soldatenstande; S. 63 über die Bedeutung der christlichen Frau in der Mischehe für die Mission; S. 66 über Klemens von Rom und Polykarp in ihrer Stellung zu den Frauen; S. 69 A. 3 ein Zitat aus Irenäus über die Frauen bei den Häretikern; S. 70 A. 1 über die Frauen bei den Gnostikern; S. 73 A. 2 u. 3 über die Frauen in den Verfolgungen; S. 74 A. 4 über die Mischehen; S. 76 A. 3 u. 4 über Tertullian und die Ehe; S. 77 über die „Unterströmung“, die sich in der Christenheit „gegen die Ehe überhaupt richtete“; S. 78 f. in Text und Anmerkungen verschiedene Zusätze über das Kirchengebäude. Aus den vielen, im einzelnen gar nicht aufzuzählenden Zusätzen im 3. Kapitel, das die eigentliche Verbreitung des Christentums bis zum J. 325 beschreibt, nenne ich nur S. 91 A. 1, wo 2 Tim 4, 10 auf jeden Fall von Gallien verstanden wird, mag nun die Lesart *Γαλλίαν* oder *Γαλατίαν* lauten; S. 94 einen einleitenden Absatz, der die Schwierigkeit in der Aufsuchung genauer Angaben beleuchten soll; S. 110 Bemerkungen über Jerusalem; S. 158 über Ägypten; S. 194 über Kleinasien; S. 315 über Afrika (Cyprian mag H. nicht gern neben Tertullian und Augustinus nennen, da er „nur ein ungemessenes Talent priesterlicher Politik und seelenbeherrschender Ekklesiastik“ war); S. 324 ff. im Anhang I über die Verbreitung häretischer und schismatischer Gemeinschaften eine Reihe von ergänzenden Anmerkungen; ebenso S. 329 ff. im Anhang II über die provincialkirchlichen Verschiedenheiten. Bemerkenswert ist, daß S. 337 A. 1 im Gegensatz zu II² 273 Dieterichs »Mithrasliturgie« unter Hinweis auf Cumont und eine briefliche Bemerkung von ihm abgelehnt wird. Der größere Zusatz S. 338 ff. über die orientalischen Religionen ist ebenfalls von Cumont stark beeinflusst. Den Schluß bildet S. 353 f. eine neue Anmerkung über die historisch richtige Einschätzung des 4. Jahrh. Auch die lehrreichen Karten im Anhang sind zum Teil hier und dort genauer und deutlicher gestaltet.

Außer dem Hinweis auf die Zusätze in der neuen Auflage möchte ich einige beachtenswerte Einzelheiten hervorheben. I 64 heißt es von 1 Petr, eine fälschliche Unterschreibung auf den Namen des Apostels sei ein Rätsel, „das kaum mindere Schwierigkeiten bereitet als die Annahme, das Schreiben sei wirklich von ihm, wenn auch sein Konzipient Silas war“. I 77 und 252 wird die Spanienreise des h. Paulus „wahrscheinlich“ genannt; S. 81 sind alle fünf johanneischen Schriften, also einschließlich der Apokalypse, dem gleichen Verfasser zugewiesen, der freilich nicht der Apostel, sondern nur ein Presbyter Johannes sein soll. II 40 und 251 hält H. daran fest, daß der Phil wirklich nach Rom gehört (vgl. Theol. Revue 1917, Sp. 153 ff.); II 40 A. 2 und 250 A. 4 wird Röm 16 als Teil des Römerbriefes anerkannt. S. 91 A. 3 ist das ägyptische Babylon für 1 Petr 5 abgelehnt, freilich nicht erwähnt, daß neuerdings auch Deißmann (Paulus S. 60) dafür eine gewisse Sympathie hat. S. 82 wird an der Aristionhypothese für den Markusschluß festgehalten. Merkwürdig unausgeglichen ist die Ausdrucksweise über den Eph an den drei Stellen, wo von ihm die Rede ist. I 388 A. hält H. es „nicht für wahrscheinlich“, daß Paulus die Apostel so genannt habe wie es Eph 3, 5 geschieht; II 188 wird der Eph schlankweg ein „paulinisches Zirkularschreiben“ genannt; II 220 kurz die Gleichung aufgestellt Eph = Laodiceerbrief. Wenn man die Abhandlung von Harnack über die Adresse des Eph in den Sitzungsberichten der Kgl. preuß. Akademie der Wissenschaften (1910) nicht kennt, wird man die wahre Ansicht H.s aus diesen verschiedenen Äußerungen schwer entnehmen können.

Im übrigen ist es natürlich ganz unmöglich, alle die Ansichten zu nennen, in denen ich von H. abweiche, oder gar die Abweichung hier zu begründen. Namentlich im 1. Bande spielt der grundsätzliche Standpunkt des liberalen Dogmenhistorikers eine verhängnisvolle Rolle. Gegen eine seiner grundlegenden Thesen, daß Jesus nämlich die Heidenmission nicht gewollt habe, ist namentlich mein Buch »Jesus und die Heidenmission« gerichtet. H. ignoriert es vornehm, ebenso wie das gleichnamige Buch des protestantischen Exegeten Fr. Spitta. Auch sonst vermißt man den Hinweis und die Verwertung von so manchem Werke, wenn natürlich auch hier und dort Literatur nachgetragen worden ist. Aus dem Vorwort zur 1. Auflage ist wieder der Einleitungssatz abgedruckt, daß die Mission und die Ausbreitung des Christentums in den

ersten drei Jahrhunderten „monographisch bisher nicht beschrieben worden“ sei. Wenn man demgegenüber die fünf Bände des gelehrten Dominikaners Mamachi über die *Origines et antiquitates christianae* (1749 ff.) durchgesehen und die namentlich für die damalige Zeit staunenswerte Gelehrsamkeit bewundert hat, bleibt es unverständlich, daß der Name Mamachi wiederum nicht wenigstens erwähnt ist. Allerdings lehrt ein solcher Vergleich auch, wie gewaltig der Fortschritt ist, den Harnacks Buch gegenüber Mamachi bedeutet.

Aufgefallen sind mir die nicht ganz seltenen Druckfehler, z. B. I 39 Z. 9 v. o. Mt 10, 17 statt 10, 7; S. 65 Z. 6 v. u. *ἡμερᾶς* statt *ἡμέρας*; S. 95 Z. 10 v. u. Thimotheus statt Timotheus; S. 176 A. 1: Texte u. Unters. Bd. 14 H. 4 (nicht Bd. 24 H. 2); S. 237 Z. 2 v. u. *ἀθανάτος*; S. 321 fehlt im Zitat aus Eph 4, 11 „Hirten“; S. 381 Gregorius statt Georgius; II 334 Z. 3 v. u. 80 n. Chr., statt v. Chr. u. a. Merkwürdig ist I 193 der Gebrauch des Wortes „einsetzen“ für „gefangensetzen“.

Das Buch ist von einer Quellenkenntnis aus geschrieben, wie sie schwerlich überboten werden kann. Nur die Inschriften werden verhältnismäßig spärlich verwertet; II 193 A. 1 wird z. B. der magere Zusatz hinzugefügt: „Seit dem J. 1895 ist die Zahl der altchristlichen Inschriften, namentlich durch die Arbeiten Ramsays und seiner Begleiter, sehr vermehrt worden; auch neue datierte vorkonstantinische sind hier nachgewiesen.“ So oft man sich auch genötigt sieht, geschichtsphilosophische Konstruktionen und gewagte Hypothesen abzulehnen — immer bietet die geistreiche Darstellung ihren Reiz zum Nachdenken, und die positive Sammlung und Sichtung des gewaltigen Materials ist eine unerschöpfliche Fundgrube.

Münster i. W.

M. Meinertz.

Carpenter, J. Estlin, Phases of Early Christianity. Six Lectures. [American Lectures on the History of Religions 12]. New York & London, The Knickerbocker Press, 1916 (XII, 449 S.).

Dem allgemein wissenschaftlichen Zweck der Sammlung entsprechend, gibt C. eine religions- und dogmengeschichtliche Entwicklung des alten Christentums bis zum J. 250. In den Mittelpunkt stellt er das Problem der Erlösung und behandelt deshalb I. Das Christentum als persönliche Erlösung, II. Person und Werk des Erlösers, III. Die Kirche als Erlösungsbereich, IV. Die Sakramente als Erlösungsvermittlung, V. Die Erlösung der Gnosis, VI. Das Christentum bei der Scheidung der Wege (Rom, Carthago und Alexandria bzw. Tertullian, Origenes, Cyprian als Vertreter dieser Ideen).

Der Hauptwert des Buches besteht darin, daß wir über alle Möglichkeiten religionsgeschichtlicher Beeinflussung der christlichen Lehren unterrichtet werden. Wir haben bislang eine solche Zusammenstellung nicht aufzuweisen, wenn auch in den einschlägigen Monographien die Probleme tiefer behandelt worden sind. Gerade das vorliegende Buch bestätigt das allgemeine Urteil: Wir können und müssen die außerchristlichen Religionen heranziehen, um das Verständnis der Probleme zu erleichtern; aber eine direkte Ableitung der christlichen Dogmen aus den nichtchristlichen Religionsformen ist nicht zu erweisen. Leider läßt das vorliegende Buch dieses sichere Ergebnis nicht klar hervortreten; es scheint, daß der Verf. den Einfluß des Hellenismus, der Mysterien, ägyptischen Religion überschätzt. Ich verweise demgegenüber nur auf die skeptische Zurückhaltung von Norden, (Die antike Kunst-

prosa), die dringend zur Vorsicht mahnt; daß Reitzenstein den ägyptischen Einfluß überschätzt, haben Walter Otto und E. Krebs m. E. mit vollem Recht gezeigt. Bei vielfach gleichen Formen finden sich eben grundverschiedene Ideen. Die Kenntnis deutscher Literatur würde dem Verf. viel genützt haben, die Untersuchungen Bonhöffers über Epiktet und das N. T., die verfassungsgeschichtlichen Studien von Harwich, Sohm, Dunin-Borkowski, die neuesten Arbeiten von Bousset usw. Mit vollem Recht hat C. in der 1. Vorlesung eingehend die alttest. Apokryphen zur Beleuchtung der jüdischen Frömmigkeit und der Messias-hoffnungen herangezogen. Für den Dogmenhistoriker bleibt das Judentum die erste formale Quelle für christliche Lehren. Nur wenn dieses versagt, kann der Einwirkung heidnischer Religionen nachgespürt werden. Es bedarf aber noch zahlreicher Einzeluntersuchungen, ehe ein wissenschaftliches Werk über die Einwirkung außerchristlicher Religionen auf das Christentum geschrieben werden kann.

Breslau, z. Z. Bobriusk.

Felix Haase.

Budge, E. A. Wallis, Miscellaneous Coptic Texts in the Dialect of Upper Egypt. With 40 plates and 20 illustrations in the text. Edited, with english translation. London, 1915 (CLXXXI, 1216 S. 80). 40 s.

Philologisch interessierte Leser werden allerdings — und nicht mit Unrecht — diesem weiteren Bande koptischer Texte mit Mißtrauen gegenüberstehen und wünschen, daß Budge mehr auf die Qualität als auf die Quantität seiner Arbeiten Wert lege. Der Literatur- und Kirchenhistoriker kann aber ruhig die Ausgabe benutzen. Denn die Texte sind nicht so wichtig, daß es auf jedes einzelne Wort ankommt. Bei der Reichhaltigkeit dieser Sammlung, die uns wieder große fast ungeahnte Schätze koptischer Schriftstellerei bringt, ist natürlich das Material für die Literatur- und Kirchengeschichte ganz erheblich. Ein Überblick wird deshalb nicht unerwünscht sein.

1. Leben und Martyrium des Theodor, des anatolischen Generals (unter Diokletian). Text 1—48. Übersetz. 577—625. Nach Ms. Brit. Mus. Orient No. 7030.

2. Predigt des Cyrill von Jerusalem über die Gottesgebärerin Maria. T. 49—73. Übersetz. 626—651. No. 6784.

Wohl Nachahmung der 21. Katechese. S. 628 werden die gottlosen Häretiker Ebion und Harpokratius genannt, welche sagen, daß eine Kraft Gottes Gestalt von einer Frau annahm, die Maria hieß. Diese Kraft gab dem Emmanuel das Leben. Maria erzählt selbst ihr Leben. „Ich bin Maria Magdalene“ (sic!). Gott sandte Gabriel am 7. Tage des Monats Xanthikos (April) zu Maria. Jesus war geboren am 29. Khasilene (November), im 15. Jahre des Lebens Mariä. Er, welcher aus zwei Naturen war, trat eine Einigung des Fleisches ein ohne eine Verringerung. Diese Stelle (635) zeigt deutlich die Abfassung in monophysitischem Zeitalter. Der Schluß enthält den Heimgang der Herrin und die Beisetzung im Tale Josaphat. Diese Version ist eine andere als die von M. Enger, *Joannis Apostoli de transitu B. M. V. liber*. Elberfeld 1854. Über ein arabisches Mimar über das Entschlafen der Martmarjam vgl. G. Graf im *Oriens christ.* N. S. IV (1915) S. 339/340. Weitere koptische und äthiopische Texte s. bei F. Haase, Literarkritische Untersuchungen zur orientalisches-apokryphen Evangelienliteratur, Leipzig 1913 S. 77.

3. Die Predigt des Demetrius, Erzbischofs von Antiochien, über die Geburt unseres Herrn und die Jungfrau Maria (No. 7027). S. 74—119. 652—698.

Jesus sei geboren an einem Sonntag, den 27. Khosiak. Die Eltern Marias heißen Joakim und Susanna (!). Die Verlobung Marias wird ähnlich wie im Protev. Jacobi erzählt.

4. Predigt des Apa Epiphanius, Bischof v. Cyprus, über die h. Jungfrau, die Muttergottes Maria (Nr. 6782). S. 120—138. 699—715.

S. 711 wird Matthäus, auf dessen Genealogiebericht besonderer Wert gelegt ist, als erster Evangelist gerühmt.

5. Predigt Cyrills v. Alexandrien über die Jungfrau Maria (Nr. 6782). 139—146. 717—724.

6. Predigt des Apa Psote, Bischof von Psoi (Nr. 7597). 147—155. 725—734.

7. Predigt über das Leiden Gottes und den Erzengel Michael von Severus von Antiochien (Nr. 7597). 156—182. 735—760.

Die Erzählung spielt unter Kōstantinos, dem Kaiser der Römer. Ein König von Entia (Endikē) wird getauft durch Bischof Johannes von Ephesus. Der Kaiser selbst hat den Bischof in einem sehr devoten Briefe darum gebeten. In 26 Tagen wird eine Kirche zu Ehren der Gottesmutter gebaut. Bei der Konsekration geschieht ein großes Wunder: Himmlische Sänger erscheinen, eine Stimme verheißt allen, welche die Taufe in diesem Wasser erhalten, die Vergebung der Sünden. Der Sohn des Königs Achillas (?) wird Diakon. Zu Ehren des Erzengels Michael wird eine Kirche gebaut.

8. Predigt des Cyrill v. Jerusalem über das Kreuz (Nr. 6799). 182—230. 760—808.

In ausführlicher Weise wird eine ganze Anzahl von Erzählungen ohne jeden inneren Zusammenhang gebracht, über Ereignisse aus dem A. und N. T., die Judenverfolgung des Vespasian, über das Kreuz, welches den Diokletian, Maximian und Julian Apostata vernichtet. 289/90 werden die Verdienste Konstantins um die Kirche und das h. Kreuz gewürdigt. Konst. stammt von gläubigen Menschen und Christen ab! Er unterdrückte den Götzendienst in jeder Weise, aus diesem Grunde liebte ihn Diokletian und übergab in seine Hände die ganze Verwaltung des Königums, Konst. zog gegen die Perser. Im Schlafe sieht er ein Kreuz mit folgender Inschrift: „*Constantin, through this sign thou shalt conquer those who are fighting against thee. Seek thou the God of the fathers, and thou shalt find Him.*“ Er beruft die Häupter der Regierung und fragt sie um die Auslegung. Einige sagen: Es ist sicher Phiblarion, der Schlachtengewinner, welcher erschienen ist, um dir den Sieg zu verleihen; laß ihm also Opfer darbringen. Andere beziehen es auf Herakles. K. wußte nicht, was er tun sollte. Er war ein Christ, und der Sohn eines Christen (S. 792); Eusignius (Verwechslung mit Eusebius?), ein christlicher Soldat, erklärt ihm das Zeichen und gibt ihm eine kurze Lebensgeschichte Jesu. K. läßt das Kreuz auf seinem Speer anbringen. Die Perser werden geschlagen. K. kommt dann mit seiner Mutter und seiner jungfräulichen Schwester nach Jerusalem. S. 295 ff. wird die Kreuzauffindungslegende erzählt. Der Jude Judas ist hier sofort bereit, dem K. die Stätte der Kreuzigung zu zeigen. Als 14. Bischof von Jerusalem wird Joseph genannt (S. 795). Auf den Rat des Judas werden alle Juden, zahlreich wie die Sterne am Meere, gebunden nach Jerusalem gebracht und müssen an der Bloßlegung des Grabes arbeiten. Am 7. April beginnen sie, am 13. Sept. wird das Grab sichtbar. Der Kaiser und die Bischöfe gehen hinein. Die Bischöfe finden auch noch die Rolle, auf welcher mit hebräischen Buchstaben geschrieben stand: „Wir, das heißt ich, Josef von Arimathäa und Nicodemus, haben das Kreuz Jesu und die Kreuze der beiden Missetäter von Golgotha weggebracht und sie in dieses Grab gelegt, welches der Platz ist, an welchen sie legten den Leib Jesu, welcher uns von dem Tode erlöste. Und wir taten dies des Nachts aus Furcht vor den Juden. Wir haben keinem erlaubt, jemand etwas davon mitzuteilen, weil die Juden sich berieten, um das Kreuz Jesu Christi zu verbrennen. Aus diesem Grunde nahmen wir sie von der Kuppe (des Berges) weg, und wir haben sie an den Platz gelegt, worin der Leib des Herrn gelegen war.“ Auf das Kreuz Jesu war geschrieben: „Dies gehört Jesu Christo!“ Helena schreibt einen Brief an ihren Sohn, der bei Beginn der Ausgrabungsarbeiten nach Rom gegangen war. K. kommt nach Jerusalem, man geht ihm mit dem Kreuz entgegen. Er erklärt dem Bischof seine Absicht, eine neue Stadt und eine neue Kirche bauen zu wollen. Die herrliche Ausschmückung der Kirche wird eingehend geschildert. Am 17. Thoth (14. Sept.) wird die Kirche eingeweiht; Judas wird getauft und später Bischof. Er war der erste Bischof, der aus Jerusalem stammte. Die Kreuzauffindungslegende stellt eine

ganz andere Version dar, als die bisher (bekannten, welche (mit Berücksichtigung der von E. Nestle, *De s. Cruce* gegebenen) J. Straubinger, Die Kreuzauffindungslegende. Untersuchungen über ihre altchristlichen Fassungen mit besonderer Berücksichtigung der syrischen Texte (Freiburg 1913) zusammengestellt hat.

9. Martyrium des Generals Mercurius (Nr. 6801). 231—299. 809—871.

Der Kopte bringt ein natürlich unechtes Verfolgungsdekret des Decius und Valerianus im Wortlaut. Mercurius aus der martusianischen Armee erhält vom Engel ein Schwert, mit welchem er die Barbaren schlägt, als diese gegen die Römer Krieg führen. Decius befördert ihn deshalb zum General. S. 821 ff. wird von Julian Apostata erzählt, wie er den Christen die Verfolgung androhte, sein Gespräch mit Basilius; Julian kommt nach Jerusalem, er will den Tempel wieder aufbauen lassen.

10. Predigt über den Erzengel Michael von Celestinus, Erzbischof von Rom (Nr. 7028). 300—320. 872—892.

11. Enkomion des Theodosius, Erzbischof von Alexandria über den h. Erzengel Michael (Nr. 7021; 6781). 321—431. 893—947.

Enthält viel Apokalyptisches mit alttest. und neutest. Stoffen verwebt.

12. Geschichte der Mönche in der ägyptischen Wüste von Paphnutius (Nr. 7029). 432—495. 948—1011.

Gespräche von Mönchen in Form der Apophthegmenliteratur, zur Zeit des Athanasius und Theophilus. Im Koptischen folgen S. 496—502 Schriftstellen.

13. Das Gebet des h. Athanasius (Nr. 7029). 503—511. 1012—1020.

Dieses Stück ist für die koptische Gebetsliteratur, die Art und Weise der Verehrung Jesu, die Prädikate, die ihm beigelegt werden, wertvoll.

14. Über den h. Erzengel Michael von Timotheus, Erzbischof von Alexandrien (Nr. 7029). 512—525. 1021—1033.

15. Enkomion auf den Erzengel Raphael, von Joh. Chrysostomus (Nr. 7022). 526—533. 1034—1042.

Eigenartig ist hier die Deutung der Namen: 1037: Michael = *The Compassion of God Almighty*. Gabriel = *God and Man*.

16. Die Paulusapokalypse (Nr. 7022). 534—574. 1043—1084.

Dieser Text ist eine dankbar zu begrüßende Ergänzung zu den bereits bekannten syrischen und armenischen Versionen, die uns, allerdings nur in Übersetzung, durch Perkins-Zingerle und Vetter bekannt gemacht worden sind. Über deren Ausgaben vgl. Bardenheuer, Geschichte der altkirchl. Lit. 1² 1913 S. 619/620. Der acherusische See heißt beim Kopten Archeerusa *αρχιε λωΜΝΗ* p 537 l 28. *αρχερονσα λωΜΝΗ* p 563 l 25. *αρχιε λ.* p 563 l 30. *αρχιελΗΜΝΗ* p 564 l 1; der Syrer Zingerles hat statt *αρχερονσα εδχαρία* gelesen! — S. 1141—1157 folgt ein äthiopisches Martyrium des h. Abba Absādi in Text und Übersetzung. 1158—1160: aus dem äthiop. Synaxar das Martyrium des Absādi und Alānikōs.

17. Das Martyrium des h. Mercurius (Nr. 687, 688). 1161—1188. Vgl. oben 9. Äthiopisch.

S. 1184 ff. wird erzählt, wie Julian Apostata den Bāsilyōs und Gōrgōryōs ins Gefängnis werfen läßt. Basilius erklärt: Julian, wenn du aus dem Kriege, in welchen du ziehst, zurückkehrst, dann ist Christus nicht Fleisch geworden. Die Bischöfe sollen gefangen gehalten werden, bis Julian zurückkehrt. Im Gefängnis betet Basilius zu einem Bilde des Mercurius, er solle den Julian töten. M. erscheint dem Bischof im Traume und sagt ihm: Ich habe den Julian getötet. Die Bischöfe fragen das Bild, und dies nickt zur Bestätigung mit dem Kopfe! Als Honorius Kaiser wird, baut er eine Kirche zu Ehren des Mercurius.

Am Schluß gibt B. S. 1189 ff. noch einige koptische Texte über den Erzengel Gabriel aus Ms. 6806, 6780, 6800.

Breslau, z. Z. Bobriusk.

Felix Haase.

Mader, P. Dr. Andreas Evaristus S. D. S., Altchristliche Basiliken und Lokaltraditionen in Südjudäa. Archäologische und topographische Untersuchungen. Mit 12 Figuren im Text, 7 Tafeln und einer Kartenskizze im Anhang. [Studien zur Geschichte u. Kultur des Altertums. VIII. Band. 5./6. Heft]. Paderborn, Ferdinand Schöningh, 1918 (XI, 244 S. gr. 8°). M. 14.

Es war im Herbst 1907, als auf der Generalversammlung der Görres-Gesellschaft zu Paderborn der jetzige Herr Reichskanzler am Schlusse einer gedankentiefen Rede erstmals den Gedanken eines zu schaffenden wissenschaftlichen Instituts der Gesellschaft in Jerusalem der Öffentlichkeit unterbreitete. Rasch ist derselbe alsdann, zunächst in der Form einer gleichzeitig mit je einem Stipendiaten für biblische und christlich-orientalische Studien zu beschickenden „Station“ verwirklicht worden, und manche wertvolle Gabe bescheidenerer Natur hat die Wissenschaft bereits der emsigen Arbeit der bisher dorthin entsandt gewesenen Stipendiumsträger zu verdanken gehabt. Nunmehr nach einem Jahrzehnt, in dessen zweiter Hälfte die Wirren des Weltkrieges der geordneten Tätigkeit der Station ein Ziel gesetzt hat, erhalten wir erstmals eine aus derselben hervorgegangene Arbeit größeren Umfanges, die eine Förderung speziell der christlichen Archäologie Palästinas bezeichnet. Es ist näherhin ein Vertreter vielmehr des bibelwissenschaftlichen Stationszweiges, dem wir sie schulden. P. Dr. Ev. Mader S. D. S. hat während seines vom Oktober 1911 bis März 1914 dauernden palästinensischen Aufenthalts zunächst mit alttest. Forschungsinteressen besonders sorgfältig das wenigbesuchte Südjudäa bereist, hier dann aber auch in dankenswertester Weise den ihm in überraschender Fülle entgegentretenden christlichen Denkmälern und Denkmälerresten des Gebietes seine Aufmerksamkeit gewidmet. Aus seiner Beschäftigung mit ihnen ist das vorliegende stattliche Buch hervorgegangen, dessen reichen Inhalt gutausgearbeitete Register von Personen-, Ortsnamen und Sachen (S. 238—241) bequem erschließen.

Nicht weniger als 53 christliche Basiliken aus der Zeit vor der arabischen Eroberung kann M. in einer Zone nachweisen, in welcher heute nur mehr die Bezeichnung einzelner Örtlichkeiten an eine christliche Besiedelung erinnert, der im Altertum eine besonders starke und zähe sich erhaltende jüdische Konkurrenz gemacht zu haben scheint. Es ist dies zugleich vielfach eine heute überhaupt verlassene und verkommene Zone von beginnendem Wüstencharakter, in der wissenschaftliche Wanderfahrten sich überaus beschwerlich gestalten. Von den Unannehmlichkeiten, mit denen er bei seinen Aufnahmen zu kämpfen hatte, vermitteln denn gelegentliche, wohl auch eines launigen Beigeschmackes nicht entbehrende Bemerkungen des Verf. (z. B. S. 153, 216 Anm. 2, 218) auch demjenigen einen lebhaften Begriff, der nicht, wie Referent, aus eigener Erfahrung die Schattenseiten gelehrter Arbeit im Orient kennt. Nur der persönlich mit ihr bekannt Gewordene wird dagegen voll und ganz M. die erhebenden Gefühle nachzuempfinden wissen, die dann wieder die Erhabenheit des einsamen Landschaftsbildes in ihm auslöste und von denen er (so S. 169) mit wenigen Worten eine hinreißende Ahnung zu geben vermag. Was auch bei entsagungsvollster Bemühung ohne Ausgrabungen an monumentalen Resten noch festgestellt werden konnte, darf allerdings nicht überschätzt werden. Demgemäß ergab sich von selbst die Notwendigkeit, neben ihnen auch die oft nicht mehr mit

Sicherheit monumental belegbaren älteren christlichen Lokaltraditionen Südjudäas und für sie, wie für einen früheren noch besseren Erhaltungszustand der Monumente die weitschichtige literarische Überlieferung zu berücksichtigen. Auch hier hat M. an mustergiltiger Gründlichkeit der Arbeitsweise nichts zu wünschen übrig gelassen. Neben den literarischen Quellen der vorislamischen Epoche selbst sind die Pilgerschriften der Kreuzfahrerzeit und noch späterer Jahrhunderte, neben der älteren und jüngeren christlichen ist auch mohammedanisch-arabische und jüdische Überlieferung, neben neueren Reisebeschreibungen ist auch die sonstige moderne Palästinaliteratur mit einem Bewunderung erweckenden Bienenfleiß zurate gezogen worden.

So führt denn M. nach einer gehaltvollen Einleitung über die Siedelungsgeschichte Südjudäas (S. 1—9) zunächst in drei Kapiteln von *en ed-dirwe* mit seiner altchristlich-byzantinischen Lokalisierung des Philippusbrunnens (10 ff.) über *ḥaḥūl* mit seinem Heiligtum des Propheten Jonas (35 ff.) und *bēt-enūn*, wo letzte kümmerliche Reste einer Johanneskirche die ehemalige Gleichsetzung mit dem *Δῶν* von Joh. 3,23 zu gewährleisten scheinen, (38 ff.) nach Hebron und seiner Umgebung. Von den ihr gewidmeten weiteren sechs Kapiteln sind naturgemäß diejenigen über den rätselhaften Monumentalbau von *ramet el-ḥatūl* mit der Erinnerung an die Theophanie von Gn. 18,1—15 (47 ff.) und über den *Haram* von Hebron mit seinen Patriarchengräbern (120 ff.) wie die umfangreichsten, so die wichtigsten. Von den übrigen beschäftigt sich je eines mit interessanten Basilikenresten an der Ruinenstätte *chirbet el-ambe* (103 ff.), mit *chirbet en-naṣāra* der erst um die Mitte des 17. Jahrhunderts vernichteten letzten christlichen Siedelung Südjudäas und ihrer verschwundenen Marienkirche, an welche sich die legendarische Tradition von einer Rast der hl. Familie auf der Flucht nach Ägypten knüpfte (109 ff.), mit verschwundenen Basilikenresten an drei weiteren Punkten des Hebronner Gebietes (117 ff.) und dem westlich der heutigen Stadt sich erhebenden *dschebel rumēde* mit einer anscheinend aus einer vorfränkischen Kirche der 40 Märtyrer von Sebaste hervorgegangenen Moschee und der Stelle wohl einer Dreifaltigkeitskirche der Kreuzfahrer (144 ff.). Die zehn letzten Kapitel haben zum Gegenstande den weiteren Süden des Landes, der sich als besonders reich an tatsächlich erhaltenen Basilikenresten erwiesen hat. Ein besonders umfangreiches (185—207) ist nochmals *Jaḥṭa* als einer der zehn vermuteten Geburtsstätten Johannes des Täufers gewidmet, wobei die Ansprüche auch der übrigen eine Nachprüfung finden. Im übrigen erfahren wir von Basilikenresten in dem von revolutionären Halbbeduinen bewohnten *dūra* und dessen südwestlicher Umgebung (153 ff.), von der aus der alten „Grab“kirche des Propheten hervorgegangenen Lotmoschee zu *beni-na'im*, das M. überzeugend mit dem Kaphar Barucha der frühchristlichen Literatur zu identifizieren vermag, und der demgemäß hier von ihm nachgewiesenen Stelle der *Περικαλαβαριχῆ μονή* des Severianus (157 ff.), von der Moschee von *nebi jaḥin* mit den „Fußspuren Abrahams und Lots“ (166 ff.), von dem Euthymioskloster von Aristobulias, dessen Trümmer M. auf *chirbet iṣṭabūl* zu entdecken vergönnt war (168 ff.), von den basilikalischen Ruinen auf *chirbet ranā'im*, *chirbet chrēsa*, *chirbet ed-dērāt* und im Stadtgebiete des jüdischen Karmel, wo allein deren drei, wonicht sogar vier nachweislich sind (177 ff.), westlich von *jaḥṭa* (207 ff.), in der Umgebung von *es-semū'a* (215 ff.)

und *edḡaherije* (220 ff.) sowie an der äußersten Südgrenze Palästinas (225 ff.), wo zu *el-keṣeṣe*, möglicherweise dem Molada von Jos. 15,26; I Chron. 4,28, noch einmal von drei Basiliken zwei in besonders gut erhaltenen Resten zu Tage liegen.

Den lokalen Identifikationen M.s dürfte durchgehend zuzustimmen sein. Von seinen Entdeckungen sind diejenigen der Stätte des Severianus- und der Ruinen des Euthymiosklosters die historisch wertvollsten. Seinen Ausführungen über den Hebronner Haram verleiht der Umstand einen besonderen Wert, daß es ihm (nach S. 123 Anm. 2) „durch eine kleine List“ gelang, „inkognito“ die Moschee zu betreten und eine halbe Stunde ungestört „sich „darin aufzuhalten“. Auch an dem Monumentalbau von *rāmet el-chaḡil* konnte er wertvolle neue Feststellungen machen. Wenn er denselben zweifellos einmal als Wasserbassin benutzt worden sein läßt, ursprünglich aber in ihm ein römisches Heerlager bzw. dessen Umfassungsmauern erblickt, die von den Architekten Konstantins d. Gr. bei Errichtung seines Mambreheiligtums in ähnlicher Weise benutzt worden seien, wie dies für die Prachtbauten am Hl. Grabe nach den Feststellungen Vincents mit der zweiten Stadtmauer des Herodianischen Jerusalem geschah, so scheint dies eine endgültige Lösung seiner Rätsel zu bedeuten. Entsprechend könnte hier, wenn der Raum es gestattete, noch auf manche andere ansprechende Einzelbemerkung hingewiesen werden. Es mag genügen, der Gesamthaltung M.s uneingeschränkte Anerkennung zu zollen. Sie ist diejenige lobenswertester Besonnenheit und nüchterner Kritik. „Antike Bauzimmer“ verführen ihn nicht, „sichere Spuren einer altchristlichen Kirche“ entdecken zu wollen (vgl. 186). „Von der Möglichkeit auf die Wirklichkeit zu schließen verbietet“ ihm (195) „der gesunde kritische Sinn“. Der „Flatterhaftigkeit“ traditioneller Lokalisierungen, des fundamentalen Gegensatzes zwischen altchristlich-byzantinischen und der neuen fränkisch-modernen „Tradition“ in diesen Dingen ist er sich voll bewußt und redet (199) sehr verständlich von der späteren der Bequemlichkeit der Pilger entgegenkommenden Neigung einer Konzentrierung tunlichst vieler Lokalüberlieferungen in der Nähe Jerusalems. Wenn er einmal (113 f. Anm. 2) den von Brentano referierten Visionen der Anna Katharina Emmerich eine vielleicht etwas überraschende Beachtung schenkt, so steht dem ein andermal (186 f. Anm. 2) auch bezüglich ihrer der unumwundene Ausdruck der richtigen Erkenntnis gegenüber, daß sie „in keiner Weise zum Ausgangspunkte einer wissenschaftlichen Untersuchung gemacht werden dürfen.“ Ich möchte unter diesen Umständen durch die folgenden wenigen Ausstellungen und Ergänzungen lediglich auch in der Öffentlichkeit das ganz besondere Interesse bekunden, mit welchem begreiflicherweise gerade ich das M.sche Buch durcharbeitete, dessen unter Aufopferung des letzten Bruchteiles eines bescheidenen väterlichen Erbes ausgeführten privaten Studienfahrten in Palästina — ich darf dies wohl einmal aussprechen — seiner Zeit zu dem Jerusalemer Institutsgedanken der Görres-Gesellschaft den Anstoß gaben und der ich sehnlichst gewünscht hätte, die in den Jahren 1904 und 1905 gegangenen Pfade mit reicheren Mitteln noch einmal gehen zu dürfen.

Als störende Schönheitsfehler empfinde ich es zunächst, wenn (S. 28, 44, 94, 115, 139 f. 190) der vielmehr unter dem Schutze des h. Märtyrers Antoninus reisende Anonymus von Piacenza auch hier wieder selber als „Antoninus Placentinus“ bezeichnet, (S. 47, 84, 90) die konstantinische Basilika auf dem Ölberg „*ubi est spelunca illa, ubi docebat Dominus*“ (Aetheria 30 § 3) mit der nachkonstantinischen „Himmelfahrtskirche“ verwechselt und gar (S. 73 Anm. 1, 137) das *Chronicon Paschale* kurzer Hand dem S. Julius Africanus als Verfasser zugeschrieben wird. — Bezüglich ältester Lokalisierungen, wie sie S. 5 nach Hieronymus' Paula-Enkomium zusammengestellt werden, legt sich die Frage nahe, ob sie nicht letzten Endes schon in jüdischer Tradition vollzogen war. Der Talmud setzt Ber. 54 a eine Reihe ähnlicher Dinge als in jüdischen Kreisen allbekannt voraus. — Daß die durch die Ausgrabungen in Ephesus bloßgelegte wirklich mit „der durch das Konzil von 431 berühmten Marienkirche“ identisch sei, steht nicht so unbedingt fest, als S. 74 voraussetzt. — Daß die Mambrekirche bei Eusebios „an letzter Stelle aller palästinensischen Konstantinsbauten figurirt“, hängt um so gewisser, wie es S. 83 angenommen wird, mit ihrer bescheidenen äußeren Erscheinung zusammen, da sie ja nach Ausweis des Itinerars von Bordeaux im Gegensatze zu den erst am 13. Sept.

336 eingeweihten Prachtbauten am Hl. Grabe schon vor 333 vollendet war. — Für den „Abrahamsbrunnen“ von Mambre wird S. 89 bezüglich der Madabakarte wie des Arkulfberichtes ungenau etwas ausgesagt, was bezüglich beider Quellen streng genommen nur von dem benachbarten Baume gilt und auch von ihm deshalb keineswegs zu gelten braucht. — Daß die Mosaikkarte betreffs des letzteren weit davon entfernt ist, ein peinliches Wirklichkeitsbild geben zu wollen, lehrt vor allem die in diesem Zusammenhange S. 93 f. übersehene Tatsache, daß man ihn noch wohlerhalten, nicht als den böß zugerichteten Strunk abbildet, der er nach Arkulfs Zeugnis war. — Daß das „*altarium*“ des Paulus Diakonus bzw. seiner Quelle innerhalb der Harammauern von *rāmet el-chaḡil* „in Form einer großen Terrasse“ der konstantinischen „Kirche westlich vorgelagert“ war, wie M. S. 97 annimmt, ist unmöglich. Wenn mindestens der ursprünglich den Brunnen beschattende Baum, wo nicht sogar der in der äußersten Südwestecke des Haram befindliche Brunnen selbst „*sub tegmine*“ der Kirche lag, kann diese nur den Westraum des ummauerten *τέμενος* eingenommen haben, der „Altar“, den ich mir am liebsten als einen Dolmentisch vorstellen möchte, wie es M. mit der „*mensa Christi*“ am See Genesareth tut, also nur östlich von ihr, d. h. hinter ihr gestanden haben, was dann streng der Angabe des Paulus entspricht, daß er „*ante se ecclesiam habet*“. — Für die S. 98 erörterte Frage, wie lange die konstantinische Mambrekirche stand, ist vielleicht Arkulfs dann S. 92 nicht richtig gewertete Angabe entscheidend, daß die „Eiche“ „*inter duos grandis eiusdem basilicae parietes*“ stand. Sollte das etwa dahin zu verstehen sein, daß von der Kirche überhaupt nur noch einzelne „*parietes*“ auftraten und das den Baum „beschützende“ mit dem etwas merkwürdigen „*tegmen*“ bezeichnete „Dach“ „der Kirche“ bereits das Notdach einer Ruine war? Für möglich halte ich es. — Wenn die Sakralanlage über den Patriarchengräbern, wie es S. 140 vertreten wird, durch den Anonymus von Bordeaux durch „*basilica aedificata in quadriporticus in medio atrio discopertus*“ nur als eine normale Basilika mit einem von vier Hallentrakten umzogenen Atrium bezeichnet würde, so hätte sie so wenig Eigenartiges gehabt, daß man den Aufwand so vieler Worte wirklich nicht verstünde. Ich rechne deshalb stark damit, daß es sich um einen Bau handelte, bei dem nach Art der Basilica Julia am römischen Forum — wohl doppelgeschossige — Außenschiffe einen Hauptraum an allen vier Seiten umzogen und daß der letztere tatsächlich unbedeckt war. Das wäre dann genau auch die S. 143 zweifelnd auf eine des Daches beraubte Kirchenruine gedeutete „*ecclesia sine tecto*“ bei Paulus Diakonus. Daß es „ganz aus dem Schema der altchristlichen Basilika herausfallen würde“, ist ohne Belang, wenn man sich darüber klar geworden ist, wie wenig jenes Schema in starrer Einförmigkeit die frühchristliche Architektur des Orients beherrscht. — Die S. 157 aufgestellte These, daß ein „von einem Peristyl oder Quadriportikus“ umgebenes Atrium „eine Eigenart“ sei, „die echt orientalisch ist in dem sonst rein hellenistischen Schema der altchristlichen Basilika“, kann angesichts der stadtrömischen Verhältnisse nicht aufrecht erhalten werden. — Zu einer Verknüpfung des Priesters *Βαριζά* des Mosaikfußbodens von *chirbet meḡajjet* mit *Καγας βαριζά* und dessen Lokult, wie sie S. 162 im Anschluß an Abel vermutet wird, sehe ich keinen hinreichenden Grund; *βαριζά* ist als Äquivalent von Benedictus in syrischem Sprachgebiet ebensogut wie dieses in lateinischem ohne weiteres als christlicher Eigennamen denkbar und verständlich. — Bei der Notiz des Martyrologium Ps.-Hieronymianum zum 24. September: „*In Machernate castello conceptio Johannis Baptistae*“ wird S. 188 zu Unrecht ein Irrtum „statt „*Decollatio*““ oder ein — mir überhaupt nicht verständlicher Zusammenhang mit dem Gebrauche von „*Natalis*“ im Sinne von Eingang ins ewige Leben“ unterstellt. Es handelt sich tatsächlich trotz der gewiß überraschenden Ortsangabe um das aus dem Geburtsfeste des 24. Juni errechnete, vom byzantinischen Kalender aus Rücksicht auf die am 24. September einfallende Feier der Erzmartyrin Thekla auf den 23. vorverlegte Fest der *Σύλληψις* des Täufers. — Was S. 197 f. im Zusammenhang mit einer Deutung der *πόλις Ἰούδα* von Lk. 1, 39 f. auf die Priesterstadt Jūta bzw. Jūtta über einen möglichen „Wandel der Emphatica“ in die Media *δ'* gesagt wird, wirkt nicht überzeugend. Sollte jene Deutung zu Recht bestehen, was viel für sich hat, so liegt die weitaus einfachste Erklärung immer noch in Relands S. 199 referierter Annahme einer „Textkorruption“ aus einem den Abschreibern des neustest. Textes nicht geläufigen *Ἰούδα*.

Das kunstgeschichtliche Ergebnis seiner Funde und Beobachtungen hat M. schon im Vorwort (S. VII) sehr treffend dahin zusammengefaßt, daß die in der süd-judäischen Ruinenwelt zutage tretende „eigene Formsprache“ der „basilikalischen Kunst“ Palästinas „unter keinen Umständen byzantinisch genannt werden kann.“ Mit gutem Recht hat er deshalb auch „den Ausdruck ‚byzantinisch‘“ „im Titel des Buches absichtlich vermieden“ und will ihn, „wo er im Buche begegnet, nicht so sehr kunstgeschichtlich als vielmehr chronologisch verstanden wissen“. Als durchgängige Säulenbasiliken ohne Querschiff und anscheinend stets emporenlosen Seitenschiffen ordnen sich die Bauten, von denen er noch einen genaueren Begriff gewinnen konnte, durchaus dem von mir Röm. Quartalschrift XX S. 132 f. skizzierten Bilde des hellenistischen Basilikatyps auf palästinensischem Boden ein. Bezeichnend ist für sie die einem geradlinigen Abschluß des Baukörpers eingebaute Apsis, eine Neigung zu hufeisenförmiger Grundrißgestaltung derselben und ihre ständige Flankierung durch *πρόθεσις* und *διακονικόν* als rechteckige Kammern. Der letztgenannte Umstand verweist sie nach meinen dortigen Ausführungen in die Zeit nach 460. Dagegen bietet Südjudäa neben dem wohl auch hier vorherrschenden korinthischen nun einzelne Beispiele des jonischen Kapitāls, dessen Fehlen im übrigen Palästina ich a. a. O. S. 134 konstatiert hatte, dazu einmal (S. 180 Fig. 8 b) einen schönen Typ mit Kreuz in Kranz und Kantharus zwischen zwei Vögeln. Fast überall verzeichnet M. auch zahlreiche Mosaikwürfel, die auf eine hinter Madaba usw. nicht zurückstehende Blüte des musiven Paviments hinweisen dürften. Nun ist das ganze von ihm durchgearbeitete Gebiet Kriegszone gewesen. Der Krieg mag auch in ihm zu einzelnen neuen Entdeckungen geführt, er wird aber wohl vor allem noch, von dem wenigen, was sich an der Oberfläche erhalten hatte, manches zerstört haben. Nach ihm wird somit erst recht eine weitere Förderung unseres Wissens um die süd-palästinensische Kirchenarchitektur nur von Ausgrabungen zu erhoffen sein, wie sie M. (S. 103) bezüglich der Anlagen von *rūmet el-chalīl* ersehnt. Möchte die Neuordnung der palästinensischen Verhältnisse, zu der er ja doch wohl führen muß, eine Aufnahme solcher begünstigen. Möchte sie aber auch eine solche sein, welche speziell der Jerusalemer Station der Görres-Gesellschaft gestattet, womöglich zu einem größeren Unternehmungen gewachsenen Institute ausgebaut, ihre so verdienstvolle Arbeit wieder aufzunehmen. M.s Buch läßt ahnen, wie viel wir von der Erfüllung dieses doppelten Wunsches zu hoffen hätten.

Sasbach (Amt Achem).

A. Baumstark.

Überweg, Friedrich, Grundriß der Geschichte der Philosophie. Zweiter Teil. Die mittlere oder die patristische und scholastische Zeit. Zehnte, vollständig neu bearbeitete und stark vermehrte, mit einem Philosophen- und Literatoren-Register versehene Auflage, herausgegeben von Dr. Matthias Baumgartner, ord. Professor der Philosophie an der Universität Breslau. Berlin, Mittler, 1915 (X, 658 u. 266* S. gr. 8°).

Die Neubearbeitung dieses Teiles von Fr. Überwegs Grundriß der Geschichte der Philosophie ist ein neues Werk geworden. Der Herausgeber war durch seine Forschungen über Wilhelm von Auvergne und Alanus de Insulis sowie durch seine zusammenfassenden Dar-

stellungen über Augustinus und Thomas von Aquin in dem Werke »Große Denker« in hervorragendem Maße für diese Aufgabe vorbereitet. Als langjähriger Mitherausgeber der Beiträge zur Geschichte der Philosophie des Mittelalters, steht er mit der Forschung auf diesem Gebiete in lebendigster Fühlung und konnte so den reichen Ertrag der in diesem bedeutendsten Sammelwerke niedergelegten wissenschaftlichen Leistung in dem größeren Zusammenhang einer allgemeinen Darstellung verarbeiten. Aber auch die übrige, fast unübersehbar gewordene neuere Literatur in dieser früher so sehr vernachlässigten Periode der Geschichte der Philosophie beherrscht der Verf. in erstaunlicher Weise; er bietet uns nicht nur ein bisher einzig dastehendes „Verzeichnis der Arbeiten Neuerer zur Geschichte der Philosophie der patristischen und scholastischen Zeit“ (S. 1—208), sondern hat diese Literatur auch in weitestem Umfange in seiner Darstellung verwertet, sodaß jetzt erst der Wert der zahlreichen Einzeluntersuchungen recht zu Tage tritt und auch für weitere Kreise fruchtbar gemacht wird. So bietet das Buch eine vollständige Übersicht über den gegenwärtigen Stand der Forschung auf diesem Gebiet, die dem Anfänger die Einarbeitung erleichtert, aber auch dem Fachmann ein unentbehrliches Hilfsmittel ist. Es war ohne Zweifel für den Verf. eine entsagungsvolle Aufgabe, unter Verzicht auf eigene Forschungen die bisherigen Ergebnisse der wissenschaftlichen Arbeit mit solcher Sorgfalt und Genauigkeit zusammenzustellen und zu verarbeiten. Aber ich bin überzeugt, daß diese Arbeit sich reichlich lohnen wird, indem sie zu zahlreichen neuen Untersuchungen den Antrieb geben wird.

Es wäre nun eine durchaus falsche Vorstellung, wenn man aus dem Bisherigen den Eindruck gewonnen, als ob der Verf. in diesem Werke auf eigene, selbständige wissenschaftliche Untersuchung verzichtet habe. Freilich tritt sie in der Form der Darstellung so bescheiden zurück, daß nur das schärfer blickende Auge des Fachmannes sie gewahrt. Tatsächlich aber zeigt der Verf. auch gegenüber Spezialarbeiten, auf die er sich natürlich im allgemeinen verlassen muß, eine bemerkenswerte Selbständigkeit. Bald werden falsche Ansichten oder Angaben unauffällig berichtigt, bald die Forschungen anderer weitergeführt, neue Zusammenhänge und Beziehungen aufgedeckt. In den noch nicht erledigten wissenschaftlichen Kontroversen zeigt der Verf. ein auf guter Sachkenntnis beruhendes selbständiges Urteil. Vielleicht wird auf den mit der Forschung weniger Vertrauten die Darstellung vielfach den Eindruck des Unvollendeten, Lückenhaften und Unsicheren machen. Das ist aber begründet in der allgemeinen Lage der wissenschaftlichen Forschung auf diesem Gebiete, die noch mitten in den Problemen steht und noch viele wichtige Aufgaben zu bewältigen hat. Das Buch gibt ein getreues Bild dieser Lage, ohne durch Weglassung oder Übermalung den wahren Tatbestand zu verfälschen.

So besitzen wir in Baumgartners Buch eine gründliche und zuverlässige Darstellung der mittelalterlichen Philosophie, die die übliche Unkenntnis auf diesem Gebiete *intra muros et extra* in Zukunft als nicht mehr gerechtfertigt erscheinen lassen wird.

Ich möchte jedoch einige Vorbehalte hinsichtlich der Anlage des Buches und einzelner Punkte nicht unterdrücken.

Im allgemeinen war der Verf. an die Anlage des Gesamtwerkes gebunden. In den einzelnen Paragraphen wird zunächst in Großdruck eine kurze allgemeine Übersicht über den Stoff geboten, dann folgt eine Zusammenstellung der Ausgaben der zu behandelnden Schriftsteller und endlich in Kleindruck eine ausführliche Darstellung. Das Verzeichnis der Literatur ist jetzt von der Darstellung losgetrennt am Schluß zusammen für alle Paragraphen gegeben. Es wäre zweckmäßiger, das Verzeichnis der Ausgaben und der Literatur vereinigt am Schluß zu bieten. Insbesondere aber wäre eine andere Verteilung des Groß- und Kleindrucks in der Darstellung am Platze. Die Darstellung selbst sollte im wesentlichen in Großdruck gehalten sein und der Kleindruck, der jetzt den größten Teil des Buches ausmacht, nur für weniger wichtige Ausführungen und Anmerkungen gebraucht werden.

Was die Stoffverteilung anlangt, so konnte m. E. in der patristischen Zeit manches mehr Theologische, Dogmengeschichtliche wegfallen, sowohl in der Darstellung als besonders in der Literatur. Die Scheidung ist hier ja vielfach schwierig, aber die schärfere Herausarbeitung des philosophischen Gehaltes würde für eine genauere Behandlung einzelner Fragen Raum schaffen.

Wenn ich sodann noch gegen einige Einzelausführungen Bedenken erhebe, so soll das nicht geschehen, ohne daß ich noch einmal die außerordentliche Zuverlässigkeit des Werkes, die Genauigkeit der Angaben und die Exaktheit des Druckes anerkannt habe.

In der Universalienlehre der Frühscholastik hat Verf. die trefflichen Arbeiten von J. Reiners für die Darstellung verwertet. Darauf führt sich auch die Beurteilung der Glossen des Pseudo-Rhaban (S. 243–244) zurück, der ich nicht zustimmen kann. Sie sollen eine Vorstufe des eigentlichen Nominalismus bilden und daher in der ersten Hälfte des 11. Jahrh. entstanden sein. Eine genauere Untersuchung dieser noch ungedruckten Glossen ergibt jedoch, daß sie von Abaelard abhängig sind und deshalb erst im 12. Jahrh. entstanden sein können. Für die Darstellung der Universalienlehre Abaelards hat der Verf. meine Mitteilungen benutzt, dabei aber schon die Anklänge an diese Lehre, die sich bei Thomas von Aquin (S. 491) und besonders bei Wilhelm von Ockham (S. 599–602) finden, hervorgehoben. Diese Übereinstimmungen sind in der Tat so auffallend, daß ich im Gegensatz zum Verf., der sie aus der Gleichheit der benutzten Quellen abzuleiten geneigt ist, einen historischen Zusammenhang zwischen dem Nominalismus des 12. und dem des 14. Jahrh. für wahrscheinlich halte. Ob dieser Zusammenhang ein direkter oder indirekter ist, bedürfte noch einer genaueren Untersuchung. Wichtig für die Entscheidung dieser Frage sowie auch für die Geschichte der Logik im allgemeinen wäre es, wenn wir über die Entwicklung dieser Wissenschaft in der Zeit von Johann von Salisbury bis auf Petrus Hispanus etwas Genaueres wüßten. Prantl sucht diese Lücke durch die verfehlte Annahme zu überbrücken, daß in dieser Zeit die Logik des Michael Psellus, eines byzantinischen Philosophen, im Abendland bekannt geworden sei. B. lehnt diese Annahme mit Recht ab, muß aber gestehen: „Wie freilich der ganz neue Abschnitt ‚*De terminorum proprietatibus*‘, der im allgemeinen wohl aus der in der Stoa üblichen Verschmelzung der Logik mit der Rhetorik und Grammatik hervorging, entstanden ist, darüber fehlt noch die volle Aufklärung“ (S. 356). M. E. läßt sich die Entstehung dieser terministischen Logik oder der *logica modernorum* restlos aus der abendländischen Entwicklung dieser Disziplin herleiten. In den philosophischen Glossen Abaelards und seiner Zeit finden sich bereits viele Ausführungen, die als Vorbereitung dieser Lehre betrachtet werden müssen. Es bliebe aber eine dankenswerte Aufgabe, die große Lücke, die in der Geschichte der Logik von ca. 1160–1240 klafft, auszufüllen. — Für die wichtige Frage nach dem Verhältnis des h. Thomas zu seinem Lehrer Albertus Magnus ist die Chronologie der Schriften Alberts von großer Bedeutung. Verf. gibt die wesentlichen Ergebnisse der neuen Forscher v. Hertling, Mandonnet, Endres, Pangerl wieder. Diese beruhen wesentlich auf der Annahme, daß die

Schrift *De unitate intellectus* im J. 1256 entstanden sei. Da in dieser Schrift die meisten Kommentare zu Aristoteles zitiert werden, so ergibt sich, daß die große Arbeit der Aristoteleserklärung von Albert in der Zeit von 1240–56 geleistet worden ist. Ich will mich an dieser Stelle darauf beschränken, meine Bedenken gegen das Jahr 1256 als Abfassungszeit der Schrift *De unitate intellectus* zum Ausdruck zu bringen. Ich habe an anderer Stelle gezeigt (Philos. Jahrb. 1917. Band XXX. Heft 4), daß diese Schrift nicht vor 1270 entstanden ist und daß darum auch die Aristoteleskommentare Alberts später anzusetzen sind. — Der Abschnitt über die Aristotelesübersetzungen des MA. (403–408) bedarf jetzt nach den viel neues Material bietenden Untersuchungen von Martin Grabmann (Forschungen über die lateinischen Aristotelesübersetzungen des 13. Jahrh. Münster 1916. Beiträge Bd. XVII, H. 5/6), die dem Verf. noch nicht vorlagen, einer durchgreifenden Umgestaltung. Jedoch bleibt auch hier noch eine große Arbeit übrig, zu deren Inangriffnahme hoffentlich die wertvollen Untersuchungen Grabmanns den Anstoß geben werden.

Ich kann zum Schlusse nur dem lebhaften Wunsche Ausdruck verleihen, daß das Werk B.s bei den Philosophen, Theologen und Historikern die weiteste Verbreitung finden möge. Dann wird auch in weiteren Kreisen eine gerechte Beurteilung der Scholastik, die sich ebenso von Unter- wie Überschätzung fernhält, Platz greifen. Zugleich aber wird durch die klarere Einsicht in die geschichtliche Entwicklung der philosophischen Probleme im MA. ein wahrer Fortschritt in der philosophischen Erkenntnis angebahnt, indem einerseits der sachliche Wert der Denkarbeit verflossener Jahrhunderte gewürdigt und festgehalten, andererseits die historische Bedingtheit der Systeme zum Bewußtsein gebracht wird.

Bonn.

B. Geyer.

Mack, Eugen, Dr. phil., Priester des Bistums Rottenburg, Stadtarchivar von Rottweil, **Die kirchliche Steuerfreiheit in Deutschland seit der Dekretalengesetzgebung**. Von der juristischen Fakultät der Universität Tübingen gekrönte Preisschrift. [Kirchenrechtliche Abhandlungen, hrsg. von Ulrich Stutz, 88. Heft]. Stuttgart, Ferdinand Enke, 1916 (X, 288 S. gr. 8°). M. 11,40.

Die auch während des Krieges rüstig vorwärtsschreitenden »Kirchenrechtlichen Abhandlungen« schenken der rechtsgeschichtlichen Literatur mit dem vorliegenden Werke eine begrüßenswerte Monographie zur Geschichte der kirchlichen Steuerfreiheit. Die vor der Dekretalengesetzgebung liegende Entwicklung liegt außerhalb des Rahmens der Darstellung, die sich zudem nur auf Deutschland beschränkt.

Die Arbeit zerfällt in zwei Hauptteile, deren erster die Gesetzgebung der Kirche und des Reiches behandelt, während der zweite Teil die schroff kontrastierende tatsächliche Lösung der Immunitätsfrage in Deutschland darzustellen unternimmt.

Der Ausgangspunkt für die geschichtliche Darlegung des kirchlichen Rechts bildet die in der Dekretalengesetzgebung ausgesprochene grundsätzliche Opposition der Kirche gegen die steuerliche Belastung der geistlichen Güter und Personen durch die öffentliche weltliche Gewalt. Der Kanon 19 des 3. Laterankonzils (c. 4 X de immunit. eccl. III, 49) und Kanon 46 des 4. Laterankonzils (c. 7 X de immunit. eccl. III, 49) sind die ersten Etappen auf diesem Wege. Eine weitere Entwicklung und Verschärfung der kirchlichen Ansprüche bedeuten die Immunitätsdekretale Alexanders IV und Bonifaz' VIII, von letzterem besonders die vielberufene Bulle „*Clericis laicos*“ vom 25. Febr. 1296, die aber später durch Benedikt XI gemildert und durch Klemens V am 1. Februar 1306

aufgehoben wurde. Damit waren die kirchlichen Immunitätsansprüche in rückläufiger Bewegung wieder auf dem Standpunkt der Laterangesetzgebung angelangt, die mit ihrer grundsätzlichen Forderung der Steuerfreiheit kirchlicher Güter und Personen auch für die Zukunft maßgebend blieb.

Der von der Kirche aufgestellte prinzipielle Anspruch auf Steuerfreiheit wurde durch die deutsche Reichsgesetzgebung des Mittelalters, vor allem unter Friedrich I, Friedrich II und Karl IV aus politischen Gründen in weitgehendem Maße anerkannt. Die Landesherren und Städte ließen sich aber weder durch päpstliche Verbote noch durch die Reichsgesetzgebung davon abhalten, sowohl die ordentliche als auch außerordentliche Besteuerung der Kirche in steigendem Maße zu üben.

Diesen klaffenden Gegensatz zwischen dem Dekretalenrecht und der Reichsgesetzgebung einerseits, und der in Deutschland geübten Praxis anderseits klarzulegen, ist die Aufgabe des 2. Teiles. Zunächst kommen die wichtigsten einzelnen Territorien zur Behandlung, nämlich Bayern, die altösterreichischen Erblande, die thüringisch-wettinischen Lande, die Kolonisationsgebiete Brandenburg, Mecklenburg und Schlesien, schließlich Braunschweig-Lüneburg, Jülich und Berg. Darauf folgt eine eingehende Untersuchung der kirchlichen Immunität in den deutschen Städten. Den Schluß bildet eine Übersicht über die geschichtliche Entwicklung der Erwerbsbeschränkungen für die Kirche mit besonderer Berücksichtigung der Amortisationsgesetzgebung.

Die Arbeit ist mit umfassender Literaturkenntnis und ausgedehnter Benutzung des Quellenmaterials geschrieben. Bei der Weitschichtigkeit des Stoffes darf es nicht verwundern, wenn die Untersuchung sich sowohl bei den Territorien als ganz besonders bei den Städten auf eine weise Auswahl beschränkte. Das Werk Macks verbreitet reiches Licht über den Entwicklungsgang der kirchlichen Steuerfreiheit in Deutschland und deckt viele der Gründe auf, die ihren Zusammenbruch bedingten. Manchen der in den zusammenfassenden Übersichten enthaltenen Werturteile vermögen wir uns nicht anzuschließen. Sie veratzen eine zu wenig beherrschte Freude an Schlagwörtern und sind bisweilen dem Glossar von Forschern entliehen, die dem katholisch-kirchlichen Standpunkt zu wenig gerecht werden.

Trier.

Ludwig Kaas.

Waters, Dr. Gustav, Die münsterischen katholischen Kirchenliederbücher vor dem ersten Diözesangesangbuch 1677. [Forschungen und Funde, herausgegeben von Prof. Dr. Franz Jostes, Band IV, Heft 4]. Münster i. W., Aschendorffsche Verlagsbuchhandlung, 1917 (X, 119 S. gr. 8°). M. 3,50.

Eine Arbeit von der Zuverlässigkeit, wie man sie aus diesem Kreise gewohnt ist. Wenn man auch für eine Beigabe der Weisen, soweit sie den Worten beigegeben sind, besonders dankbar gewesen wäre — auch die Weisen können zur Aufhellung des Ursprunges eines Liedes manchenmal beitragen, abgesehen davon, daß die Lieder mit ihnen zusammen doch erst das „Lied“ sind — so muß man sich doch billig an das halten, was der Verf. geben wollte. Vielleicht entschließt er sich noch, die Arbeit nach dieser Richtung hin zu ergänzen. Wir werden das um so mehr brauchen, als ganz augenscheinlich

die Schätzung des Kirchenliedes ältester Prägung in kirchenmusikalischen Kreisen mehr und mehr zunimmt. Und wenn, was zu erwarten steht, diese wachsende Schätzung allmählich zu praktischen Konsequenzen drängt, werden wir die Kenntnis aller Varianten der einzelnen Weisen nötig haben. Es kommt hinzu, daß, dem Zuge der Zeit entsprechend, neben der Einheitsliederbewegung und mit ihr einträchtig eine andere geht, die, aus den heimatkundlichen Bestrebungen herkommend, auch in den einzelnen Diözesangesangbüchern das Bodenständige wieder mehr zu Worte kommen lassen möchte. Es müßte sich erreichen lassen, daß man eine Einheitsform der vorreformatorischen Lieder erreichte, soweit sie im Kanon noch nicht vertreten sind, und ihn so auf etwa 50 Lieder erweiterte. Darüber hinaus bliebe dann noch Raum genug für die Mannigfaltigkeit in der Einheit, in der allein auch eine Weiterentwicklung des Kirchenliedes zu erhoffen ist.

Mit Ausgang des 16. Jahrh. setzt im katholischen Deutschland eine rege Tätigkeit in Herausgabe deutscher Kirchenliederbücher ein. Die Zentrale dieser Bewegung war Köln. Unabhängig von diesem Kreise erscheint das Münsterische Oldtuedder-Boick (Altväter-Buch) 1593 und der „Brautschatz“, 1627, in denen sich neben Gebeten nur Übersetzungen von lateinischen Hymnen und Prosen finden, von denen Verf. mit großer Wahrscheinlichkeit annimmt, daß sie schwerlich ins Volk gedrungen sind. Das Oldtuedderboick ist dadurch bemerkenswert, daß es plattdeutsch abgefaßt ist (1609 liegt eine hochdeutsche Übersetzung vor). Der Brautschatz ist hochdeutsch. Als Kirchenliederbücher kommen beide nicht in Betracht. Wichtiger sind die im 2. Abschnitt behandelten Liederbücher. Das älteste niederdeutsche Gesangbuch, »Katholische, geistliche Kerkengesäng«, hat auch keine Originale, sondern enthält Übersetzungen aus dem Hochdeutschen. Sollte das auf S. 48 angeführte Lied „All Werlt sall billick frölick sin“ nicht auch eine Übersetzung des Hymnus „*Omnis mundus jucundetur*“ sein? Das wäre deswegen interessant, weil sich dann im gleichen Buche noch eine zweite Übersetzung dieses Hymnus fände (vgl. Waters S. 58). Die erste Ausgabe macht W. für kurz nach 1609 wahrscheinlich. Dieses Buch, wie auch das älteste hochdeutsche münsterische Gesangbuch steht völlig unter dem Einflusse des Kölner Quentelschen Gesangbuches, denen es sich nur in den Weihnachtsliedern zum Teil entzieht.

Da nach Baeumker auch das Paderborner Gesangbuch 1609 ganz besonders reich an Weihnachtsliedern ist, so scheint man gerade in Westfalen mit bodenständigen Weihnachtsliedern gesegnet gewesen zu sein, worauf auch ein anscheinend verschollenes Büchlein »Katholische Advent- und Weihnachten Gesäng« 1602, Pontanus, Paderborn, das der Verf. erwähnt, hindeutet. Hoffentlich tun sich da mit der Zeit noch Quellen auf. Bekannt ist das Weihnachtslied *Quem nunc virgo peperit* aus dem Liederbuche der münsterischen Nonne Catherina Tirs (B. Hölscher, Niederdeutsche geistliche Lieder und Sprüche, Berlin 1854), das nachher in deutscher Übersetzung im Andernacher Gesangbuche auftaucht, wie überhaupt dieses Liederbuch (Tirs) reich an Weihnachtsliedern ist. Ebenda (S. 9), das spätestens 1588 anzusetzen ist, findet sich auch das *Puer nobis nascitur* (Uns is geboren eyn kindelyn) schon deutsch, also nicht erst in »Katholische Gesänge« Köln 1607 (vgl. Waters 81). Allerdings enthält nun das »Midwinter-Büchlein«, das älteste hochdeutsche Münsterische Gesangbuch (um 1640), das nur Advents- und Weihnachtsgesänge enthält, kein Lied, das sich nicht aus anderen Quellen nachweisen ließe. Es scheint dem Verf. aus einer Sammlung einiger Advents- und Weihnachtslieder entstanden

zu sein, gehörte also wohl von vornherein in eine Reihe mit den oben genannten von Pontanus gedruckten. Ob man daraus vermuten darf, daß dergleichen Sammlungen zur Zeit einmal besonders beliebt waren? Man denke an die Unzahl von Weihnachtsliederheften unserer Zeit, die inhaltlich freilich sehr viel kärglicher sind. Midtwinter war als erster Teil eines Gesangbuches gedacht, dessen zweiter Teil unter dem Titel »Außerlesene Katholische geistliche Kirchengesänge« nach 1623 erschienen ist, im Unterschiede von Midtwinter aber nicht von den Quentelschen, sondern von den Brachelschen (der zweiten Dynastie) Kölner Gesangbüchern abhängig ist. Da die untersuchten Gesangbücher nicht viel Originalgut enthalten, so ist ihr Wert entsprechend zu bemessen, was freilich für ihre Bewertung in anderer Rücksicht nicht maßgebend ist. Jedenfalls sind sie für die Geschichte des Kirchenliedes wertvoll genug, um eine Untersuchung zu rechtfertigen.

Paderborn.

J. Hatzfeld.

Löhr, Joseph, Dr. theol. et iur. utr. et phil., z. Z. Festungsgarnisonspfarrer in Metz, **Der Kardinal Montmorency und die Missionskirchenordnung der Diözese Metz während der Revolutionszeit**. Mit einem Bilde des Kardinals. [Sonderabdruck aus dem Jahrb. der Gesellschaft f. lothr. Geschichte u. Altertumskunde XXVII–XXVIII, S. 116–184]. Metz, Scriba, 1917 (69 S. gr. 8°).

Louis Joseph de Montmorency-Laval, im J. 1760 zum Bischof von Metz ernannt und im März 1789 zur Kardinalswürde erhoben, mußte während der Revolutionswirren ins Ausland flüchten. Er starb im J. 1808 zu Altona, wo er seine letzten Lebensjahre verbracht hatte, und fand in der katholischen Kirche der damals noch dänischen Stadt seine letzte Ruhestätte. Erst im J. 1900 wurden seine sterblichen Überreste von der Elbe zur Mosel zurückgeführt, um neben den Gebeinen seiner Amtsvorgänger im hohen Dome zu Metz beigesetzt zu werden. Im Anfang des J. 1797 hatte sich Montmorency in Paderborn aufgehalten, dort hatte er auch ein bis jetzt unbekannt gebliebenes Aktenstück unterzeichnet, das die kirchlichen Verhältnisse seiner Diözese wenigstens vorübergehend neu ordnen sollte. Es ist dieses „*Règlement . . . pour la nouvelle organisation du diocèse de Metz*“, das Löhr voriges Jahr in dem Jahrbuch der Gesellschaft für lothringische Geschichte und Altertumskunde nach einer im Bezirksarchiv zu Metz aufbewahrten beglaubigten Kopie veröffentlichte. Dem französischen Texte schickt er einen weitläufigen Kommentar über die durch das „*Règlement*“ eingeführten Änderungen in der bisherigen seelsorgerlichen Verwaltung sowie über die Tragweite der einzelnen Bestimmungen voraus. Weil in dieser übrigens nur als vorübergehend gedachten Neuordnung der kirchlichen Verhältnisse den an Stelle der Pfarrer tretenden und ebenfalls nur für ganz bestimmte Orte oder Kantone ernannten „Missionare“ vielfach ganz gleiche Rechte und Pflichten auferlegt werden wie den Glaubensboten in den Heidenländern, hat der Herausgeber das *Règlement* als „*Missionskirchenordnung*“ bezeichnet. Für die Kirchengeschichte der Revolutionszeit und insbesondere für die Geschichte der Diözese Metz ist der von Löhr veröffentlichte Text von nicht geringem Werte.

Die von dem Kardinal und zugleich von seinem Suffragan („*évêque suffragant*“) unterzeichnete Kirchenordnung unterstellt die Leitung der Diözese einem Administrator mit voller Jurisdiktionsgewalt; dem Administrator sind die zwölf neu ernannten Dechanten und diesen wiederum die „Missionare“ bzw. die Pfarrer untergeordnet. Über die in dem Aktenstücke nicht näher angegebene gegenseitige Stellung von „Weihbischof“ (d. h. Suffragan) und Administrator schreibt Löhr: „Wir stehen vor einem kirchenrechtlichen Rätsel“ (S. 133). Die Lösung des

Rätsels ist dann von ihm ganz richtig dargestellt (S. 134), jedoch werden hier Schwierigkeiten gesucht, wo meiner Ansicht gar keine vorliegen. Der Suffragan des Kardinals, Titularbischof von Oropo, Heinrich de Chambre d'Urgons, war eben nicht „Weihbischof“ im eigentlichen Sinne — wie wir z. B. in der Jetztzeit in den meisten Diözesen Deutschlands Weihbischofe haben — sondern er war Koadjutor, wie z. B. kurz nach dem Kriege von 1870 Msgr. Fleck Koadjutor des Bischofs Dupont des Loges wurde. Ob nun der Koadjutor *temporaneus* oder *perpetuus* ist, ob mit oder ohne Nachfolgerecht ernannt, so hat er nach dem alten wie auch nach dem neuen *Jus canonicum* ganz andere Befugnisse als der einfache Weihbischof. Der Koadjutor ist von Rechts wegen der erste Verwalter der Diözese und der daneben bestellte „*administrateur*“ ist ihm von Rechts wegen untergeordnet. Darum ist in dem hier veröffentlichten Aktenstück weiter keine Rede von dieser Unterordnung. Wird dem Diözesanbischof ein Koadjutor gegeben, so mag es wohl manchmal aus dem Grunde sein, weil der Bischof „nur eine Schattenfigur“ ist (S. 134), aber es gibt auch andere Gründe, welche die Ernennung eines Koadjutors erfordern (z. B. gerade bei Montmorency die fast beständige Abwesenheit aus der Diözese). — S. 120 Z. 1 oben, st. Coudom, lies: Condom. S. 127 Z. 5 unten st. Rochefoncauld, lies: La Rochefoucauld. S. 167 Z. 5 unten st.: Stauch lies: Auch.

St. Nicolaus.

P. G. Allmang, Obl. M. I.

Schlatter, D. A., Professor in Tübingen, **Die Furcht vor dem Denken**. Eine Zugabe zu Hiltys „Glück“ III. Zweite, durch Anmerkungen erweiterte Auflage. Gütersloh, C. Bertelsmann, 1917 (65 S. 8°). M. 1,20.

Es ist die Furcht vor dem Denken in der Religion, gegen die sich Schlatters Schrift wendet. Die Ausführungen haben die Form einer Kritik von Hiltys vielgelesenem »Glück«. Hilty warnt in seiner Anleitung zur Sittlichkeit und Frömmigkeit vor der Dogmatik, die zu einem guten und glücklichen Leben nichts beitrage. Sch. erblickt in dieser Auffassung Hiltys eine Schranke seiner Frömmigkeit, die zugleich charakteristisch sei für die innere Lage der evangelischen Frömmigkeit überhaupt. Er sucht sie daher von innen heraus zu überwinden.

Den einen Hauptgrund der Furcht vor dem Denken findet Sch. in dem Einfluß der modernen Gefühlstheologie. Hilty steht völlig auf ihrem Boden. Die Religion, sagt er, hat ihren Ausgangspunkt in einem inneren Erleben Gottes, und dieses Erleben vollzieht sich im Gefühl, nicht im Denken und Wollen. Denk- und Willensakte sind Eigentätigkeiten, nicht Gottes Werk im Menschen. So sind denn auch die Dogmen Produkte menschlicher Wissenschaft und als solche der Veränderlichkeit unterworfen. Daher möglichst wenig Theologie und Christologie! Es genügt der schlichte Glaube an Gott und seine Offenbarung in Christus.

Sch. macht dem gegenüber geltend, daß dieser Glaube viel mehr Theologie enthalte, als Hilty meine. Weiterhin fragt er, warum die Einwirkung Gottes auf das Gefühl beschränkt und das Denken von ihr ausgeschlossen werden solle. Eine göttliche Erleuchtung des menschlichen Denkens sei im Gegenteil eine Lebensnotwendigkeit. Die Erkenntnis der Wahrheit sei die Voraussetzung des menschlichen Glückes. Das Denken sei auch die Vorbedingung des Wollens. „Durch die Bewegung unserer Gedanken bewegen wir unsern Willen, und Gedankenlosigkeit ist Willenlosigkeit. Es wird somit die Furcht vor dem Denken unversehens auch zur Flucht vor der Tat“ (S. 21). Insbesondere aber sei eine Gemeinschaftsbildung ohne religiöses Denken unmöglich. „Nur durch die Abkehr von der Gemeinde kann sich die Flucht vor dem Denken erhalten, weil ein

Gemeinleben nicht anders entsteht als durch die Teilnahme aller am einen und selben Gedankenkreis“ (S. 23).

Den zweiten Hauptgrund der Abneigung Hiltys gegen das Dogma sieht Sch. in der Überzeugung, daß die Arbeit der Theologie tatsächlich bisher nur einen geringen Ertrag für das Leben geliefert habe. Hilty leugnet zwar nicht, daß Gedanken wertvoll für das Leben sein können. Aber er vermißt solche bedeutsamen Ideen in der Theologie. Er verweist auf die praktische Wertlosigkeit der Gottesbeweise, die Unfruchtbarkeit der Systematik, die Abneigung vieler Gläubigen gegen das Dogma usw. Sch. anerkennt die Mängel der Theologie, stellt aber gleichzeitig ihre positive Leistung ins rechte Licht. Der Grundgedanke der Gottesbeweise spiele im religiösen Leben doch eine bedeutende Rolle und habe seine Berechtigung, wenn er nicht ein bloßes Spiel mit Begriffen sei, sondern sich auf Tatsachen, nämlich auf die Selbstbezeugung Gottes in der Welt, stütze. Die Systematik sei kein Hindernis für die Erkenntnis der Wahrheit. Das Dogma sei zwar für manchen ein Anstoß in der Religion, andererseits aber auch ein fruchtbarer Same religiösen Lebens.

Sch. weiß recht geschickt die Schwächen der Auffassung Hiltys aufzudecken und den Wert des Denkens in der Religion überzeugend darzulegen. Können wir vom katholischen Standpunkt aus seinen Ausführungen auch nicht immer zustimmen, so gehen wir doch mit ihm weite Strecken desselben Weges und begrüßen diese Reaktion gegen die einseitige Gefühlreligion auf protestantischer Seite.

Pelplin.

F. Sawicki.

Zimmermann, Otto, S. J., Warum Schuld und Schmerz?
Freiburg, Herder, 1918 (VI, 114 S. kl. 8^o). M. 2.

Entsprechend dem Gebot der Zeit, die dem Problem des Übels eine so furchtbare Schärfe gegeben hat, hat O. Zimmermann im Verlaufe des Krieges in verschiedenen Zeitschriften eine ganze Reihe von Beiträgen zur Theodizee veröffentlicht. In der vorliegenden Schrift sind diese Aufsätze zu einem Ganzen geordnet, ausgebaut und vertieft. Die Lösung des Problems wird im wesentlichen auf einen Gedanken aufgebaut, der zwar nicht neu ist, aber hier doch stärker betont und weiter durchgeführt wird, als dies sonst gewöhnlich geschieht. Das Leben, so führt der Verf. aus, ist nicht so düster, wie es der Pessimismus zeichnet. Neben dem Bösen steht das Gute, und das Gute überwiegt sogar, nur daß es als das Normale weniger beachtet wird. Wichtiger aber ist, daß selbst das Böse im Dienste des Guten steht. Die Apologeten haben dies immer betont, mehr aber als bisher verdient die Tatsache gewürdigt zu werden, daß das Übel zur Verwirklichung bestimmter Güter geradezu unentbehrlich ist: „Gewisse Güter bedürfen des Übels nicht als eines entbehrlichen, sondern als eines notwendigen Dieners; sie können ohne es gar nicht erreicht werden... Die Güter, von denen wir reden wollen, können, wenn es kein Übel gibt, durch keine Macht ersetzt werden. Und doch sind es sehr hohe Güter und Werte, Würden und Ehren. Sie sind nicht die höchsten, aber so hoch, daß man es beklagen möchte, wenn sie Gottes Welt und uns nicht zierten, und nach einer Richtung hin die höchsten“ (S. 14). Die Möglichkeit des Bösen begründet die Möglichkeit freier Selbstentscheidung

und Selbstvollendung. Im Verein mit äußeren und inneren Leiden schafft sie die Möglichkeit einer Bewährung des sittlichen Willens, welche die Grundlage vornehmster seelischer Größe und Befriedigung ist. Indem sie dem Menschen Gelegenheit gibt, in den schwersten Prüfungen Gott die Treue zu wahren, dient sie zugleich der Verherrlichung Gottes. Diese und ähnliche Gedanken werden von Z. in geistvoller Weise und mit feiner Psychologie durchgeführt. Zeugnisse, welche die sittlich-religiösen Wirkungen des Leidens an Beispielen aus dem Weltkriege verdeutlichen, geben dem Gesagten vielfach eine besondere Anschaulichkeit und Lebenswahrheit. So ist das Büchlein wohl geeignet, aufklärend und tröstend zu wirken und Licht in manche dunkle Nacht des Schmerzes zu tragen.

Dieser Anzeige und Empfehlung seien hier einige Bemerkungen angeschlossen, die nicht eigentlich eine Kritik der vorliegenden Schrift sein wollen, sondern nur ihr Erscheinen benutzen, um vor einer gewissen Überspannung des Vorsetzungsgedankens in der Rechtfertigung des Übels zu warnen.

Die Schilderung und Betonung der segensreichen Folgen, die an die Tatsache des Übels geknüpft sein können, bringt die Theodizee leicht in Gefahr, die Zweckbedeutung des Übels zu überschätzen und seine Unentbehrlichkeit als Voraussetzung des Guten zu stark zu unterstreichen. Z. ist dieser Gefahr nicht erlegen. Er hebt ausdrücklich hervor, daß das Übel nur für eine bestimmte Art der Vollkommenheit unentbehrlich sei und auch ohne dieses Mittel eine Vollkommenheit erreicht werden könne, die ihrem Werte nach über der in der gegenwärtigen Weltordnung erreichbaren stehe. Wenn er bei der Anführung von Beispielen sagt: „Manche pflegen auch den Paradiesesplan Gottes als höher denn den jetzigen Plan zu betrachten“ (S. 101 f.), so dürfte hier allerdings eine entschiedenere Stellungnahme geboten sein. Wenn die Paradiesesordnung eine Gnadenordnung ist und der Sündenfall mit seinen Folgen dem ursprünglichen Plan und Willen Gottes widerstreitet, so wird jene Ordnung, die das Übel aus dem Leben des Menschen ausschalten wollte, als die an sich höhere gelten müssen. Nun hat allerdings die göttliche Weisheit und Güte die Sünde, den Schmerz und den Tod zum Anlaß genommen, das erhabenste Erlösungswerk durchzuführen und die Menschheit zu heroischen Tugenden zu erziehen, so daß ein tiefer Sinn in dem *o felix culpa* liegt, aber wir dürfen daraus doch nicht schließen, daß die jetzige Ordnung, die das Übel als Mittel benutzt, als Ganzes über der leidfreien Paradiesesordnung steht. Raum für eine freie Selbstentscheidung und Bewährung wäre auch im Paradiese gewesen, nur daß der Mensch nicht so harte Wege zu gehen und so schwere Kämpfe zu bestehen gehabt hätte. Will man sich das Verständnis für jene Ordnung nicht verschließen, so wird man betonen müssen, daß der Schmerz nur für die Schwäche des gefallenen Menschen ein notwendiges Heilmittel ist, während die reinere Natur des Paradiesesmenschen ohne diese harte Schule durch ideale Motive zur höchsten Vollendung geführt worden wäre. Die Apologetik soll daher zwar alles daran setzen, die wunderbare Zweckbedeutung des Übels ins rechte Licht zu stellen, aber sie wird immer ergänzend darauf hinweisen müssen, daß diese Ordnung doch nicht das ursprünglich gottgewollte Ideal ist. Die Theodizee kann durch diese Wendung des Gedankens nur gewinnen. Die Güte Gottes erscheint einwandfreier, wenn die Härten der gegenwärtigen Lebensordnung auf menschliches Verschulden zurückgehen, und die Weisheit Gottes erscheint erst in ihrer ganzen Größe, wenn gezeigt wird, wie wunderbar sie das, was an sich eine Störung der Weltordnung ist, dem Weltplan dienstbar gemacht hat.

Eine zweite Bemerkung betrifft die Rechtfertigung der Lebensschicksale in ihrer konkreten Ausgestaltung. Wir stehen hier vor dem schwierigsten Problem der Theodizee. Es ist nicht schwer, im allgemeinen über die Zweckbedeutung des Leidens zu philosophieren, aber es ist oft unendlich schwer, im einzelnen Falle zu sagen, welchen Sinn gerade dieses Geschick hat und warum es gerade diesen Menschen getroffen. In der Antwort auf solche Fragen dürfte es ratsam sein, mehr als bisher den Begriff der Zulassung Gottes heranzuziehen. Allgemein sagen wir von der Sünde, daß Gott sie weder um ihrer selbst willen noch als Mittel will, sondern nur zuläßt. Man kann diesen Gedanken auf ein viel weiteres Gebiet anwenden. In Betracht

kommen zunächst viele Folgen der Sünde. Die schlimmen Folgen, die sich aus dem Wesen der Sünde für den Sünder selbst ergeben, sind von Gott geordnet und als Strafe oder als Heilmittel von ihm gewollt. Die Leiden aber, die durch die Sünde dem unschuldigen Nächsten bereitet werden, sind ein Unrecht, das an sich dem Willen Gottes ebenso wenig entspricht wie die Sünde selbst. Man denke an die Ermordung eines Menschen, an die Tötung Unschuldiger in einem durch menschliche Leidenschaft verursachten Kriege, an erbliche Belastung, die durch die Sünde der Eltern verschuldet ist. Dasselbe wird man sagen können von Leiden, die nicht der Sünde, aber einem unüberlegten und unvorsichtigen Handeln entspringen. Und selbst wo nicht der freie Wille, sondern nur ein naturgesetzliches Wirken im Spiele ist, kann manches als Zulassung bezeichnet werden. Gott hat die Betätigung der Naturkräfte durch allgemeine Gesetze geregelt. Diese Gesetze wirken gewöhnlich zweckmäßig, sie können aber bei besonderen Komplikationen auch Unzweckmäßiges hervorbringen. So kann z. B. trotz der Weisheit der Fortpflanzungsgesetze gelegentlich eine Verkrüppelung der Nachkommenschaft eintreten. Das ist von Gott nicht direkt gewollt, sondern nur zugelassen, um die allgemeine Ordnung nicht zu durchbrechen. Daraus ergibt sich eine wichtige Konsequenz. Es folgt daraus, daß der Vorsehungsgedanke uns nicht zwingt, von jedem Lebensschicksal zu sagen, es sei, für sich allein betrachtet, gut und weise geordnet und dem, den es trifft, in besonderer Weise angepaßt. Man wird in vielen Fällen zugeben können und müssen: es ist, auch vom religiös-sittlichen Standpunkt aus betrachtet, ein Unglück für den Betroffenen und von Gott nur zugelassen, weil es ihm wertvoll erscheint, dem Walten der natürlichen Kräfte, insbesondere des freien Willens, in gewissen Grenzen Spielraum zu geben. Der Leidtragende würde es oft nicht verstehen, wenn wir ihm zumuten wollten, in seinem Schicksal eine besondere Weisheit und Güte Gottes zu verehren. Vielfach mag sich das, was anfangs unheilvoll schien, später, wenigstens in sittlich-religiöser Hinsicht, als heilsam herausstellen. Aber nicht selten wird man doch urteilen dürfen, daß ein Schicksal seiner Natur nach auch dem sittlich-religiösen Wohl des Menschen abträglich ist. Man denke an eine schwere erbliche Belastung oder an den frühzeitigen Tod der Eltern, der das Kind in schlechte Hände führt und der Verwahrlosung überantwortet. Wir dürfen deshalb nicht immer verlangen, daß der Mensch sein Schicksal dankbar als eine wohlthätige Fügung betrachte, sondern vielfach können wir nur die Forderung stellen, daß er es als eine Zulassung Gottes demütig hinnehme. Ergänzend muß dann allerdings darauf hingewiesen werden, daß sich auch bei solchen Zulassungen die Weisheit, Güte und Gerechtigkeit Gottes nicht verleugnet. Es genügt hier nicht der Hinweis darauf, daß die Rücksicht auf das Allgemeinwohl Gott bestimmt, die Kräfte der Geschöpfe sich frei und gelegentlich auch zum Nachteil des einzelnen auswirken zu lassen. Der Eigenwert der menschlichen Persönlichkeit verlangt, daß immer auch auf sie selbst Rücksicht genommen werde. Gott nimmt diese Rücksicht. Er läßt ein Unheil nur zu, wenn es dem Menschen für sein Endziel doch in irgend einer Weise nützlich werden kann oder als Strafe verdient ist. Fast jedes Geschick kann, wenn der Mensch es recht benützt, zum Guten gewendet werden. Es ist allerdings vielfach weniger eine Gabe als eine Aufgabe, deren Lösung ihre Schwierigkeiten hat. Jeder Mensch findet sich in bestimmte Lebensverhältnisse günstiger und ungünstiger Art hineingestellt. Sie sind nicht alle unmittelbar mit besonderer Weisheit für ihn geordnet und viele nur als Prüfung zugelassen. Innerhalb dieser Verhältnisse hat der Mensch seine Lebensaufgabe zu erfüllen und den Kampf mit den Schwierigkeiten aufzunehmen. Gott wird nie zulassen, daß wir über unsere Kräfte versucht werden (1 Kor 10, 13). Wo die Aufgabe schwer ist, wird er durch vermehrte Gnade und ein gnädigeres Gericht einen Ausgleich herstellen. So läßt er zwar dem Walten der Natur freien Lauf, sorgt aber in seiner Güte doch für jeden einzelnen im besonderen. Die erweiterte Anwendung des Begriffes der Zulassung Gottes setzt daher die Vorsehung nicht herab, sondern bestimmt nur ihre Wege anders, als es sonst wohl geschieht. Für die Theodizee aber hat sie den Vorteil, daß sie den Tatsachen besser gerecht wird und an die Schwergeprüften keine Forderungen stellt, die sie nicht erfüllen können.

Pepplin.

F. Sawicki.

Schröder, Dr. Arthur, Archidiakon an der Thomakirche in Leipzig, **Kannst du noch glauben?** Ein Wort zur Stärkung und Vertiefung für Suchende und Zweifelnde. Leipzig, A. Deichertsche Verlagsbuchhandlung (Werner Scholl), 1917 (IV, 96 S. 8°). M. 2.

Das Schriftchen will solchen dienen, die wohl gern glauben möchten, aber durch die sich in „das Wollen und Erkennen des Herzens“ mengenden Zweifel des grübelnden Verstandes in Unruhe und Unsicherheit geraten. „Nachdenklichen Christengemütern neue Freude an ihrem alten guten Glauben bereiten, Weinenden und Wankenden einen durch nichts zu erschütternden Halt zeigen, verstimmt und grollend abseits Stehenden einen freundlichen Wink geben, ob sie's nicht doch einmal mit der christlichen Lebensquelle versuchen möchten, junge und ältere Menschenkinder erbauen, auch ohne unmittelbaren Predigtton, das ist gewiß eine schöne, wenn auch nicht leichte Aufgabe“ (IV). Unter diesem Gesichtspunkt behandelt es die Fragen: Können wir noch an einen Gott der Liebe glauben? Lohnt es sich noch zu beten? Ist die Bibel noch zeitgemäß? Gibt es ein Fortleben nach dem Tode? Kann ein moderner Mensch an Wunder glauben? Brauchen wir Menschen des 20. Jahrh. noch eine Kirche? Man wird auf so engem Raume keine tiefgründigen apologetischen Darlegungen und neue Erkenntnisse erwarten; aber was sich dem gebildeten Laien an Glaubensmotiven nahebringen läßt, wird hier in edler Sprache, liebevoll und ruhig, ohne Aufdringlichkeit gesagt. Der Standpunkt des Verf. bezüglich der Glaubensgewißheit ist in dem Satz ausgesprochen, daß sie als eine aus sich selbst redende felsenfeste Gewißheit empfunden werde, ihre eigene Erkenntnisprovinz habe und keiner menschlichen Verstandes-Geistespfeiler bedürfe, aber auch nie und nimmer durch menschlich-logische Gegenbeweise erschüttert oder gar vernichtet werden könne (15). Der katholische Theologe hat, abgesehen von dieser grundlegenden Definition kaum Anlaß zu unterschiedenem Widerspruch; er wird sich im Gegenteil des Lehrgutes freuen, das er mit dieser Art Protestantismus gemeinsam hat. Die geschickte Verwendung von Äußerungen zeitgenössischer Gelehrten erhöht die Überzeugungskraft der vorgebrachten Gründe. Schönheitsfehler wie der von „römischer Werkheiligkeit“ (13) oder „massive Fegefeuer Vorstellungen der katholischen Kirche“ (58) möchte man lieber vermieden sehen.

Bonn.

A. Rademacher.

Zahn, Dr. Josef, Professor an der Universität Würzburg, päpstlicher Hausprälat, **Einführung in die christliche Mystik**. Zweite, vielfach umgearbeitete und ergänzte Auflage. Paderborn, Schöningh, 1918 (XII, 642 S. gr. 8°). M. 12.

Die helle Begeisterung, mit der in weiten Kreisen die 1. Auflage dieses Werkes begrüßt wurde, war berechtigt, und all jene lobenden und anerkennenden Worte, die P. J. Schmidle O. S. B. in der Theol. Revue 1909 Sp. 425 ff. schrieb, sollten hier wiederholt und womöglich gesteigert werden, wo die 2. Auflage als „vielfach umgearbeitete und ergänzte“ vorliegt. Das Werk ist von 582 Seiten auf 642 gestiegen. Dazu ist in namhafter Weise Kleindruck angewandt worden. Dieses beweist schon im allgemeinen, wie das Buch durchgearbeitet, ausgestaltet und bereichert worden ist. Die Kapitel- und Paragrapheneinteilung ist dieselbe geblieben, selbst die Nummern laufen, mit Ausnahme von Kap. 5 und 6, in

der alten Weise und sind nur, wo eine größere Ergänzung dies forderte, verdoppelt. Besonders lobend muß das Register hervorgehoben werden, das neben den Sachen nun auch die Namen umfaßt.

Freilich ist es nicht ganz vollständig. Nach dem Register zu urteilen, wäre Vallgornera, *Mystica theologia* nicht benutzt worden. Das Werk, dessen Fehlen im J. 1875 auf der Münchener Staats- und auf der Universitätsbibliothek bei Krebs, Meister Dietrich 135 A. 1 tadelnd vermerkt ist, kam wohl zur Verwendung. Es ist S. 162 zitiert, aber dem Register entgangen. Ferner sind Margaretha Ebner und Christine Ebner unter dem gleichen Stichwort angeführt.

Einen kleinen Begriff von dem erhöhten Wert der neuen Auflage gibt der flüchtige Überblick über die einzelnen Paragraphen. Mit neuer Literaturangabe bereichert, sonst kaum verändert, finden sich diese wenigen: § 1 Die Mystik in ihrer religiösen Bedeutung, § 14 Die religiöse Fundierung und Information des ganzen Lebensgebietes, § 17 Religion und Gebet, § 18 Die Berechtigung des Bittgebetes im mystischen Leben, § 20 Das innere Gebet, § 31 Die Tröstungen des mystischen Lebens. Große Zusätze und erhebliche Umarbeitung weisen auf § 4 Christliche Mystik und Christismystik, § 5 Mystisches Leben im weiteren und engeren Sinne, § 6 Die Mystik als Wissenschaft, § 9 Mystik und Erkenntnistätigkeit in ihrem näheren Verhältnisse, § 10 Die Mystik gegenüber den Geheimnismährheiten; ferner das ganze dritte Kapitel vom kirchlichen Charakter der Mystik in § 11—13; sodann § 21 Beziehungen zwischen sittlichen Stufen und Gebetsstufen, § 27 Vollendungsstand des beschaulichen Gebetes, § 28 Die Relativität der sprachlichen Fassung des mystischen Lebens, § 30 Die Prüfungen im mystischen Leben, § 38 Nähere Abgrenzung der übernatürlichen Ekstase von der natürlichen und pathologischen „Ekstase“, § 42 Kriterien in bezug auf Visionen und Visionäre. Die übrigen Paragraphen haben sämtlich mehr oder minder die ergänzende, umändernde, verbessernde Hand des Verfassers erfahren.

Ganz abgesehen von der reichen Literaturangabe ist das Werk vor allem nach drei Richtungen hin vervollkommen worden. Die moderne Diskussion über das Gebiet und den Gegenstand der Mystik, die sich an die Namen Poulain, Saudreau, Lamballe knüpft, ist eingehend dargelegt, wobei der Verf. seinen Standpunkt fest zu wahren weiß. Sodann ist die Unterscheidung zwischen wahrer und falscher Mystik, zwischen echten und unechten mystischen Erscheinungen und die Beurteilung der Handhabung der entsprechenden Kriterien allseitig vertieft worden. Ferner haben die reichen Schätze der deutschen Mystik eine ausgiebigere Verwendung gefunden; und das wohl zur größten Freude aller deutschen Leser, denn näher als spanische und italienische Mystik steht uns Deutschen doch die deutsche, besonders die Werke jener Periode inneren Lebens und religiösen Strebens, wo der Himmel sich der im Irdischen hart bedrängten Menschheit öfter zu erschließen schien als je zu einer anderen Zeit und schönere Blüten niederregnen ließ, die schön geblieben auch in der schlichten Fassung einer unbeholfenen Legende.

Bei all diesen nicht hoch genug zu wertenden Vorzügen der neuen Auflage vermißt Rezensent eines: den weiteren Ausbau der spekulativen Untersuchung. Die Ansicht des Verf., wonach Mystik das gesamte geistliche Leben unter dem Gesichtspunkte der Vereinigung umfaßt zum Unterschied von der Ascese, die dasselbe in bezug auf die sittliche Vervollkommenheit betrachtet, schließt die Untersuchung nicht aus, ob nicht ein Teil der ge-

wöhnlichen Gnadenausstattung mehr der Ascese, ein anderer mehr der Mystik eigne. Vielleicht könnte als Anregung dienen die Unterscheidung, die St. Thomas zwischen *gratia operans* und *cooperans* macht nebst der Stellung der übernatürlichen eingegossenen Tugenden zu den *dona*. Der Ascese würden die Tugenden und die *gratia cooperans*, der Mystik die *dona* mit der *gratia operans* entsprechen. Dabei bliebe das ganze Gebiet, das der Verf. der Mystik zugewiesen hat, gewahrt. Der Verf. würde dadurch neuen Boden gewinnen in seinem berechtigten Kampf gegen die falsche Passivität. Es würde dadurch auch klarer, worin das Geheimnisvolle der Mystik gelegen und warum der Abschluß in der Fülle der Liebe zu suchen. Vielleicht wäre eine solche Unterscheidung sodann ein Anlaß, die gewünschte Einheit in der Auffassung der Mystik herbeizuführen.

Für den Verf. lagen genügende Gründe, von einer solchen Untersuchung Abstand zu nehmen, vor; schreibt er doch selbst im Vorwort: „Gern hätte ich in Ergänzungen nach der dogmatischen und literargeschichtlichen Seite ein mehreres getan. Allein ohne Unbilligkeit gegen den Verlag durfte ich die Drucklegung des seit längerer Zeit vergriffenen Buches nicht weiter verzögern“.

Rezensent weiß das vorzügliche Buch nicht besser zu empfehlen als durch Wiederholung dessen, was Ries schon zur 1. Auflage in der Lit. Rundschau schrieb: „Möchte dieses treffliche Werk in die Hände recht vieler Priester, besonders vieler Seelsorger, kommen, in die Hände der Prediger, die reiche, fruchtbare Anregung aus demselben schöpfen können, in die Hände besonders auch der Seelenführer, denen ein erfahrener, zuverlässiger Seelenkenner das beste aus fremder und eigener Erfahrung in glänzender Darstellung bietet.“

Düsseldorf.

P. Hieronymus Wilms O. P.

Faulhaber, M. von, Erzbischof, **Das Schwert des Geistes.**

Feldpredigten im Weltkrieg in Verbindung mit Bischof von Keppeler und Domprediger Donders herausgegeben. Dritte und vierte unveränderte Auflage. Freiburg i. Br., Herdersche Verlagshandlung, 1918 (XIV, 526 S. 80). M. 5,50; geb. M. 6,60.

Die hohen Anforderungen des Krieges an die Feldpredigt und den Feldprediger stehen in argem Mißverhältnis zu den karg bemessenen Vorbereitungsstunden und den geistigen Hilfsmitteln draußen im Felde. „Wie soll man fort und fort Flammen vom Altare Gottes nehmen, wenn nicht das heilige Feuer auf dem Altare in der Glut erhalten wird?“, fragt der Herausgeber (S. VI) mit vielem Grunde. Diese Frage war der Anlaß, aus dem heraus am 14. Dez. 1915 die H. Herren Bischöfe von Rottenburg und Speyer beschlossen, zusammen mit dem unterzeichneten Referenten „den Mitbrüdern im Felde homiletische Munition nachzuliefern.“

Nachdem die „Feldpredigten“ mehr als ein Jahr lang in einzelnen kleinen Heften, wie in Wochenbriefen aus der Heimat, hinausgegangen waren, kam immer wieder der Wunsch zum Ausdruck, sie gesammelt zu sehen und in einem mäßigen Bande vereinigt zu haben. Daraufhin hat der Hochwürdigste Herausgeber sich der Mühe unterzogen, sie ihrem Inhalte entsprechend in 7 Gruppen zu ordnen und auf solche Weise ihre praktische Benutzung denkbar leicht zu machen.

Es handelt sich hierbei nun weder um irgendwelche Musterbeispiele, noch um gelehrte Kanzelvorträge. Die militärische Kürze muß durchweg die Würze der Feldpredigt sein. Auch müssen die Verbindungslinien zum praktischen Leben hin noch schärfer hervortreten, als in der Heimatpredigt, die vielleicht überhaupt vielfach zu sehr lehrhaft ist, und das Leben nicht genügend berücksichtigt. Darum treten in diesen schlichten, feldgrauen

Soldatenpredigten auch die notwendigsten Glaubens-, Sitten- und Gnadenlehren immer wieder in den Vordergrund, der eiserne Bestand des christlichen Lebens und Sterbens. Eingestellt auf die Innenwelt und Umwelt des Feldsoldaten, wollen sie vor allem der Friedenswelt des Evangeliums im Kirchenjahr dienen. Daher sahen die Verfasser ihre Hauptaufgabe darin, den biblischen Gehalt der Kriegspredigt zu sichern. Namentlich sind die wichtigsten Soldatentugenden immer von neuem wieder beleuchtet, so daß in dieser Predigtsammlung ein oft vernachlässigter Traktat unserer Moral, die positive Tugendlehre bis zur Entflammung des Heroismus für die höchsten Ideale, in eingehender Weise zur Darstellung kommt. Eigenartig und in dieser Beziehung ganz neu sind die zahlreichen militärischen Ansprachen für vaterländische Feiertage, in Lazaretten, bei „gottesdienstlichen Gnadenstunden“, und die mannigfachen Grabreden: alle halten sich auf biblischem Untergrunde. In besonders originaler Weise zeigen dies die Arbeiten der beiden H. Herren Bischöfe.

Aus der unmittelbaren Seelsorge des Krieges geboren, werden diese Feldpredigten für die katholische Seelsorgechronik des Krieges ein kleines Denkmal bleiben. Vielleicht wird es auch um seinetwillen den Männern der Seelsorge weniger schnell vergessen, daß sie zwar nicht im Felde mit den Waffen in der Hand gefochten, aber doch den draußen Kämpfenden „Kräfte aus der Höhe“ vermittelt haben. Nicht nur ihnen, auch dem Heimatheer; es hat sich in kurzer Zeit erwiesen, daß diese Predigtsammlung auch den meisten Predigern in der Heimat sehr willkommen war. Daher ihre rasche und weite Verbreitung in kurzer Zeit.

Münster i. W.

Ad. Donders.

Kleinere Mitteilungen.

»M. J. bin Gorion, Die ersten Menschen und Tiere. Auswahl aus den Sagen der Juden. Frankfurt a. M., Rütten & Loening, 1917 (98 S. 80). Kart. M. 2,50. — **Abraham, Isaak und Jakob.** Ebd. 1917 (99 S.). M. 2,50. — **Joseph und seine Brüder.** Ein altjüdischer Roman. Ebd. 1917 (100 S.). M. 2,50.« — Das 1. und 2. Bändchen bilden einen Auszug aus dem 1. und 2. Teil des Werkes »Die Sagen der Juden« (vgl. Theol. Revue 1915 Sp. 425 f.). Manches ist recht ansprechend, aber im allgemeinen haben diese Erzählungen, welche das, was die Bibel andeutet, durch Erfindung erweitern, einen uns wenig zusagenden, weil stark rabbinischen Einschlag. Das 3. Bändchen ist übersetzt aus dem jüdischen Sagenbuch *Sepher hajjašar* (vgl. S. 98 ff.). Die phantasievollen Zusätze, die der biblischen Erzählung beigelegt sind, dienen m. E. nicht zu ihrer Verschönerung.

F. Feldmann.

»M. J. bin Gorion, Der Born Judas. Legenden, Märchen und Erzählungen. I. Bd.: Von Liebe und Treue. Leipzig, Insel-Verlag, 1916 (376 S.). M. 4,50.« — Das Buch enthält „Historien, Legenden, Märchen, Erzählungen, Ergänzungen“, am Schluß Quellenangaben und Literatur. „Unsere Sammlungen beginnen mit der nachalmudischen Zeit, begleiten das Mittelalter und enden mit dem Abschluß des Chasidismus, mit dem auch die Volksdichtung im eigentlichen Sinne aufhört.“ Das Buch wird ohne Zweifel innerhalb jüdischer Kreise zur Erhaltung und Förderung von Volkstum, Bekenntnis und Sittlichkeit nicht wenig beitragen, aber außerhalb derselben dürfte die eigene Art der in ihnen erzählten Wunderdinge nicht viele Freunde finden.

F. Feldmann.

»Steinmetzer, Dr. Franz X., Univ.-Professor in Prag, **Jesus, der Jungfrauensohn und die altorientalische Mythe.** Münster i. W., Aschendorff, 1917 (48 S. gr. 80). M. 0,60.« — Zweck dieser nicht gerade für das breite Publikum, sondern für theologisch gebildete Leser bestimmten Studie, die

in gewissem Sinne die Fortsetzung von Steinmetzers »Geschichte der Geburt und Kindheit Christi und ihr Verhältnis zur babylonischen Mythe« (Münster 1910) darstellt, ist die Verteidigung der Tatsache der jungfräulichen Geburt Jesu gegenüber dem behaupteten Einfluß der Mythe auf die Geburtsgeschichte Jesu Christi. Verf. legt einleitend die evangelischen Berichte und die Lösung des Problems Mt 1, 16 dar und führt dann die einzelnen Mythen vor, die Anstoß zur biblischen Legende gegeben haben sollen: die ägyptische, babylonische, persische. Schon ihr Inhalt und ihre Hauptzüge zeigen, daß diesen der Bericht von der jungfräulichen Geburt unmöglich seinen Ursprung verdanken kann. Aber auch im A. T. hat diese Vorstellung nicht ihre Wurzel. — Somit muß die vergleichende Religionsgeschichte zugeben, daß sie hier vor einem Rätsel steht, das sie mit rein natürlichen Mitteln nicht auflösen kann. Andererseits aber verbürgen völlig glaubwürdige Quellen die biblischen Berichte als geschichtliche Tatsache. — Anhangsweise werden mit gleichem Ergebnis noch einige heidnische Geburtslegenden (Buddha, Apollo und Zeussöhne, Mithra) besprochen, die das Christentum unmittelbar beeinflusst haben mußten.

Innitzer.

Zur Geschichte der Predigt hat der Gymnasialprofessor Dr. Luzian **Pfieger** (Straßburg) wieder drei wertvolle Beiträge geliefert: 1) »**Geiler von Kaysersberg und das S. Magdalenenkloster in Straßburg.**« Straßburg, Le Roux, 1918 (16 S. gr. 80). Er gibt darin einen kurzen Überblick über die Geschichte dieses Klosters der „Reuerinnen“ oder „Weißfrauen“. Als dann beleuchtet er in gedrängter Darstellung die segensreiche Reformarbeit des berühmten Predigers, dessen Predigten noch teilweise erhalten sind, „weil die Schwestern sie wie kostbare Vermächtnisse ihres geistlichen Vaters aufzeichneten“. — 2) »**Das Auftreten der Syphilis in Straßburg, Geiler von Kaysersberg und der Kult des h. Fiakrius.**« Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins. N. F. Bd. 33, H. 2, 1918, S. 153 — 173. — 3) »**Beiträge zur Geschichte der Predigt und des religiösen Volksunterrichtes im Elsaß während des Mittelalters.**« Histor. Jahrbuch der Görres-Ges., Bd. 38, H. 4, 1917, S. 661 — 717. Behandelt die Missionspredigt, die Türkenpredigt, Predigtbibliotheken, die Predigt auf dem Lande, Mißstände. — Eine Fülle kulturgeschichtlichen Materials kommt hier zur Darstellung. Der Verf. ist berufen, auf dem in so weiten Strecken noch unerforschten Gebiete der mittelalterlichen Predigtgeschichte vieles zu leisten.

A. Donders.

»**Speulhof, Johannes Bapt. van den, S. J., Unser Gottsuchen und Gottfinden.** Gedanken über Gottesglaube und Atheismus. Köln, J. P. Bachem (143 S. 12^o). Geb. M. 2.« — Das Schriftchen behandelt in schöner und kraftvoller Sprache die Fragen nach Gottesglaube, Gottesbeweis und Gottesoffenbarung, die besten Gedanken aus der fundamentaltheologischen Beweisführung herausgreifend. Es tut gut daran, beim Atheismus mit Seneka das laute Schreien auf dem Markte und die innere, auf Gründe gestützte Überzeugung zu unterscheiden: „Wir wollen keinem Gottsucher wehe tun. Gottsuchen ist kein Atheismus. Der Gottsucher weilt und wandelt in dunkeln Gründen, aber sein Weg führt hinauf in lichte Höhen und Weiten, zur Wahrheit, zu Gott. Aber wer wider besseres Wissen den Atheismus als gesicherte, wissenschaftlich begründete und moralisch annehmbare Weltanschauung verteidigt und verbreitet, ... der sollte sich vor dem Gerichtshof der gesamten Menschheit zu verantworten haben“ (S. 29).

A. R.

»**Maier, Anton, Der Herrgott und der Weltkrieg.** Eine klare Antwort auf eine ernste Frage. Augsburg, Haas & Grabherr, 1917 (46 S. gr. 80). M. 0,50.« — Die bereits in drei Auflagen erschienene Schrift soll in dem gegenwärtigen billigeren Abdruck der Massenverbreitung dienen, dabei neben dem religiösen auch das vaterländische Interesse im Auge behaltend. In gemeinverständlicher Form wendet sie sich gegen die verschiedenen, namentlich in Gestalt von Schlagwörtern auftretenden Einwendungen in bezug auf Gottes Dasein und Gerechtigkeit, soweit sie durch den Anblick der Kriegsleiden und Kriegsgreuel Nahrung erhalten. Was die Theologie zu diesen Fragen sagen kann, wird in volkstümlich anschaulicher Weise überzeugend vorgeführt. Das Schriftchen ist für den bestimmten Zweck hervorragend geeignet.

A. R.

»**Die schöne Tugend.** Von Dr. P. Oberdörffer, Pfarrer an Groß-St. Martin in Köln. (XII, 240 S. 80). M. 2,80; geb. M. 3,80.« — Im Lichte der katholischen Moraltheologie behandelt der Verf. alle Fragen, die für die Bewahrung der Keuschheit in Betracht kommen. Klar und bestimmt umgrenzt er zu-

nächst den Begriff Keuschheit und Unkeuschheit und stellt bei den einzelnen Verfehlungen den Grad der Sündhaftigkeit fest. Gerade dafür werden ihm viele Seelsorger und andere Erzieher dankbar sein. In den Kapiteln über den Wert der Keuschheit hat er alles zusammengetragen, was sich zum Lobe der schönen Tugend sagen läßt. Ein umfangreiches Kapitel widmet er der Erhaltung und Pflege der Keuschheit. Mit Recht verwirft er im allgemeinen die moderne Forderung nach Aufklärung der Jugend über die Fortpflanzung des Menschen; denn viele Kinder, Jünglinge und Jungfrauen bleiben nur keusch, weil sie das schwarze Laster nicht kennen. Wie die glückliche Unwissenheit, so bietet auch die Schamhaftigkeit oder die aus Sittlichkeit und Schicklichkeit hervorgehende Scheu geschlechtlichen Dingen gegenüber einen starken Schutz gegen die Gefahren der Unkeuschheit. „Daher“, sagt O., „verwerfen wir jeden eigentlichen Aufklärungsunterricht in der Schule für klein und groß. Wir halten auch die Aufklärung der reiferen Jugend in öffentlichen Vorträgen, wie man sie in unserer Zeit in der wohlmeinendsten Absicht für die Zöglinge höherer Schulen gepflegt hat, für höchst bedenklich und verwerflich“ (S. 177). Ebenso lehnt er vor allem aus sittlichen Gründen die gemeinsame Erziehung der beiden Geschlechter ab.

P. Gisbert Menge O. F. M.

„... nichts suchend als Gott. Aufruf zum priesterlichen Innenleben. Von Athanasius Bierbaum O. F. M. (88 S. 12^o). Kart. M. 1.— Angeregt durch den glanzvollen eucharistischen Kongreß zu Cöln, faßte eine große Anzahl von Geistlichen des Dekanates Aachen den Plan, sich allmonatlich zu einer Andacht mit Vortrag einzufinden, die den Charakter einer *Recollectio* tragen sollte. Im Juni 1911 hatte Referent die Ehre, zum ersten Male den Vortrag zu halten. Später schlossen sich die Herren zu einer „eucharistischen Priestervereinigung“ zusammen. Das Beispiel der Aachener Herren fand bald Nachahmung, und jetzt wird die *Recollectio menstrua* in vielen Dekanaten verschiedener Diözesen gehalten. Aus Vorträgen, die P. Bierbaum bei dieser priesterlichen Geisteserneuerung gehalten, ist das vorliegende Büchlein entstanden. Es ist ein aus liebeglühendem Herzen emporsteigender Weckruf zur Pflege der Innerlichkeit, die der Verf. treffend als ein *adhaerere Deo* bezeichnet. „Der innerliche Mensch hängt Gott derart an, daß alles, was Gott ist und sich auf Gott bezieht, den ersten Platz in seinem Herzen einnimmt“. Die „Kennzeichen“ des Innenlebens sind bewußtes Schaffen für Gott, Verkehr mit Gott, alles nach Gott bemessen, Eifer für Gott, Freude in Gott, Verhandeln mit Gott, Ruhe in Gott. Als notwendige „Vorbedingungen“ des inneren Lebens betrachtet B. priesterliches Wissen, tief priesterliches Standesbewußtsein, priesterliches Herz, priesterliches Gebet. Die „Pflege“ des inneren Lebens besagt nach ihm, daß man sich ein Heim der Innerlichkeit gründe, daß man teilnehme an dem Kursus der Innerlichkeit (Exerzitien), daß man sich zurückziehe ins Eiland der Innerlichkeit (*Recollectio*), daß man auf die Weide der Innerlichkeit (geistliche Lesung) gehe. Dem an Anregungen reichen, herzigen, packenden Schriftchen wünsche ich von Herzen einen recht weiten Leserkreis.

Gisbert Menge O. F. M.

»Kreuser, M., Religionslehrer, Mit unserer lieben Frau. Der katholischen Frauenwelt zur Aufklärung, Führung, Tröstung. Dülmen i. W., Laumann, 1917 (128 S. 12^o). M. 1,20.— Im Anschluß an das Leben der Gottesmutter bespricht der Verf. die hohen Aufgaben und Pflichten der christlichen Braut und Mutter. Das Buch „ist keine schöngeistige Parallele von Marien- und Frauenleben“, es will kurz Aufklärung bieten über die heiligsten und erhabensten Aufgaben, die der Frau und Mutter harren, es „soll führen zum Altar, zur Wiege, durch Haus und Leben, es soll warnen, soll trösten bis zum Abend des Lebens“ (S. 4). Der Verf. warnt vor unvorsichtiger und verletzender „Aufklärung“ in dem wichtigsten Punkt des Familienlebens (S. 33) und bemüht sich, diese Aufklärung in der richtigen Weise selbst zu geben. Die Lösung scheint uns durchweg besser gelungen, als in andern Werken ähnlicher Art. Nach Selbstprüfung wird wohl mancher Seelsorger sich entschließen, das Werkchen gebildeten Leserinnen, die auf dem Punkte stehen, den Ehebund einzugehen, zu empfehlen.

—ng.

In neuer, unveränderter Auflage erschien das Werk von »Anton Huonder S. J., Zu Füßen des Meisters. Kurze Betrachtungen für vielbeschäftigte Priester« (Neunte bis zehnte Auflage. 22.—26. Tausend. Freiburg i. Br., Herder, 1917. XXIV, 405 S. 12^o. M. 3; geb. M. 3,80). Vgl. das Referat über die 7.—8. Aufl. in der Theol. Revue 1916, Sp. 233.

—ng.

Personennachrichten. Hochschulprof. Dr. Albert Koeniger zu Bamberg wurde als o. Prof. der Kirchengeschichte an die Kgl. Akademie in Braunsberg berufen (als Nachfolger Kolbbergs). P. Konstantin Prinz Hohenlohe O. S. B. in Seckau erhielt einen Ruf an die theol. Fak. der Univ. Wien als o. Prof. des Kirchenrechts (als Nachfolger Eichmanns). Ferner wurden ernannt P. Friedrich Klimke S. J. in Wien zum a. o. Prof. für christl. Philosophie an der theol. Fak. der Univ. Innsbruck; Privatdozent Dr. J. Aufhäuser in der theol. Fak. der Univ. München zum a. o. Prof. für Missionswissenschaft; Privatdozent Dr. Heinrich Mayer in derselben Fakultät zum a. o. Hochschulprof. für Pädagogik und Katechetik am Kgl. Lyzeum in Bamberg; Privatdozent Prof. Dr. Franz Zehentbauer für Kirchenrecht an der theol. Fak. der Univ. Wien zum a. o. Prof.; Dr. Anton Jelen zum Prof. der Moraltheologie an der theol. Lehranstalt in Brünn. Es habilitierten sich P. Karl Joh. Jellouschek O. S. B. als Privatdozent für christl. Philosophie und Spezialdogmatik an der theol. Fak. der Univ. Wien; Dr. Arthur Schönegger als Privatdozent für Kirchenrecht an der theol. Fak. der Univ. Innsbruck.

Bücher- und Zeitschriftenschau.

Allgemeine Religionswissenschaft.

- Bonus, A., Die Frage nach der Urreligion der Kulturvölker (PreußJb 173, 3, 1918, 281—94).
 Spiegelberg, W., Ein Heiligtum des Gottes Chnum von Elephantine in der theban. Totenstadt (ZÄgyptSprache 54, 1918, 64—76).
 —, Eine Totenliturgie der Ptolemäerzeit (Ebd. 86—92).
 Sethe, K., Zur Komposition des Totenbuchspruches für das Herbeibringen der Fährte (Ebd. 1—15).
 Leeuw, G. van der, *External Soul*, Schutzgeist u. der ägypt. Ka (Ebd. 56—64).
 Möller, G., Zwei ägypt. Eheverträge aus vorsait. Zeit. Mit 3 Taf. [Abhandl. d. kgl. preuß. Akad. d. Wiss., Phil.-hist. Kl. 1918, 3]. Berl., Kgl. Akad. d. Wiss. (31 Lex. 8^o). M 3,50.
 Grapow, H., Zu dem Aufsatz von Prof. Beth „El u. Neter“ (ZAlttestWiss 1917/18, 3, 199—208).
 Breitschaft, G., Die westsemit. Götternamen u. Götternamenäquivalente in den Personennamen der ersten babylon. Dynastie. Münch. phil. Diss. Gräfenhainichen, Schulze (68).
 Grimm, G., Die Lebenskraft u. ihre Beherrschung. Nach der Lehre des Buddha. Augsb., Lampart (67). M 1,50.
 Dempsey, T., The Delphic Oracle: its early history, etc. Lo., Blackwell (223). 6 s.
 Blumenthal, F., Ludi saeculares (Klio 15, 3/4, 1918, 217—42).

Biblische Theologie.

- Zimmermann, K., Die Einflußlosigkeit der Bibel im modernen Geschlecht. Winterthur, Vogel, o. J. (62). M 2,80.
 Fox, A. W., The Ethics and Theology of the Old Testament. Lo., Lindsey Pr. (296). 3 s 6 d.
 Phillips, W. I., The Septuagint fallacy: an indictment of modern criticism. Lo., R. Scott (80). 3 s 6 d.
 König, E., Poesie u. Prosa in der althebräischen Literatur abgegrenzt I (ZAlttestWiss 1917/18, 3, 145—87).
 Smith, G. A., The Book of Deuteronomy, in the Revised Version. Cambr., Univ. Pr. (520). 6 s 6 d.
 Windisch, H., Zur Rahabgeschichte (ZAlttestWiss 1917/18, 3, 188—98).
 Cobb, I. S., Old Judge Priest. Lo., Hodder & S. (311). 6 s.
 Davidson, A. B., and Lanchester, H. C. O., The Book of Job, in the Revised Version. Cambr., Univ. Pr. (424). 4 s 6 d.
 Die Propheten des A. T. Für das kath. Volk ausgewählt u. übers. Stuttg., Deutsches Volksblatt, o. J. (79 16^o). M 15.
 Stevens, G. B., The Theology of the N. T. 2nd ed. Lo., T. Clark (633). 12 s.
 Harnack, A. v., Der Spruch über Petrus als den Felsen der Kirche (Math. 16, 17 f.). Berl., Kgl. Akad. d. Wiss. (637—54 Lex. 8^o). M 1.
 Gressmann, H., Vom reichen Mann u. armen Lazarus. Eine literargeschichtl. Studie. Mit ägyptolog. Beiträgen v. G. Möller. [Abhandl. d. Kgl. preuß. Akad. d. Wiss., Phil.-hist. Kl. 1918, 7]. Berl., Kgl. Akad. d. Wiss. (90 Lex. 8^o). M 4,50.
 Trench, G. H., A Study of St. John's Gospel. Lo., J. Murray (484). 7 s 6 d.

- Hartke, W., Die Sammlung u. die ältesten Ausgaben der Paulusbriege. Bonner ev.-theol. Diss. Bonn, Georgi, 1917 (86).
- Herzog, E., Persönl. Beziehungen des Ap. Paulus zur röm. Christengemeinde in der Zeit der Abfassung des Römerbriefes (InternKirchlZ 1918, 3, 201—24).
- Brück, G., Der Brief des Jakobus. Prakt. Bibelstudie. Chemnitz, Buchh. d. Gemeinschaftsvereins (61). M 1,20.
- Walpole, G. H. S., The Secret of the sealed book and its message for these times. Lo., R. Scott (132). 3 s 6 d.
- Hedin, S., Jerusalem. Lpz., Brockhaus (VIII, 342 m. Abb. u. Karten). M 15.
- Ulmer, F., Südpalästinensische Kopfbedeckungen I (ZDtsch PalästV 41, 1/2, 1918, 35—53).
- Franck, A., Die Kabbala od. die Religionsphilosophie der Hebräer. Aus d. Franz. übers., verb. u. verm. v. Ad. Gelinek. [Anast. Neudr.]. Berl. [1844], Lamm (XVI, 296 Lex. 80). M 25.
- Joël, D. H., Die Religionsphilosophie des Sohar u. ihr Verhältnis zur allg. jüd. Theologie. Zugleich eine krit. Beleuchtung der Frankischen „Kabbala“. [Anast. Neudr.]. Berl. [1849], Lamm (XXIV, 394). M 25.
- Feilchenfeld, A., Grundzüge der jüd. Geschichte in nachbibl. Zeit. Ebd. (104 160). M 1,50.
- Historische Theologie.**
- Cohu, J. R., The Evolution of the Christian Ministry. Lo., J. Murray (138). 3 s 6 d.
- Montefiore, C. G., Liberal Judaism and Hellenism, and other essays. Lo., Macmillan (337). 6 s.
- White, H. J., Select passages from Josephus, Tacitus, Suetonius, Dio Cassius, illustrative of Christianity in the first century. Lo., S. P. C. K. (16). 3 d.
- Emmel, K., Das Fortleben der antiken Lehren von der Beseelung bei den Kirchenvätern. Gießener phil. Diss. Borna-Lpz., Noske (V, 107).
- Huebner, Margarete, Untersuchungen über das Naturrecht in der altchristl. Literatur, bes. des Abendlandes, vom Ausgang des 2. Jahrh. bis Augustin. Bonner phil. Diss. Bonn, Georgi (XI, 82).
- Norden, E., Die antike Kunstprosa vom VI. Jahrh. v. Chr. bis in die Zeit der Renaissance. 2. Bd. 3. Abdr. Lpz., Teubner (451—968 u. 20). M 14.
- Snopek, Fr., Klemens von Rom u. seine Reliquien. [S.-A. aus „Die Slavenapostel“]. Kremsier, Slovák (75).
- Holl, K., Über Zeit u. Heimat des pseudotertullian. Gedichts *adv. Marcionem*. Berl., Kgl. Akad. d. Wiss. (514—559 Lex. 80). M 2.
- Groehl, F., De syntaxi Firmiciana. Bresl. phil. Diss. Bresl., Faworke (VIII, 66).
- Weißbrodt, W., Mitteilungen aus der Pergamenthandschrift des sog. Hegesippus od. Egesippus in der Landesbibl. zu Kassel. [Verzeichnis der Vorles. der Braunsb. Akad., Winterhalbj 1917/18. Beil.] Braunsberg, 1917 (IV, 52).
- Hertling, G. v., Die Bekenntnisse des h. Augustinus. Buch 1—10. Ins Deutsche übers. u. m. einer Einleit. vers. 11. u. 12. Aufl. Frbg., Herder (X, 519). M. 3,40.
- Wrzół, L., Die Psychologie des Johannes Cassianus (DivThomas 5, 2, 1918, 181—213).
- Kempfen, C., Procopii Gazaei in imperatorem Anastasium panegyricus. Bonner phil. Diss. Bonn, Georgi (XXVI, 37).
- Rothenhäusler, M., Die Anlage der Regel des h. Benedikt (StudMittBenedO 1918, 1/2, 107—70).
- Kirsch, J. P., Die röm. Titularkirchen im Altertum. Pad., Schönigh (X, 224). M 10.
- Spearing, E., The Patrimony of the Roman Church in the time of Gregory the Great. Ed. by E. M. Spearing. Cambr., Univ. Pr. (168). 6 s.
- Moritz, B., Beiträge zur Geschichte des Sinaiklosters im MA. nach arab. Quellen. [Abh. der Kgl. preuß. Akad. d. Wiss. 1918, 4]. Berl., Kgl. Akad. d. Wiss. (69 Lex. 80 u. 2 Taf.). M 4.
- Krohn, R., Der päpstl. Kanzler Johannes v. Gaëta (Gelasius II). Marb. phil. Diss. Berl., Ebering (XI, 84).
- Bendel, F. J., Die Gründung der Abtei Amorbach nach Sage u. Geschichte (StudMittBenedO 1918, 1/2, 1—29).
- Fischer, J. L., Entwicklungsgeschichte des Benediktinerinnenstiftes Urspring (Ebd. 1917, 2/4, 199—234; 1918, 1/2, 45—67).
- Roth, F. W. E., Studien zur Lebensbeschreibung der h. Hildegard (Ebd. 1918, 1/2, 68—118).
- Efros, I. L., The Problem of space in Jewish mediaeval philosophy. Lo., Milford (126). 6 s 6 d.
- Rolfes, E., Die beste Staatsform nach Aristoteles u. Thomas v. Aq. (DivThomas 5, 2, 1918, 137—57).
- Leonissa, J., Zur Mystik des h. Bonaventura (Ebd. 215—54).
- Michelitsch, A., Zur Erkenntnislehre des Duns Scotus (Ebd. 213/4).
- Redern, H. v., Ein Werkzeug in Gottes Hand. Katharina v. Sienas Leben im Lichte von Zeit u. Ewigkeit. 3. Aufl. Schwerin, Bahn (112). M 2,50.
- Zibermayr, I., Die Reform von Melk (StudMittBenedO 1918, 1/2, 171—74).
- Henggeler, R., Der sel. Bruder Nikolaus von Flüe u. der Benediktinerorden (Ebd. 30—44).
- Freudenberg, F., Paracelsus u. Fludd. Die beiden großen Okkultisten u. Ärzte des 15. u. 16. Jahrh. Mit einer Auswahl aus ihren okkulten Schriften. Berl., Barsdorf (276). M 10.
- Löffler, Kl., Deutsche Klosterbibliotheken. Köln, Bachem (72). M 1,60.
- Robinson, Gertrude, In a mediaeval library: a study in pre-Reformation religious literature. Lo., Sands (253). 4 s.
- Nichols, F. M., The Epistles of Erasmus, from his earliest letters to his fifty-third year, arranged in order of time. Eng. tr. from his correspondence, with commentary confirming chronological arrangement and supplying further biographical matter. Vol. 3. Lo., Longmans (500). 18 s.
- Human, A., Analekten S. Meiningerischer Kirchen- u. Schulgeschichte von vorreformer. Zeit bis z. Gegenwart. 1. Tl. Vorreformer. Zeit u. Reformationszeitalter. Hildburghausen, Gadow (172 Lex. 80). M 3.
- Bichler, F., Luther in Vergangenheit u. Gegenwart. Rgsb., Pustet (240). M 3.
- Luthers Briefe. In Auswahl hrsg. v. R. Buchwald. Lpz., Insel-Verlag (222). M 4.
- Hare, Ch., Men and women of the Italian Reformation. Lo., S. Paul. 6 s.
- Morgan, J. V., The Church in Wales in the light of history: an historical and philosophical study. Lo., Chapman & H. (247). 10 s 6 d.
- Autin, A., L'Echec de la Réforme en France au XVI^e siècle. Contribution à l'histoire du sentiment religieux. P., Armand Colin (VII, 286 160). Fr 4,50.
- Stoeckius, H., Untersuchungen zur Geschichte des Noviziates in der Gesellschaft Jesu. I. Die Ordnung des tägl. Lebens. II. Instructions pour le noviciat des jésuites. Bonn, Falkenroth (IX, 238). M 12.
- Sanders, E. K., Sainte Chantal, 1572—1641: a study in vocation. Lo., S. P. C. K. (323). 10 s 6 d.
- Huemer, B., Die Salzburger Benediktiner-Kongregation 1641—1808. Mstr., Aschendorff (XIV, 159). M 5.
- Hewitt, T. B., Paul Gerhardt as a hymn writer and his influence on English hymnody. Lo., Milford (186). 6 s 6 d.
- Dimier, L., Bossuet. 2^e éd. P., Nouv. Libr. nationale, 1917 (V, 313 160).
- Grzechowiak, F., Die Visionen des Mystikers John Pordage. Bonner phil. Diss. Bonn, Wurm, 1917 (55).
- Forsthooff, Tersteegens Mystik (MonatshRheinKG 1918, 5/6, 129—91; 7/8, 193—201). — Die Mystik in Tersteegens Liedern (202—46).
- Kerstan, E. G., Elbings evang. Kirche bis zur preuß. Besitznahme der Stadt 1772. Königsb. theol. Diss. Elbing, Wernich (48).
- Moog, G., Der Emser Kongreß im J. 1786 (Schluß) (Intern KirchlZ 1918, 3, 225—51).
- Arndt, F., Zur Publizistik über Kirche u. Staat vom Ausgang des 18. bis zum Beginn des 19. Jahrh. Kieler phil. Diss. Berl., Ebering (XII, 88).
- Ehrle, F., Zwei deutsche Prälaten zugunsten Pius' VII (1810 u. 1811) (StimmZeit 95, 12, 1918, 534—54).
- Stepp, A., Die Vereinigung der Reformierten u. Lutheraner in der Pfalz. Kaiserslautern, Tascher (IV, 114). M 4,40.
- Sparrow-Simpson, W. J., French Catholics in the nineteenth century. Lo., S. P. C. K. (189). 5 s.
- Küchler, W., Ernst Renans Abfall vom Glauben (Die neueren Sprachen 1918, 3/4, 97—117).
- Weber, J., Die kath. Presse Südwestdeutschlands u. die Begründung des Deutschen Reiches 1866—1872. Straßb. phil. Diss. Straßb., Goeller (45).

- Kießling, J. B., Der deutsche Protestantismus 1817—1917. 2. Bd. Mstr., Aschendorff (XI, 440). M 6,50.
 Hacker, Fr., Johannes Friedrich als Führer der altkath. Bewegung (InternKirchlZ 1918, 3, 252—74).
 Eickholt, Kl. A., Roms letzte Tage unter der Tiara. Erinnerungen eines röm. Kanoniers aus d. J. 1868 bis 1870. 2. u. 3. Aufl. Frbg., Herder (VIII, 319). M 3,80.
 Most, H., gest. als Schw. Regina O. P., Gehe hin und künde! 7. u. 8. Aufl. Ebd. (VII, 146). M 2.
 Preysing, K., Kardinal Bettinger. Nach persönl. Erinnerungen. Rgsb., Verlags-Anstalt (23). M 1.

Systematische Theologie.

- Clutton-Brock, A., Studies in Christianity. Lo., Constable (168). 4 s 6 d.
 Campagnac, E. T., Elements of religion and religious teaching. Cambr., Univ. Pr. (140). 3 s.
 Wunderle, G., Grundzüge der Religionsphilosophie. Pad., Schöningh (X, 224). M 4,50.
 Murray, G., Religio Grammatici: the religion of a „man of letters“. Lo., Allen & U. (47 180). 1 s 6 d.
 Newton, R. H., Catholicity: a treatise on the unity of religions. NY., Putnam (369). 7 s 6 d.
 Dömer, L. O., L'Union sacrée pour la vie. Monothéisme universel. Rouen, impr. Lainé, 1917 (50). Fr 2.
 Emmet, C. W., Conscience, creeds and critics: a plea for liberty of criticism within the Church of England. Lo., Macmillan (129). 3 s.
 Kahn, Lina, Metaphysics of the supernatural as illustrated by Descartes. Lo., Milford (74). 4 s 6 d.
 Kohnstamm, O., Das Unterbewußtsein u. die Methode der hypnot. Selbstbesinnung. Lpz., Barth (209—316 Lex. 8^o). M 7.
 Fiedler, J. K., Die Motive der Fechnerschen Weltanschauung. Leipz. phil. Diss. Halle (Saale), John (105).
 Hatheyer, F., Stammesentwicklung der Organismen. Entstehung der Arten (ZKathTh 1918, 3, 519—40).
 Krulla, R., Philosophische Tagesfragen. Unser Leben u. unsere Erkenntnisse vom subjektiv menschl. Standpunkte. Wien, Braumüller (44). M 1.
 Eucken, R., Mensch u. Welt. Eine Philosophie des Lebens. Lpz., Quelle & Meyer, o. J. (VIII, 457). M 10.
 Maeder, A., Heilung u. Entwicklung im Seelenleben. Die Psychoanalyse, ihre Bedeutung für das moderne Leben. Aus d. Französ. übers. v. Loulou Maeder. Zürich, Rascher (71). M 2,80.
 Steiner, R., Die Schwelle der geist. Welt. Aphorist. Ausführungen. 2.—5. Aufl. Erw. durch ein Nachwort. Berl., Philos.-anthroposoph. Verlag (VII, 156). M 2,50.
 —, Ein Weg zur Selbsterkenntnis des Menschen. 2.—5. Aufl. Durch ein Nachwort ergänzt. Ebd. (VIII, 140). M 2,50.
 Rittelmeyer, F., Johannes Müller u. Rudolf Steiner. Nürnberg, Fehle & Sippel (21). M 0,75.
 —, Von der Theosophie Rudolf Steiners. Ebd. (29). M 0,75.
 Geyer, Ch., Theosophie u. Religion. Ebd. (38). M 1,20.
 Jinarajadasa, C., The Nature of mysticism. Lo., Theosophical Pubg. House (75). 1 s 6 d.
 Cooper, I. S., Reincarnation: the hope of the world. Ebd. (121). 1 s 6 d.
 Zimmermann, O., Der anthroposophische Mystizismus (Stimm Zeit 95, 12, 1918, 555—74).
 Hudson, Th. J., The Evolution of the soul, and other essays. 4th ed. NY., Putnam (358). 7 s 6 d.
 —, A Scientific demonstration of the future life. 11th ed. Ebd. (326). 7 s 6 d.
 Cumberland, St., That other world: personal experiences of mystics and their mysticism. Lo., Richards (253). 10 s 6 d.
 Wernle, P., Der evangel. Glaube nach den Hauptschriften der Reformatoren. I. Luther. Tüb., Mohr (VIII, 321). M 8.
 Miles-Christi, L'Introduction de la scholastique dans l'enseignement secondaire. P., Bloud et Gay (158). Fr 3,50.
 Clérissac, H., Le Mystère de l'Eglise. P., Crès et Cie. (XXII, 369 160). Fr 4,50.
 Schultes, R. M., Geschichte der *Fides implicita* in der kath. Theologie (Forts.) (DivThomas 5, 2, 1918, 158—81).
 Eberlein, H., Des Christen dreifaches Fragen nach Gewißheit (NKirchlZ 1918, 9, 485—95).
 Truc, G., La Grâce. Essai de psychologie religieuse. Grâce et Foi. L'Etat de grâce. Les Etats mystiques négatifs. La Sainteté. P., Alcan (142 160).

- Hilbert, G., Heilsgewißheit. 3. Aufl. Schwerin, Bahn (16). M 0,15.
 Smith, D., The Atonement in the light of history and the modern spirit. Lo., Hodder & S. (238). 5 s.
 Nicolussi, J., Die Wirkungen der h. Eucharistie. Buchs., Verlag d. Emmanuel (XIII, 341). M 6.
 Schofield, A. T., and others, The Lord's coming. Lo., Thynne (47). 1 s.
 Sheppard, W. J. L., The Lord's coming and the world's end. Lo., S. P. C. K. (96). 2 s 6 d.
 Prümmer, D. M., Brevis conspectus mutationum, quas in theologia morali introduxit novus Codex iuris canonici. Supplementum ad Manuale theologiae moralis. Ed. 2 rec. et aucta. Frbg., Herder (20). M 0,60.
 Schmitt, A., Supplementum continens ea, quibus ex Codice iuris canonici Summa theologiae moralis auctore H. Noldin exarata vel mutatur vel explicatur. Ed. 3, emendata. Innsbruck, Rauch (81). M 2,10.
 Picard, A., Une théorie scientifique de l'obligation morale. Etude critique des deux premiers livres de »l'Esquisse d'une morale sans obligation, ni sanction«, de Guyau. Thèse. Cahors, impr. Coueslant (80).
 Mehrlis, G., Probleme der Ethik. Tüb., Mohr (VII, 104). M 3.
 Ruland, L., Die Kriegsteuerung im Lichte der Moral. Würzb.-Heidingsfeld, Selbstverlag (32). M 1,20.
 Mausbach, J., Naturrecht u. Völkerrecht. Frbg., Herder (VII, 136). M 2,80.

Praktische Theologie.

- Hilling, N., Die gesetzgeberische Tätigkeit Benedikts XV bis zur Promulgation des Codex iuris canonici I (ArchKathKRicht 1918, 2, 223—39).
 Scharnagl, A., Das neue kirchl. Gesetzbuch. Eine Einführung mit bes. Berücks. des bayer. Rechtes. 2., vielfach vm. Aufl. Rgsb., Verlagsanstalt (VIII, 142). M 2,50.
 Hohenlohe, C., Beiträge zum Einflusse des kanon. Rechts auf Strafrecht u. Prozeßrecht. Innsbruck, Tyrolia (VIII, 71). M 3,20.
 Arndt, A., Die Zensuren *laetae sententiae* nach neuestem Rechte. Innsbruck, Rauch (36). M 1.
 Göller, E., Das Eherecht im neuen kirchl. Gesetzbuch. 2., vb. Aufl. Frbg., Herder (VII, 82). M 2,20.
 Stutz, U., Zum neuesten Stand des kath. Mischehenrechts im Deutschen Reiche. Stuttg., Enke (20). M 1.
 Meister, F., Die Verträge über relig. Kindererziehung. Würzb. jurist. Diss. Berl., Schweitzer (59).
 Pfaff, P., Gesetzeskunde. Zusammenstellung kirchl. u. staatl. Verordnungen für die Geistlichkeit des Bistums Rottenburg. 2. Aufl., bearb. v. J. B. Sproll. 2. Bd. Rottenburg, Bader (VII, 393—1006). M 10,40.
 Krose, H. A., Kirchliches Handbuch für das kath. Deutschland. 7. Bd.: 1917—1918. Frbg., Herder (XX, 455). M 10.
 Meinertz, M., u. Sacher, H., Deutschland und der Katholizismus. Gedanken zur Neugestaltung des deutschen Geistes- u. Gesellschaftslebens. 2 Bde. Ebd. (XXVII, 446; XXIII, 515). M 24.
 Cameron, A. T., The Religious communities of the Church of England. Lo., Faith Pr. (223). 7 s 6 d.
 Bennett, T., Free churches and the state. Lo., Kingsgate Pr. (32). 4 s.
 Coffin, H. S., In a day of social rebuilding: lectures on the ministry of the Church. Lo., Milford (212). 4 s 6 d.
 Steinbeck, Individualismus u. Kirche (NKirchlZ 1918, 9, 459—84).
 Newmarch, Rosa, The Devout Russian: a book of thoughts and counsels gathered from the Saints and Fathers of the Eastern Church and modern Russian authors. With intro. and biographical notes. Lo., Jenkins (243). 5 s.
 Frick, H., Nationalität u. Internationalität der christl. Mission. Güt., Bertelsmann, 1917 (XVI, 151). M 4.
 Newbolt, M. R., The Missionary question. Lo., R. Scott (136). 3 s.
 Das Vereinsorgan des allg. Missionsvereins zur Verbreitung des Glaubens einst u. jetzt. Ein Beitrag z. Zeitschriftenfrage des Franz.-Xav.-Vereins, hrsg. v. d. Schriftleitung der „Annalen d. Verbreitung d. Glaubens“. Straßb., Le Roux (39). M 1.
 Lünemann, L., Der Geburtenrückgang im deutschen Volke, seine Entstehung u. seine Bekämpfung. [Frankf. zeitg. Brosch. 37, 11]. Hamm, Breer & Th. (24). M 0,50.

Herdersche Verlagshandlung zu Freiburg im Breisgau.

Soeben sind erschienen und können durch alle Buchhandlungen bezogen werden:

Schreiber, Dr. G., Univ.-Prof. in Münster, **Mutter und Kind in der Kultur der Kirche.** Studien zur Quellenkunde und Geschichte der Caritas, Sozialhygiene und Bevölkerungspolitik. Mit 2 Bildern. gr. 8^o (XX u. 160 S.). M. 6,—.

Das Buch wirkt dahin, die ernste Hochachtung vor der Mutterschaftsleistung und die Freude am Kinde neu erstarken zu lassen. Es wendet sich an weitere Kreise, damit sie aus der Vergangenheit und Gegenwart Anregung erhalten, den Verfallserscheinungen deutscher Volkskraft und christlicher Familienkultur zu steuern und vorzubeugen. Vor allem ist das Werkchen ein wohlunterrichtendes Hilfsmittel für die gebildete Frau wie überhaupt für jeden Erzieher.

Stiglmayr, J., S. J., Jesuiten. Was sie sind und was sie wollen. Ein Geleitwort zu ihrer Rückkehr in die deutsche Heimat. 12^o (VIII u. 148 S.). M. 1,50.

Die Schrift will alte Freunde begrüßen, Zweifelnde belehren, Vorurteile erledigen. Dazu dienen trefflich die Erörterungen über die verzweigte Verfassung und vielseitige Tätigkeit des Ordens. Die volkstümliche Darstellung sichert dem Büchlein weite Verbreitung.

Ein Trümmerfeld

hat der Weltkrieg auf dem Gebiete der Glaubensverbreitung geschaffen. Auch diese Not gilt es zu lindern. An der Spitze der selbstlosen Helfer steht seit Jahren die Monatschrift

„Die katholischen Missionen“.

Ihr ist es gutteils zu danken, daß die deutschen Katholiken seit Jahrzehnten die Kenntnis vom Glaubensfortschritt in allen Ländern der Erde in anziehendster Weise vermittelt erhielten und so einen angemessenen Platz auszufüllen vermochten unter der ausgesandten Jüngerschar des Heilandes. Namentlich durch Halten und Verbreiten der Haupt-Missionszeitschrift „Die katholischen Missionen“ entfacht der Katholik in sich und anderen die Flamme der Missionsliebe. „Die katholischen Missionen“ sind durch Post und Buchhandel zu beziehen. Preis M. 6,— jährlich. Verlag von Herder, Freiburg i. Br.

Die Mariologie des h. Hieronymus. Ihre Quellen und ihre Kritik. Von Pfarrer Dr. Joh. Niessen. VIII u. 250 S. 8^o. M. 6,—.

Aus der großen Reihe der **glänzenden Besprechungen** nur folgendes: Custos, St. Gallen, 1914. Wer dieses wertvolle Werk liest, übt fruchtbarste Repetition der Exegese, Dogmatik, Patristik und gewinnt beste und viele Kenntnisse zu dem früher Studierten und Erlernen. Katholik. Der Verf. hat die Schriften des h. Hieronymus und die einschlägige Literatur gründlich durchgearbeitet und gibt in allen Punkten eine klare, übersichtliche und abgerundete Darstellung des Gegenstandes.

Stimmen aus Maria Laach. N. unterzog sich mit wärmster Anteilnahme von Geist und Herz der Aufgabe... Der Verfasser geht gründlich zu Werke.

Tüb. theol. Quartalschrift. Das Werk ist breit angelegt, mit rühmlichstem Fleiß in Benützung jeder auch nur entfernt einschlägigen Literatur, mit liebevoller Sorgfalt und Umsicht ausgeführt.

Theol. Literaturzeitung. Es ist eine fleißige, mit großer Gründlichkeit alle mariologischen Gedanken... berücksichtigende Arbeit.

Aschendorffsche Verlagsbuchhandlung, Münster i. W. — Jede Buchhandlung liefert.

Aschendorffsche Verlagsbuchhandlung, Münster i. W.

Die Salzburger Benediktiner-Kongregation 1641—1808. Von P. Blasius Huemer, Benediktiner des Stiftes St. Peter in Salzburg. Mit 4 Abbildungen. XVI, 160 Seiten gr. 8^o. M. 5. [Beiträge zur Geschichte des alten Mönchtums und des Benediktinerordens. Heft 9].

Lehrbücher zum Gebrauch beim theologischen Studium.

Katholische Dogmatik

von

Dr. Franz Diekamp.

Zweiter Band: Die Lehre von der Schöpfung. Die Lehre von der Erlösung durch Jesus Christus. Die Lehre von der Gnade.

2., neubearbeitete Auflage.

XII u. 564 S. 8^o.

Preis M. 9, geb. M. 10.

Aschendorffsche Verlagsbuchhandlung
Münster i. Westf.

Aschendorffsche Verlagsbuchhandlung, Münster i. W.

Die Observanzbewegung in der sächsischen Franziskanerprovinz bis zum Generalkapitel von Parma 1529. Von P. Dr. Ferdinand Doelle O. F. M. (XXIV u. 280 S. 8^o). Geh. M. 7,60. (Reformationsgeschichtliche Studien und Texte. Heft 30 und 31).

Das Eherecht nach dem Codex Iuris Canonici nebst einleitenden Bemerkungen über Entstehungsgeschichte und Anlage des Kodex. Von P. Timotheus Schäfer O. M. Cap., Dr. iur. can. und Lektor der Theologie. 2. Aufl. (VIII u. 152 S. 8^o). M. 3,50, geb. M. 4,30.

Die Philosophia Pauperum und ihr Verfasser Albert von Orlamünde. Ein Beitrag zur Geschichte des philosophischen Unterrichtes an den deutschen Stadtschulen des ausgehenden Mittelalters. Von Dr. Martin Grabmann, o. Professor an der Universität Wien. (VIII u. 56 S. gr. 8^o). M. 2. (Beiträge zur Geschichte der Philosophie des Mittelalters. Band XX, Heft 2).

In unserem Verlage sind erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Altartafeln,

gotische, zum Zusammenklappen eingerichtet; Ausgabe A. Die mittlere (3teil.) 32 cm. hoch, offengelegt 52 cm. breit, Seitenteile je 25×16 cm. Ausgabe B. Die mittlere (3teilig) 23 cm. hoch, offengelegt 54½ cm. breit, Seitenteile je 23×14 cm. Preis aufgezogen auf Calico (schwarz oder rot): Ausgabe A 4,— M., Ausgabe B 3,20 M.

Die Altartafeln sind als durchaus praktisch und stilgerecht ausgeführt von kirchl. Organen (z. B. dem Anzeiger für die kath. Geistlichkeit Deutschlands; dem Correspondenzblatt des kath. Klerus Österreichs) wiederholt empfohlen.